

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht über die Prüfung

der

Gemeinde Werfenweng

April 2017

003-3/175/8-2017

Kurzfassung:

Der LRH prüfte von Oktober 2015 bis März 2016 sowie von September bis Dezember 2016 Teile der Gebarung der Gemeinde Werfenweng. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Die vom LRH geprüften Bereiche zeigten Mängel. Dabei wurde festgestellt, dass mangelhafte Bereiche die Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, verletzt haben.

Die Gemeinde Werfenweng war nicht in der Lage, ihren Haushalt selbstständig ausgeglichen zu erstellen. Aus diesem Grund erhielt sie öffentliche Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Trotz ihrer Stellung als Haushaltsausgleichsgemeinde verzichtete sie auf Einnahmen aus dem Anliegerleistungsgesetz, auf Einnahmen aus dem Ortsentwicklungskonzept sowie auf Kostenersätze für die Einsatzleistungen der Ortsfeuerwehr (vgl. Kapitel 8.5, 12.2, 12.3, 13.2).

Die Eintreibung von Steuerrückständen, die im geprüften Zeitraum zwischen 231.300 Euro und 137.300 Euro lagen und sich im Wesentlichen auf einen Steuerpflichtigen bezogen, erfolgte inkonsequent. Obwohl dieser Steuerpflichtige trotz vertraglicher Vereinbarungen (Ratenzahlungsvereinbarung und Abtretungsvereinbarung) seiner Zahlungsverpflichtung nicht bzw. verzögert nachkam, verzichtete der Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz auf die Eintreibung dieser Steuerschuld beim Drittschuldner (vgl. Kapitel 6.2).

Der LRH kam zu dem Schluss, dass der Bürgermeister seine Funktionen als Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng, als geschäftsführender Obmann des Tourismusverbandes Werfenweng sowie als Geschäftsführer der Werfenweng Aktiv GmbH untereinander nicht klar trennte. So veranlasste er etwa die Weiterleitung der Gelder aus der allgemeinen Ortstaxe an den Tourismusverband Werfenweng, obwohl die Gemeinde diese Gelder noch nicht vereinahmt hatte (vgl. Kapitel 11.2).

Die Gemeinde Werfenweng trat für den Umbau der Räumlichkeiten des Tourismusverbandes Werfenweng für ein Darlehen in Höhe von 160.000 Euro in Vorleistung, obwohl es sich dabei um keine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt. Dieses Darlehen, welches von einer Gemeinnützigen Bauvereinigung aufgenommen wurde, begleicht die Gemeinde für den Tourismusverband Werfenweng in monatlichen Zahlungen an diese innerhalb von zehn Jahren. Der

Tourismusverband wiederum refundiert diese Kosten an die Gemeinde Werfenweng innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren. Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde sei ihr diese Vorfinanzierung nicht bekannt gewesen und stünde sie derartigen Vorfinanzierungen kritisch gegenüber (vgl. Kapitel 10.3).

Im geprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben der Gemeinde für Mitgliedschaften bei unterschiedlichen Institutionen und Vereinen von rund 5.900 Euro im Jahr 2012 auf rund 12.100 Euro im Jahr 2014 an (vgl. Kapitel 7.6). Die von der Gemeinde gewährten Subventionen erhöhten sich von rund 117.100 Euro (2012) auf rund 129.800 Euro (2014) (vgl. Kapitel 7.5). Darüber hinaus erhöhten sich die offenen Vorfinanzierungen für Projekte von rund 69.400 Euro im Jahr 2012 auf rund 209.800 Euro im Jahr 2014. Die Vorfinanzierungen erfolgten über die voranschlagsunwirksame Gebarung, obwohl die Finanzierung zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung noch nicht gesichert war (vgl. Kapitel 13.1).

Der Schuldenstand der Gemeinde Werfenweng stieg im geprüften Zeitraum von 1.441.200 Euro im Jahr 2012 auf 1.572.700 Euro im Jahr 2014 an (vgl. Kapitel 6.5). Die Haftungen erhöhten sich im selben Zeitraum von 1.020.400 Euro auf 1.573.200 Euro (vgl. Kapitel 6.6). Die Dauerschuldverpflichtungen stiegen um 28.100 Euro auf rund 132.700 Euro an (vgl. Kapitel 6.4). Auf Grund weiterer Finanzierungszusagen (z.B. Seniorenwohnheim Pfarrwerfen/Werfenweng, Rosnerköpfbahn, Projekt Spazierhimmel) werden die finanziellen Belastungen der Gemeinde Werfenweng künftig weiter steigen.

Die Prüfung von vier Bauvorhaben mit Gesamtkosten von fast 3 Mio. Euro ergab, dass es zu Termin- und Kostenüberschreitungen kam. Die im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen gesetzlich vorgesehenen Einnahmen wurden nicht vorgeschrieben (vgl. Kapitel 12).

Insgesamt betrachtet der LRH die bei der Abwicklung der geprüften Bauvorhaben festgestellten Abläufe und Vorgänge als nicht geeignet, den freien und lauterer Wettbewerb zu fördern. Vielmehr widersprachen sie teilweise dem Bundesvergabegesetz und den anerkannten Verfahren zur Vermeidung von Korruption und Misswirtschaft (vgl. Kapitel 12).

Der LRH identifizierte bei seiner Prüfung in verschiedenen Bereichen der Verwaltung Abweichungen von den Prinzipien „Vollständigkeit“, „Nachvollziehbarkeit“ und „Transparenz“:

Vollständigkeit:

- Die Führung der Nachweise zu den Jahresrechnungen erfolgte im geprüften Zeitraum lückenhaft. Dadurch wurde ein nicht den Tatsachen entsprechendes Bild über die finanziellen Belastungen der Gemeinde vermittelt.
- Die Führung sowie die Ablage der Niederschriften, der Personalakten und der Verträge erfolgten zum Teil unvollständig und unsystematisch.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz:

- Mangels Unterlagen konnten diverse Abläufe und Zuständigkeiten nur unter Befragung des Bürgermeisters nachvollzogen werden. Dies betraf insbesondere Vorgänge zwischen der Gemeinde Werfenweng, dem Tourismusverband Werfenweng und der Werfenweng Aktiv GmbH sowie zwischen der Gemeinde Werfenweng und einer Gemeinnützigen Bauvereinigung.
- Die Aussagekraft der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng wurde durch falsche Kontierungen und Betextungen geschmälert. Die Darstellung der Rückzahlung eines Darlehens an eine Gemeinnützige Bauvereinigung als monatliche Mietzahlung entspricht nicht dem tatsächlichen Verwendungszweck.

Der LRH kommt deshalb nicht zum Schluss, dass in den geprüften Bereichen die Gebarung der Gemeinde im geprüften Zeitraum allen bestehenden Vorschriften entsprach und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war. Um aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, empfiehlt der LRH der Gemeinde Werfenweng, die gesetzlichen Möglichkeiten für Einnahmen auszuschöpfen sowie die Ermessensausgaben zu reduzieren.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|----------------------------|----|
| 1. | Vorbemerkungen | 15 |
| 1.1 | Umfang der Prüfung..... | 15 |
| 1.2 | Aufbau des Berichtes | 15 |

TEIL A - ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

| | | |
|-------|---|----|
| 2. | Allgemeines | 17 |
| 2.1 | Die Gemeinde Werfenweng | 17 |
| 2.2 | Aufbauorganisation | 18 |
| 2.3 | Daten zur Gemeinde Werfenweng | 20 |
| 3. | Organe und Ausschüsse der Gemeinde Werfenweng..... | 21 |
| 3.1 | Organe der Gemeinde Werfenweng..... | 21 |
| 3.1.1 | Gemeindevertretung | 21 |
| 3.1.2 | Gemeindevorstellung..... | 24 |
| 3.1.3 | Bürgermeister | 26 |
| 3.1.4 | Beschlussfassung durch die Organe..... | 27 |
| 3.1.5 | Beschlussprotokoll und Durchführung der gefassten Beschlüsse..... | 28 |
| 3.2 | Ausschüsse der Gemeinde Werfenweng | 29 |
| 3.2.1 | Überprüfungsausschuss | 29 |
| 3.2.2 | Feststellungen zu den weiteren Ausschüssen..... | 31 |
| 3.2.3 | Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse | 32 |
| 3.2.4 | Arbeitsgruppen..... | 33 |
| 3.3 | Abrechnung der Sitzungsgelder | 35 |
| 3.4 | Geschäftsordnung der Gemeinde Werfenweng..... | 35 |
| 4. | Personal..... | 37 |
| 4.1 | Dienstposten- bzw. Stellenplan | 37 |

| | | |
|-------|--|----|
| 4.2 | Personalakten | 38 |
| 4.3 | Dienstzeitregelung | 39 |
| 4.4 | Arbeitszeiterfassung..... | 39 |
| 4.5 | Abrechnungen von Mehr- und Überstunden..... | 40 |
| 4.6 | Urlaubsaufzeichnungen | 41 |
| 4.7 | Personalkosten | 42 |
| 4.8 | Übertragung von Leitungsfunktionen..... | 43 |
| 5. | Haushalt der Gemeinde Werfenweng | 44 |
| 5.1 | Ordentlicher Haushalt | 44 |
| 5.2 | Außerordentlicher Haushalt..... | 45 |
| 5.3 | Rechnungsquerschnitt | 46 |
| 6. | Feststellungen zur Haushalts- und Finanzsituation | 51 |
| 6.1 | Entwicklung der öffentlichen Einnahmen..... | 51 |
| 6.2 | Abgaben- und Steuerrückstände..... | 52 |
| 6.3 | Wertpapiere und Beteiligungen | 56 |
| 6.4 | Dauerschuldverpflichtungen..... | 57 |
| 6.5 | Fremdfinanzierungen: Schuldendienste und Endstände | 60 |
| 6.6 | Haftungen | 62 |
| 6.7 | Bedarfszuweisungen..... | 64 |
| 6.8 | Kennzahlen der Gemeinde..... | 66 |
| 6.8.1 | Budgetspitze | 66 |
| 6.8.2 | Schuldendienstquote..... | 67 |
| 7. | Feststellungen zur Gebarung..... | 70 |
| 7.1 | Kassenwesen..... | 70 |
| 7.2 | Bruttodarstellung..... | 72 |
| 7.3 | Voranschlag | 72 |
| 7.4 | Belegprüfung..... | 73 |

| | | |
|-----|---|----|
| 7.5 | Subventionen | 74 |
| 7.6 | Mitgliedsbeiträge..... | 77 |
| 7.7 | Voranschlagsunwirksame Gebarung..... | 78 |
| 8. | Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen..... | 82 |
| 8.1 | Kindergarten | 82 |
| 8.2 | Bau- und Recyclinghof (inkl. Gemeindestraßen) | 83 |
| 8.3 | Abfallbeseitigung..... | 84 |
| 8.4 | Abwasserbeseitigung | 85 |
| 8.5 | Ortsfeuerwehr | 87 |
| 9. | Verträge und Vertragsverwaltung..... | 89 |

TEIL B - SPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN

| | | |
|------|---|-----|
| 10. | Gemeinde Werfenweng – TVB Werfenweng – Werfenweng Aktiv GmbH | 91 |
| 10.1 | Bürgermeister | 91 |
| 10.2 | Funktionsabgrenzungen des Bürgermeisters | 91 |
| 10.3 | Vorleistungen der Gemeinde Werfenweng für den Tourismusverband Werfenweng und die Werfenweng Aktiv GmbH..... | 93 |
| 10.4 | Zusammenwirken im Rahmen von Projekten | 95 |
| 10.5 | Leistungen der Gemeinde Werfenweng an den Tourismusverband Werfenweng und an die Werfenweng Aktiv GmbH | 97 |
| 11. | Gemeinde Werfenweng – Gemeinnützige Bauvereinigung | 99 |
| 11.1 | Gemeindezentrum Werfenweng: Eigentumsverhältnisse | 99 |
| 11.2 | Gemeindezentrum Werfenweng: Mietzahlungen..... | 100 |
| 11.3 | Gemeindezentrum Werfenweng: Gebäudeverwaltung | 102 |
| 11.4 | Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag | 103 |
| 11.5 | Finanzierung von Investitionsvorhaben über eine Gemeinnützige Bauvereinigung | 105 |

| | | |
|------|---|-----|
| 11.6 | Beitrag der Gemeinnützigen Bauvereinigung zu den Brandschutzmaßnahmen ... | 107 |
| 12. | Bauvorhaben der Gemeinde Werfenweng | 109 |
| 12.1 | Allgemeines | 109 |
| 12.2 | Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal | 110 |
| 12.3 | Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld | 116 |
| 12.4 | Friedhofserweiterung | 120 |
| 12.5 | Umbau Volksschule | 122 |
| 13. | Finanzierung von Projekten durch die Gemeinde Werfenweng | 127 |
| 13.1 | Allgemeines zu den Projektfinanzierungen..... | 127 |
| 13.2 | Projekt „Ortsentwicklungskonzept“ | 129 |
| 13.3 | Projekt „Rosnerköpfbahn“ | 131 |
| 14. | Sonstige Feststellungen | 135 |
| 14.1 | Anlagevermögen..... | 135 |
| 14.2 | Österreichischer Stabilitätspakt 2012 | 135 |
| 14.3 | Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel und Reisekosten..... | 136 |
| 14.4 | Gemeindeeigene Fahrzeuge..... | 137 |
| 14.5 | Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Werfenweng für nicht gemeinde- eigene Tätigkeiten..... | 137 |
| 15. | Anhang: | 139 |
| 15.1 | Gegenäußerung der Gemeinde Werfenweng..... | 139 |
| 15.2 | Stellungnahme der Abteilung 1 zur Gegenäußerung des Bürgermeisters..... | 139 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|-----|
| <i>Tabelle 1: Kennzahlen der Gemeinde Werfenweng</i> | 20 |
| <i>Tabelle 2: Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse</i> | 32 |
| <i>Tabelle 3: Dienstposten- und Stellenplan</i> | 37 |
| <i>Tabelle 4: Personal- und Bezügekosten</i> | 42 |
| <i>Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes</i> | 44 |
| <i>Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben des AOH</i> | 46 |
| <i>Tabelle 7: Rechnungsquerschnitt</i> | 47 |
| <i>Tabelle 8: Öffentliche Einnahmen</i> | 51 |
| <i>Tabelle 9: Abgaben- und Steuerrückstände</i> | 52 |
| <i>Tabelle 10: Dauerschuldverpflichtungen laut Nachweis der Jahresrechnung</i> | 57 |
| <i>Tabelle 11: Dauerschuldverpflichtungen laut Buchhaltung</i> | 58 |
| <i>Tabelle 12: Schuldendienste und Endstände aus Fremdfinanzierungen</i> | 61 |
| <i>Tabelle 13: Haftungen</i> | 63 |
| <i>Tabelle 14: Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds</i> | 65 |
| <i>Tabelle 15: Budgetspitze</i> | 66 |
| <i>Tabelle 16: Belastungen aus Gesamtschuldendienst</i> | 67 |
| <i>Tabelle 17: Schuldendienstquote</i> | 68 |
| <i>Tabelle 18: Bankbestände</i> | 70 |
| <i>Tabelle 19: Subventionen</i> | 75 |
| <i>Tabelle 20: Mitgliedsbeiträge</i> | 77 |
| <i>Tabelle 21: Verwahrgelder - Rückstände</i> | 79 |
| <i>Tabelle 22: Vorschüsse - Rückstände</i> | 80 |
| <i>Tabelle 23: Kindergarten</i> | 82 |
| <i>Tabelle 24: Gebührenhaushalt Kindergarten</i> | 83 |
| <i>Tabelle 25: Zahlungen der Gemeinde an den TVB Werfenweng und an die Werfenweng Aktiv GmbH</i> | 97 |
| <i>Tabelle 26: EVB-Konto der Gemeinde Werfenweng</i> | 104 |
| <i>Tabelle 27: GAF-Förderungen für Investitionen in den Jahren 2007 bis 2014</i> | 109 |
| <i>Tabelle 28: Projektvorfinanzierungen über die voranschlagsunwirksame Gebarung</i> | 127 |
| <i>Tabelle 29: Ausgaben für Repräsentationen, Verfügungsmittel und Reisekosten</i> | 136 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| <i>Abbildung 1: Organigramm der Gemeinde Werfenweng.....</i> | <i>18</i> |
| <i>Abbildung 2: Bau- und Recyclinghof.....</i> | <i>84</i> |
| <i>Abbildung 3: Abfallwirtschaft.....</i> | <i>85</i> |
| <i>Abbildung 4: Abwasserbeseitigung.....</i> | <i>86</i> |
| <i>Abbildung 5: Eigentumsverhältnisse Gemeindezentrum.....</i> | <i>99</i> |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| Abs. | Absatz |
| abzgl. | Abzüglich |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AOH | Außerordentlicher Haushalt |
| BAO | Bundesabgabenverordnung |
| BVerG 2006 | Bundesvergabegesetz 2006 |
| bzw. | beziehungsweise |
| CEDOS | capito Eigendokumentations-System |
| DSV | Dauerschuldverpflichtung |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| EG | Erdgeschoß |
| EVB | Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag |
| EZ | Einlagenzahl |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| GAF | Gemeindeausgleichsfonds |
| GBV | Gemeinnützige Bauvereinigung |
| GdO 1994 | Salzburger Gemeindeordnung 1994 |
| GemEntschG | Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz |
| Gem-VBG 2001 | Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz |
| GHV 1998 | Gemeindehaushaltsverordnung 1998 |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GO | Geschäftsordnung der Gemeinde Werfenweng |
| HLW | Heimatliste Werfenweng |

| | |
|----------------|--|
| KAT 1 | Kategorie 1 |
| KAT 2 | Kategorie 2 |
| KG | Katastralgemeinde |
| KIGA | Kindergarten |
| kW | Kilowatt |
| KZ | Kennziffer |
| | |
| lfd. | laufend(es) |
| LGBI. | Landesgesetzblatt |
| LRH | Landesrechnungshof |
| | |
| OeMAG | Abwicklungsstelle für Ökostrom AG |
| OH | Ordentlicher Haushalt |
| ÖVP | Österreichische Volkspartei |
| | |
| reg.Gen.m.b.H. | Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung |
| RHV | Reinhalteverband Salzach-Pongau |
| | |
| TVB | Tourismusverband Werfenweng |
| | |
| u.a. | unter anderem |
| u. | und |
| | |
| VRV 1997 | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 |
| VRV 2015 | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 |
| VZÄ | Vollzeit-Äquivalent |
| | |
| WG | Wassergenossenschaft Werfenweng |
| WGG 1979 | Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 |
| | |
| z.B. | zum Beispiel |

1. Vorbemerkungen

1.1 Umfang der Prüfung

- (1) Seit 1. April 2012 zählt die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu den Aufgaben des Landesrechnungshofes (LRH).¹ Die Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden sind in einer vom LRH erstellten Richtlinie dokumentiert.²

Die Prüfung von zwei Gemeinden war Teil des Prüfprogrammes des Jahres 2015. Die Prüfung der Gemeinde Werfenweng, die auf Basis der Richtlinie ausgewählt wurde, umfasste die stichprobenartige Überprüfung der Gebarung der Gemeinde in den Jahren 2012 bis 2014, die Einhaltung der Gemeindeordnung 1994 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung 1998. In einigen Bereichen erstreckte sich der Prüfzeitraum darüber hinaus.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt lag auf der Verbindung zwischen der Gemeinde Werfenweng, dem Tourismusverband Werfenweng sowie dessen Tochtergesellschaft (Werfenweng Aktiv GmbH). Dieser weitere Schwerpunkt wurde deshalb gelegt, da zum einen der Tourismusverband und die Werfenweng Aktiv GmbH im geprüften Zeitraum mehr als 50 % der von der Gemeinde Werfenweng ausbezahlten Subventionen erhielten. Zum anderen zeigten sich diverse Vorgangsweisen zwischen diesen drei Einrichtungen als intransparent.

1.2 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ bezeichnet. Deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** werden mit „(2)“ gekennzeichnet und zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

¹ Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 29/2012.

² § 7 Abs. 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.

Die zusammenfassende **Gegenäußerung** der Gemeinde Werfenweng sowie die Stellungnahme der Abteilung 1 zur Gegenäußerung des Bürgermeisters werden *kursiv* dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert.³ Die Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Der vom Bürgermeister übermittelten Gegenäußerung wurden Unterlagen beigelegt, die personenbezogene Daten enthalten. Auf Grund des Datenschutzrechtes ist die Nennung von personenbezogenen Daten nicht gestattet. Diese Unterlagen wurden dem Bericht daher nicht angeschlossen und zu den Akten des LRH genommen.

Eine abschließende **Äußerung des Landesrechnungshofes** ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

³ In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

2. Allgemeines

2.1 Die Gemeinde Werfenweng

- (1) Die Gemeinde Werfenweng liegt im Bezirk St. Johann im Pongau. Die Gemeinde Werfenweng grenzt an vier Gemeinden des Pongaus (St. Martin am Tennengebirge, Hüttau, Bischofshofen und Pfarrwerfen) und im Norden an zwei Gemeinden des Tennengaus (Scheffau und Abtenau) an. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 45,01 km² und besteht aus der Katastralgemeinde Werfenweng. Diese Katastralgemeinde umfasst die zwei Ortschaften Lampersbach und Eulersberg sowie den Hauptort Weng.

Die Gemeinde Werfenweng ist ein zweisaisonaler Fremdenverkehrsort mit 271.519 Nächtigungen im Tourismusjahr 2014/2015. Davon entfielen 141.270 Nächtigungen auf die Sommersaison und 130.249 Nächtigungen auf die Wintersaison. Im Gemeindegebiet stehen 26 km Langlaufloipen, 28 km Schipisten, 4 Rodelbahnen, ein Badensee und 99 km Wanderwege zur Verfügung. Die Bischlingshöhe stellt zudem ein Thermikfluggelände für Paragleiter dar. Als kulturelle Einrichtungen können die Kirche und das Skimuseum besucht werden.

Neben der „Sanften Mobilität“ stehen in der Gemeinde Werfenweng der effiziente Umgang mit Energie und der Schutz des Weltklimas im Vordergrund, weshalb die Gemeinde Klimabündnis-⁴ und E5-Gemeinde ist.⁵ Schlittenhunderennen sind eng mit der Gemeinde Werfenweng verbunden. Zudem findet alle drei Jahre die „Werfenwenger-Weis“ statt.

In der Gemeinde gibt es einen Kindergarten, eine Volksschule sowie einen Bau- und Recyclinghof.

Die Gemeinde Werfenweng ist Mitglied in verschiedenen Vereinen (z.B. Alpine Pearls, Zukunftsorte Österreich), Gemeinденetzwerken (z.B. Allianz in den Alpen),

⁴ Partnerschaft zum Schutz des Weltklimas, welche 1990 in Frankfurt gegründet wurde und bereits über 1600 Gemeinden und Städte in 24 europäischen Staaten mit indigenen Völkern Südamerikas verbindet.

⁵ Auszeichnung für Gemeinden, welche durch einen effizienten Umgang mit Energie und der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung leisten.

Interessensgemeinschaften (z.B. IG Sanfte Mobilität) sowie Verbänden (z.B. Regionalverband Pongau, Reinhaltverband Salzach-Pongau).

Die Gemeinde erhielt jährlich im geprüften Zeitraum zwischen 310.000 Euro und 380.000 Euro zum Haushaltsausgleich.

Über ausgegliederte Einheiten (z.B. GmbH, KG) verfügte die Gemeinde im geprüften Zeitraum nicht.

2.2 Aufbauorganisation

- (1) Aus dem nachstehenden Organigramm sind Zuständigkeiten sowie Weisungsbefugnisse abzuleiten:

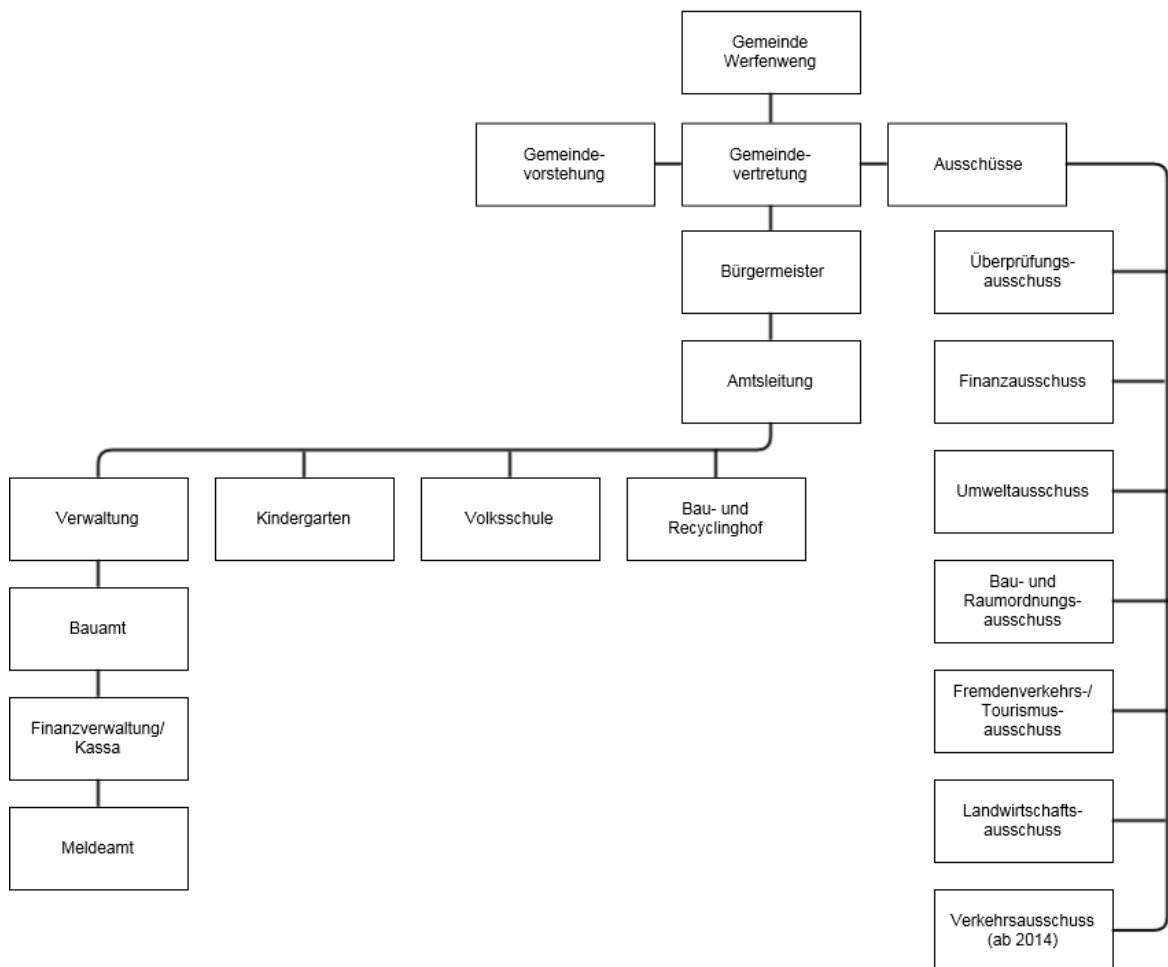


Abbildung 1: Organigramm der Gemeinde Werfenweng

In der Gemeinde Werfenweng waren im geprüften Zeitraum in der allgemeinen Verwaltung drei Bedienstete im Ausmaß von 256,25 % VZÄ beschäftigt. Die Leitung des Bauamtes sowie die Leitung der Finanzverwaltung hatte die Amtsleitung inne.

Zwischen fünf und sieben Kindergartenpädagoginnen bzw. -helferinnen betreuten eine Kindergartengruppe, eine alterserweiterte Kindergruppe sowie eine Schulkindergruppe.

Im Bau- und Recyclinghof waren im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 permanent drei Mitarbeiter mit einem Vollzeitäquivalent von 300 % beschäftigt. Die Volksschule wurde seit jeher als vierklassige Volksschule geführt.

Neben dem Überprüfungsausschuss als verpflichtenden Ausschuss waren in der Gemeinde Werfenweng im geprüften Zeitraum bis zu sechs weitere Ausschüsse bestellt.

2.3 Daten zur Gemeinde Werfenweng

| Daten zur Gemeinde Werfenweng | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| Anzahl der Einwohner | 895 | 895 | 900 |
| Einnahmen ordentlicher Haushalt | 2.686.600 | 2.654.600 | 2.397.600 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt | 2.686.500 | 2.654.900 | 2.372.300 |
| Einnahmen außerordentlicher Haushalt | 2.034.600 | 976.600 | 719.000 |
| Ausgaben außerordentlicher Haushalt | 1.510.200 | 1.216.100 | 461.500 |
| Einnahmen ordentlicher Haushalt (bereinigt) | 1.876.600 | 2.117.600 | 1.964.500 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt (bereinigt) | 2.084.000 | 2.194.800 | 2.023.100 |
| Budgetspitze | -207.400 | -77.200 | -58.600 |
| Einnahmen zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes | 350.000 | 380.000 | 310.000 |
| Ausgaben Schuldendienst | 85.800 | 111.100 | 128.900 |
| Schuldenstand Kat 1 | 313.100 | 295.300 | 277.500 |
| Schuldenstand Kat 2 | 1.128.100 | 1.050.800 | 1.295.200 |
| Schuldendienstquote in % | 14,16 | 16,76 | 19,28 |
| Ausgaben Dauerschuldverpflichtungen | 104.600 | 122.900 | 132.700 |
| Ausgaben Haftungen | 65.500 | 70.100 | 66.900 |
| Haftungsstand per Jahresende | 1.020.400 | 1.025.100 | 1.573.200 |
| Pro-Kopf Verschuldung* | 1.800 | 1.700 | 2.000 |
| Abgang Kindergarten | -120.800 | -116.500 | -121.300 |
| Abgang/Überschuss Abfallbeseitigung | -7.600 | 6.200 | 9.300 |
| Abgang Bau- und Recyclinghof | -107.200 | -112.400 | -109.000 |
| Überschuss Abwasserbeseitigung | 32.100 | 103.600 | 52.000 |
| Ausgaben Subventionen | 117.100 | 130.300 | 129.800 |
| Ausgaben Mitgliedsbeiträge | 5.900 | 8.700 | 12.100 |
| Personalkosten | 568.300 | 551.200 | 540.300 |
| Personal in Köpfen | 15 | 17 | 16 |
| Vollzeitäquivalent gesamt in % | 1.037,50 | 1.187,75 | 1.086,25 |

*) Die Pro-Kopf-Verschuldung wurde wie folgt ermittelt: Gesamtschuldendienst dividiert durch Einwohnerzahl

Tabelle 1: Kennzahlen der Gemeinde Werfenweng

3. Organe und Ausschüsse der Gemeinde Werfenweng

3.1 Organe der Gemeinde Werfenweng

3.1.1 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird im Bundesland Salzburg für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt.⁶ Die Anzahl der Mandatare richtet sich nach der Größe der Gemeinde.⁷ Die Gemeindevertretung in Werfenweng besteht aus 13 Mandataren.

Die Zusammensetzung der Gemeindevertretung aus der Gemeindevertretungswahl vom 1. März 2009 für die Funktionsperiode 2009 bis 2014 lautete:

8 Mandate Österreichische Volkspartei (ÖVP)
2 Mandate Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
3 Mandate Heimatliste Werfenweng (HLW)

Auf Grund der Gemeindevertretungswahl vom 9. März 2014 für die Funktionsperiode 2014 bis 2019 setzt sich die Gemeindevertretung seither wie folgt zusammen:

6 Mandate Österreichische Volkspartei (ÖVP)
4 Mandate Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
3 Mandate Heimatliste Werfenweng (HLW)

Im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 fanden insgesamt 30 Sitzungen der Gemeindevertretung statt. Davon entfielen 22 Sitzungen in die Funktionsperiode 2012 bis 2014. In der folgenden Funktionsperiode wurden im Jahr 2014 acht Sitzungen der Gemeindevertretung abgehalten. Die Häufigkeit der Sitzungen wurde gemäß den Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994)⁸ eingehalten.

Die Einladungen sowie die Kundmachungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgten ordnungsgemäß.⁹ Den Einladungen waren Amtsberichte oder

⁶ Salzburger Gemeindewahlordnung 1998.

⁷ § 19 Abs. 2 GdO 1994.

⁸ § 25 Abs. 1 GdO 1994.

⁹ § 25 Abs. 4 GdO 1994.

schriftliche Zusammenfassungen über die wesentlichen Inhalte der Tagesordnungspunkte¹⁰ angeschlossen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, bei den Sitzungen der Gemeindevertretung und bei den Ausschüssen denen sie angehören, anwesend zu sein.¹¹ Bei Verhinderung haben sie das im Wege des Gemeindeamtes dem jeweiligen Vorsitzenden (Bürgermeister oder Ausschussvorsitzenden) unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig bekannt zu geben. Im geprüften Zeitraum fanden insgesamt 30 Sitzungen der Gemeindevertretung statt. Davon blieben in 20 Sitzungen Mandatare unentschuldigt fern.

Laut GdO 1994 ist nach ununterbrochenem ungerechtfertigtem Fernbleiben von mehr als sechs Monaten ein Mitglied der Gemeindevertretung auf Antrag des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der betreffenden Partei bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde seines Mandates verlustig zu erklären.¹² Im Jahr 2013 ist ein Mandatar über mehr als sechs Monate unentschuldigt den Sitzungen der Gemeindevertretung ferngeblieben. Ein entsprechender Antrag des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der betreffenden Partei bei der Bezirkswahlbehörde erfolgte nicht.

Die wesentlichen Inhalte einer Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten.¹³ In der Gemeinde Werfenweng wurden zu Beginn jeder Niederschrift neben den Tagesordnungspunkten die anwesenden und nicht anwesenden Sitzungsteilnehmer namentlich aufgelistet. Die namentliche Auflistung in den Niederschriften erfolgte teilweise mangelhaft. So wurde beispielsweise der in einer Sitzung angelobte Gemeindevertreter nicht erwähnt. Ein anderer Gemeindevertreter, der sich zur Sitzung entschuldigt hatte, wurde als anwesend angeführt. Ein weiteres Mitglied wurde unter den „nicht Anwesenden“ namentlich festgehalten, obwohl er zum Sitzungszeitpunkt kein Mandat mehr innehatte.

Jeder Fraktion der Gemeindevertretung ist längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.¹⁴ In der Gemeinde Werfenweng übermittelte man diese nur zum Teil innerhalb der gesetzlichen Frist. Bei zwei

¹⁰ § 25 Abs. 7 GdO 1994.

¹¹ § 23 Abs. 2 GdO 1994.

¹² § 22 Abs. 1 lit e) GdO 1994.

¹³ § 31 Abs. 1 GdO 1994.

¹⁴ § 31 Abs. 4 GdO 1994.

Niederschriften war es der Amtsleitung nicht möglich, festzustellen, wann diese der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Berichterstattung über die Sitzungen der Ausschüsse erfolgte in den Sitzungen der Gemeindevertretung überwiegend vom Bürgermeister unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters“ und nicht wie gesetzlich vorgesehen vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden unter einem eigenen Tagesordnungspunkt.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Überprüfungsausschusses wurden vom Ausschussvorsitzenden in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit präsentiert.

- (2) Der LRH kritisiert, dass Mandatare unentschuldigt den Sitzungen der Gemeindevertretung fernblieben.

Der LRH beanstandet die mangelhafte Führung der Niederschriften der Gemeindevertretung. Der LRH empfiehlt, künftig die anwesenden Mandatare mittels eigenhändiger Unterschrift ihre Teilnahme an den Sitzungen auf einer Anwesenheitsliste bestätigen zu lassen.

Der LRH kritisiert die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist für die Übermittlung der Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung.

Der LRH kritisiert, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden in den Sitzungen der Gemeindevertretung nicht eingehalten wurden.

- (3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass aus den Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung nicht ersichtlich sei, ob abwesende Mitglieder entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben seien. Die „mangelhafte“ Führung der Niederschriften bezöge sich auf eine Sitzung und werde zur Kenntnis genommen. Eine Anwesenheitsliste zur eigenhändigen Unterschrift werde künftig geführt. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist für die Übermittlung der Niederschriften begründete sich auf eine personelle Änderung und werde zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden gäbe es*

keinen Gesetzesverstoß, da die Berichterstattung ausschließlich durch die Vorsitzenden der Ausschüsse in der Gemeindeordnung nicht zwingend vorgesehen sei. Zwischenzeitlich wurde es in Werfenweng aber so eingeführt, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse auch in der Gemeindevertretung über die Sitzungen der Ausschüsse Bericht erstatten.

- (4) Der LRH bezieht sich in seiner Kritik auf den Punkt 1.1. der Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung „Begrüßung, Feststellung, Ladung und Beschlussfähigkeit“, in denen explizit Mandatare als „entschuldigt“ oder „unentschuldigt abwesend“ angeführt wurden. Diese Information widersprach zum Teil der Auflistung der „nicht anwesenden Personen“ am Deckblatt der Niederschriften. Dies traf in 20 von 30 Niederschriften zu und führte zur Kritik des LRH an der mangelhaften Führung der Niederschriften.

Der LRH geht davon aus, dass der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses auch die Berichtspflicht an das übergeordnete Gremium wahrnimmt.

3.1.2 Gemeindevorsteherung

- (1) Die Gemeindevorsteherung bestand in der Gemeinde Werfenweng aus fünf Mitgliedern (Bürgermeister und vier weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung).¹⁵ In der Funktionsperiode 2009 bis 2014 setzte sich die Gemeindevorsteherung wie folgt zusammen:

4 Mandate Österreichische Volkspartei (ÖVP)
1 Mandat Heimatliste Werfenweng (HLW)

Die Zusammensetzung der Gemeindevorsteherung für die Funktionsperiode 2014 bis 2019 zeigt auf Grund der Wahlen vom 9. März 2014 folgendes Bild:

3 Mandate Österreichische Volkspartei (ÖVP)
1 Mandat Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
1 Mandat Heimatliste Werfenweng (HLW)

¹⁵ § 34 Abs. 1 GdO 1994.

Die Gemeindevorsteherung hielt im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 insgesamt 19 Sitzungen ab. Auf die Funktionsperiode 2009 bis 2014 entfielen 13 Sitzungen. In der folgenden Funktionsperiode fanden im Jahr 2014 sechs Sitzungen statt. Die Häufigkeit der Sitzungen der Gemeindevorsteherung wurde gemäß den Vorschriften der GdO 1994¹⁶ eingehalten.

Von den Niederschriften der insgesamt 19 Sitzungen der Gemeindevorsteherung wurden fünf zu spät den Mandataren übermittelt. Bei zwei Niederschriften konnte die Übermittlung nur nach Rücksprache der Amtsleitung mit dem Bürgermeister festgestellt werden. Die Versendung dieser beiden Niederschriften an die Mandatare erfolgte direkt vom Bürgermeister per E-Mail. In der Gemeindeverwaltung erfolgte keine Ablage des Nachweises des Versendungszeitpunktes. Die Niederschrift vom 16. Dezember 2013 gelangte im geprüften Zeitraum nicht zur Anerkennung und Richtigstellung.

Jener Fraktion, die durch ihre Stimmenstärke in der Funktionsperiode 2009 bis 2014 der Gemeindevorsteherung nicht angehörte, stand auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen das Recht zu, ein beratendes Mitglied zu den Sitzungen der Gemeindevorsteherung zu entsenden.¹⁷ Dieses beratende Mitglied nahm an drei Sitzungen der Gemeindevorsteherung teil. Die Kennzeichnung der Teilnahme als „beratendes Mitglied“ in den Niederschriften wurde nicht vorgenommen. Aus den Niederschriften geht weiters nicht hervor, ob dieses beratende Mitglied an den Beschlussfassungen der Gemeindevorsteherung teilnahm.

Weder für gewählte Gemeinderäte noch für Mitglieder mit beratender Stimme können Ersatzmitglieder bestellt werden.¹⁸ Im Jahr 2014 nahm dennoch ein Mitglied der Gemeindevertretung an zwei Sitzungen der Gemeindevorsteherung teil.

- (2) Der LRH kritisiert, dass in den Niederschriften der Gemeindevorsteherung keine Unterscheidung zwischen „Mitglied“ und „beratendes Mitglied“ erfolgte. Der LRH fordert eine korrekte Führung der Niederschriften, um auch nach Jahren daraus resultierende Beschlüsse nachvollziehen zu können.

¹⁶ § 25 Abs. 1 GdO 1994.

¹⁷ § 34 Abs. 2 GdO 1994.

¹⁸ § 17 Abs. 4 Geschäftsordnung der Gemeinde.

Der LRH kritisiert die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist für die Übermittlung der Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevorsteherung.

Der LRH beanstandet die Teilnahme eines Mitglieds der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevorsteherung, welches für dieses Gremium kein Mandat innehatte.

- (3) *In der Gegenäußerung führte der Bürgermeister aus, dass in den Niederschriften der Gemeindevorsteherung bei den einzelnen Namen die Funktionen „GR“ für Gemeinderäte und „GV“ für Gemeindevertreter sehr wohl angeführt wurden, woraus sich logisch eine Unterscheidung zwischen „Mitglied“ (GR) und „beratendes Mitglied“ (GV) ergäbe. Die Unterscheidung werde künftig noch eindeutiger erfolgen.*

3.1.3 Bürgermeister

- (1) Herr Dr. Peter Brandauer übt das Amt des Bürgermeisters seit dem Jahr 1989 aus. In diesem Jahr erfolgte letztmalig die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung. Durch die Änderung des Landesverfassungsgesetzes¹⁹ wird der Bürgermeister seit dem Jahr 1994 direkt gewählt.

Im geprüften Zeitraum fanden zwei Bürgermeister-Direktwahlen (2009 und 2014) statt. Herr Dr. Peter Brandauer trat zu diesen Wahlen ohne Gegenkandidaten an. Er erreichte jeweils im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit.

Feststellungen zum Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz finden sich in den Kapiteln 6.2 und 12.2. Auf die Mehrfachfunktionen des Bürgermeisters wird im Kapitel 10 eingegangen.

¹⁹ Landesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1994, LGBl. Nr. 84.

3.1.4 Beschlussfassung durch die Organe

- (1) Die Gemeindevorsteherung ist ermächtigt, den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, wenn die Ermächtigung des Bürgermeisters überschritten ist, bis zu einer Höhe von rund 80.000 Euro (drei Prozent der Einnahmen des Voranschlages) zu beschließen. Alle Rechtsgeschäfte die über diesen Betrag hinausgehen, sind von der Gemeindevertretung zu beschließen. Ebenso entscheidet die Gemeindevertretung über die Vergabe von Subventionen sowie die Festsetzung der Tarife im Haushaltsbeschluss.

In der Gemeinde Werfenweng wurden im geprüften Zeitraum Beschlüsse teilweise von unzuständigen Gremien gefasst. Beispielsweise entschied die Gemeindevorsteherung anstelle der Gemeindevertretung über die Vergabe einer Subvention sowie über Tarife, die in den jährlichen Haushaltsbeschluss aufzunehmen gewesen wären. Über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen fasste mehrmals die Gemeindevorsteherung einen Beschluss, obwohl die Gemeindevertretung zuständig war.

- (2) Der LRH empfiehlt der Gemeinde Werfenweng, jene Beschlüsse, die in unzuständigen Gremien gefasst wurden, einer neuerlichen Beschlussfassung im zuständigen Gremium zuzuführen.

Die beschlossenen Tarife sind in den Haushaltsbeschluss aufzunehmen.

- (3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass es sich hier um die Festlegung der Kostensätze für die Schneeräumung privater Parkplätze oder die Nutzung des Festsaales handle. Sie wären der Meinung gewesen, dass die Höhe dieser Kostensätze im privatrechtlichen Bereich durch die Gemeindevorsteherung festgelegt werden können. Sie hätten zwischenzeitlich diese Kostensätze in den Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung aufgenommen.*

3.1.5 Beschlussprotokoll und Durchführung der gefassten Beschlüsse

- (1) Die in den jeweiligen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister umzusetzen. Die Umsetzung der Beschlüsse ist in einem Beschlussprotokoll fortlaufend gesondert zu dokumentieren.²⁰

Der LRH stellt zur Führung des Beschlussprotokolls folgendes fest:

- Es gab keine fortlaufende Dokumentation der gefassten Beschlüsse – sowohl für die Gemeindevorstellung als auch für die Gemeindevertretung wurde ein separates Beschlussprotokoll geführt.
- In den Beschlussprotokollen fehlten häufig das Datum und die Art der Erledigung.
- Ein Beschluss wurde als erledigt dargestellt, obwohl die zur Erledigung notwendige Verordnung von der Gemeinde zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erlassen war.
- In einem Fall führte der Bürgermeister den Beschluss anders aus als von der Gemeindevorstellung beschlossen.

- (2) Der LRH beanstandet die nicht korrekte Führung des Beschlussprotokolls.

Der LRH fordert den Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng auf, die Beschlüsse der Organe korrekt umzusetzen.

- (3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die Führung des Beschlussprotokolls bereits verbessert worden sei. Der Vorwurf, er hätte den Beschluss anders ausgeführt als von der Gemeindevorstellung beschlossen, habe die befristete Anstellung einer Projektassistentin für das EU-Projekt STARTER betroffen. Der Dienstvertrag sei zwar nicht befristet gewesen, jedoch erfolgte die Anstellung gemäß Beschluss tatsächlich für ein Jahr. Auf die Befristung im Vertrag sei verzichtet worden, um auch während des Jahres eine Kündigungsmöglichkeit zu haben, falls die Leistung nicht entsprochen hätte.*

²⁰ § 41 Abs. 1 GdO 1994.

- (4) Der LRH stellt fest, dass der Bürgermeister die von Organen der Gemeinde gefassten Beschlüsse umzusetzen hat. Wenn Beschlüsse des zuständigen Gremiums auf Antrag des Bürgermeisters gefasst werden, so hat dieser Antrag entsprechend präzise formuliert zu sein.

3.2 Ausschüsse der Gemeinde Werfenweng

- (1) Laut Geschäftsordnung der Gemeinde Werfenweng hatte die Gemeindevertretung neben dem Überprüfungsausschuss als gesetzlich vorgesehenen Ausschuss vier weitere Ausschüsse zu bestellen. Es handelte sich hier um den Finanz-, Bau- und Raumordnungs- sowie Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss.

In der Gemeinde Werfenweng wurde für die Funktionsperiode 2009 bis 2014 zusätzlich der Fremdenverkehrsausschuss bestellt. In der Periode 2014 bis 2019 kam es zu einer Umbenennung des Fremdenverkehrsausschusses in den Tourismus-ausschuss. Ein Verkehrsausschuss wurde 2014 zusätzlich konstituiert.

Diesen Ausschüssen oblag die Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung. Eine Beschlussfassungskompetenz wurde den Ausschüssen nicht übertragen.²¹

3.2.1 Überprüfungsausschuss

- (1) Beim Überprüfungsausschuss handelt es sich um einen gesetzlich verpflichtenden Ausschuss.²²

Der Überprüfungsausschuss stellt ein Kollegialorgan dar.²³ In diesem Ausschuss sind alle Fraktionen in gleicher Stärke vertreten. Unter Bedachtnahme auf dieses Erfordernis hat die Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses festzulegen. Für beide Funktionsperioden beschloss die Gemeinde-

²¹ § 33 Abs. 2 GdO 1994.

²² § 33 Abs. 3 GdO 1994.

²³ § 54 Abs. 1 GdO 1994.

vertretung, den Überprüfungsausschuss mit zwei Mandataren je Fraktion zu bestellen. Dadurch war es einer Fraktion nicht möglich, Ersatzmitglieder zu benennen.

Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses fanden im geprüften Zeitraum einmal pro Jahr statt.

Zu den Sitzungen des Überprüfungsausschusses lud im geprüften Zeitraum der Vorsitzende. Auf den Einladungen wurden die Tagesordnungspunkte „Überprüfung der Kassenführung“ und „Beratung und Überprüfung der Jahresrechnung“ angeführt. Laut den vorliegenden Niederschriften fand in den Sitzungen des Überprüfungsausschusses nur die Zählung des Geldbestandes statt.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgte die jeweilige Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss bei unvollständiger Mitgliederanzahl. Ob die fehlenden (Ersatz-) Mitglieder entschuldigt oder unentschuldigt den Ausschusssitzungen fernblieben, geht aus den Niederschriften nicht hervor.

- (2) Der LRH kritisiert die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Häufigkeit der Sitzungen des Überprüfungsausschusses.

Der LRH beanstandet, dass aus den Niederschriften des Überprüfungsausschusses nicht hervorgeht, ob alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und ob die Mitglieder den Sitzungen entschuldigt oder unentschuldigt fernblieben. Der LRH fordert, künftig die Niederschriften vollständig zu verfassen.

- (3) *In der Gegenäußerung teilte der Bürgermeister mit, dass die politischen Mandatare nochmals nachdrücklich auf ihre Pflichten hingewiesen werden würden. Nachdem dies in der Vergangenheit hinsichtlich der Häufigkeit der Sitzungen fruchtlos gewesen sei, werde künftig der Bürgermeister die Sitzung einzuberufen haben. Im Jahr 2016 gebe es bereits zwei Sitzungen, im Terminkalender für 2017 seien ebenfalls zwei Sitzungen des Überprüfungsausschusses vorgesehen. Niederschriften würden bereits in der Form der übrigen Gremien vollständig geführt.*

- (4) Der LRH weist den Bürgermeister ausdrücklich auf die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen hin.

3.2.2 Feststellungen zu den weiteren Ausschüssen

(1) Die konstituierende Sitzung jedes Ausschusses wird vom Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter leitet er diese Sitzungen.²⁴ In der Funktionsperiode 2014 bis 2019 erfolgte die Konstituierung sämtlicher Ausschüsse im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 17. März 2014. Einladungen zu gesonderten konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse erfolgten nicht.

Der Ausschussvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen.²⁵ In der Gemeinde Werfenweng erfolgte in der Regel nur die Eröffnung und Schließung der Sitzungen durch den Vorsitzenden. Die Tagesordnungspunkte wurden vom Bürgermeister vorgetragen und zur Diskussion gestellt.

Laut GdO 1994 ist die Niederschrift der Ausschusssitzung in der nächstfolgenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses zur Anerkennung bzw. Richtigstellung vorzulegen. Den Niederschriften der Ausschüsse war zu entnehmen, dass diese gesetzliche Bestimmung teilweise nicht eingehalten wurde.

Die Niederschriften der Ausschüsse enthielten größtenteils den Tagesordnungspunkt „Fragestunde“. Dieser Tagesordnungspunkt ist den Sitzungen der Gemeindevertretung vorbehalten.

(2) Der LRH beanstandet, dass für die Funktionsperiode 2014 bis 2019 die Ausschüsse nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen konstituiert wurden.

Der LRH fordert die Vorsitzenden der Ausschüsse auf, ihre jeweilige Vorsitzführung wahrzunehmen.

Der LRH bemängelt, dass einzelne Niederschriften der Ausschüsse nicht in der nächstfolgenden Sitzung zur Anerkennung bzw. Richtigstellung vorgelegt und beschlossen wurden.

(3) *Die Feststellungen des LRH würden künftig beachtet werden.*

²⁴ § 33 Abs. 4 GdO 1994.

²⁵ § 33 Abs. 4 GdO 1994.

3.2.3 Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse

- (1) In der Gemeinde Werfenweng waren die Ausschusssitzungen mindestens einmal jährlich abzuhalten.²⁶ Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses haben zweimal jährlich statt zu finden.²⁷

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass diese Vorgaben im geprüften Zeitraum nur vom Finanz-, Umwelt- und Verkehrsausschuss eingehalten wurden:

| Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse | | | | | | | |
|-------------------------------------|----------------------|-------------------------------|---|--|----------------------|--|----------------------------|
| Jahr | Finanz- ausschuss | Landwirtschafts- ausschuss | Tourismus/ Fremdenver- kehrsausschuss | Bau- und Raumordnungs- ausschuss | Umwelt- ausschuss | Verkehrs- ausschuss (ab Periode 2014) | Überprüfungs- ausschuss |
| 2012 | 1 | 1 | 0 | 5 | 1 | | 1 |
| 2013 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | | 1 |
| 2014 | 1 | 0 | 0 | 2 | 1 | 2 | 1 |
| Summe d. Ausschüsse | 3 | 1 | 0 | 7 | 3 | 2 | 3 |

Tabelle 2: Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse

Bei Verhinderung oder Untätigkeit eines Ausschussvorsitzenden hat der jeweilige Vorsitzende-Stellvertreter in Absprache mit dem Bürgermeister die Sitzung einzuberufen. Geschieht dies nicht, hat der Bürgermeister die Einberufung durchzuführen.²⁸

Im geprüften Zeitraum hielt der Fremdenverkehrs-/Tourismusausschuss keine Sitzungen ab. In beiden Funktionsperioden hatte der Bürgermeister den Vorsitz inne. Aufzeichnungen darüber, dass der Vorsitzende-Stellvertreter eine Einberufung zur Sitzung dieses Ausschusses beim Vorsitzenden einforderte, lagen nicht vor.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Mindestanzahl an Ausschusssitzungen nicht eingehalten wurde.

Da manche Ausschüsse nur einzelne oder keine Sitzungen einberufen haben, empfiehlt der LRH, die Notwendigkeit dieser Ausschüsse zu überdenken.

²⁶ § 16 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Gemeinde Werfenweng.

²⁷ § 54 Abs. 1 lit. d GdO 1994.

²⁸ § 33 Abs. 4 GdO 1994.

Der LRH kritisiert, dass weder der Vorsitzende des Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusausschusses noch sein Stellvertreter im geprüften Zeitraum Sitzungen einberufen haben. Da der Bürgermeister selbst Vorsitzender des Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusausschusses war, nahm er in seiner Funktion als Bürgermeister keine Ladungen vor. Damit waren die Kontrollmechanismen zur Einberufung der Sitzungen außer Kraft gesetzt.

(3) *In seiner Gegenäußerung führte der Bürgermeister aus, dass die Mindestanzahl an Ausschusssitzungen künftig eingehalten werde. Die Notwendigkeit einiger Ausschüsse werde überdacht. Gemäß Gemeindeordnung sei es nicht ausgeschlossen, dass der Bürgermeister den Vorsitz in einem Ausschuss übernehmen könne. Da der Gesetzgeber dies nicht ausschließt, würden auch keine Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt werden.*

(4) Die Gemeindeordnung schließt nicht aus, dass ein Bürgermeister den Vorsitz in einem Ausschuss übernehmen kann. Da im konkreten Fall weder der Vorsitzende (der Bürgermeister) noch sein Stellvertreter Sitzungen einberiefen, hätte wiederum der Bürgermeister dies veranlassen müssen. Dieser in der Gemeindeordnung vorgesehene Kontrollmechanismus blieb auf Grund der Personalunion wirkungslos, da der Bürgermeister in letzter Instanz zugleich den Vorsitz des Ausschusses innehatte.

3.2.4 Arbeitsgruppen

(1) Vom Bürgermeister bzw. dem Obmann des TVB wurden folgende Arbeitsgruppen gegründet:

- Familienfreundliche Gemeinde
- Gesunde Gemeinde
- Tagesbesucher Sanfte Mobilität
- e5
- Baulandsicherung.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Werfenweng waren zur Mitarbeit eingeladen. Die dort entwickelten Ideen und Vorschläge wurden vom Bürgermeister in den Sitzungen der Gemeindevertretung vorgetragen. In den konstituierten und thematisch zuständigen Ausschüssen unterblieben weitestgehend Beratungen darüber.

(2) Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Werfenweng mehrere Ausschüsse konstituiert wurden, darunter etwa der Bau- und Raumordnungsausschuss, der Verkehrsausschuss sowie der Umweltausschuss. Zusätzlich wurden Arbeitsgruppen installiert. Die erarbeiteten Vorschläge der Arbeitsgruppen wurden in den thematisch zuständigen Ausschüssen nicht diskutiert, sondern gleich der Gemeindevertretung zugeführt. Der LRH merkt an, dass diese Vorgangsweise den Nutzen der konstituierten Ausschüsse in Frage stellt.

(3) *In der Gegenäußerung führte der Bürgermeister aus, dass alle im Bericht angeführten Arbeitsgruppen ausschließlich in seiner Funktion als Bürgermeister und nicht als Vorsitzender des Tourismusverbandes eingesetzt worden seien. Die Formulierung im Bericht „Vom Bürgermeister bzw. dem Obmann des TVB wurden folgende Arbeitsgruppen gegründet“, suggeriere eine Vermischung dieser zwei Funktionen. Hier werde ganz klar der Weg einer objektiven Prüfung der Gemeinde verlassen, was sie nicht akzeptieren könnten. Wie auch in vielen anderen Gebietskörperschaften üblich, müsse es auch der Gemeinde Werfenweng erlaubt sein, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einzurichten, um so eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen und zu fördern. Es wären immer alle GemeindevertreterInnen dazu eingeladen gewesen, sich an den Arbeitsgruppen zu beteiligen. Keiner Arbeitsgruppe seien konkrete Aufgaben übertragen worden, es hätte daher nirgends eine Kompetenzüberschreitung gegeben. Durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen sei ihrer Meinung nach der Nutzen der konstituierten Ausschüsse keinesfalls in Frage gestellt worden.*

(4) Die Auskunft, dass in der Gemeinde Werfenweng Arbeitsgruppen sowohl vom Bürgermeister als auch vom Tourismusverband Werfenweng einberufen werden, wurde vom Bürgermeister erteilt. Dem LRH und dem Bürgermeister liegt dazu ein vom Bürgermeister unterschriebenes Gesprächsprotokoll vor.

Der LRH hält an seiner Kritik fest, dass die in der Gemeinde Werfenweng eingesetzten Arbeitsgruppen den Nutzen einiger Ausschüsse in Frage stellen.

3.3 Abrechnung der Sitzungsgelder

(1) Im geprüften Zeitraum beliefen sich die jährlichen Abrechnungen der Sitzungsgelder auf rund 5.400 Euro bis 7.200 Euro. Einige Mandatare kamen in den Genuss einer Überzahlung, während andere Mandatare für ihre Anwesenheit nicht entschädigt wurden. Dies resultierte aus den fehlerhaften Angaben zu den Anwesenden in den Niederschriften. Die Gemeinde Werfenweng führte zu den Sitzungen keine Anwesenheitsliste mit eigenhändiger Unterzeichnung.

(2) Der LRH fordert die korrekte Abrechnung der Sitzungsgelder. Zu diesem Zweck empfiehlt der LRH der Gemeinde Werfenweng die Führung von Anwesenheitslisten mit eigenhändiger Unterzeichnung.

(3) *Die Empfehlung des LRH sei bereits umgesetzt worden.*

3.4 Geschäftsordnung der Gemeinde Werfenweng

(1) Die Geschäftsordnung (GO) der Gemeindevertretung enthält die näheren Bestimmungen über deren Geschäftsführung und ist nicht auf die Amtsperiode beschränkt.

Die dem LRH vorgelegte GO der Gemeinde Werfenweng wurde von der Gemeindevertretung am 1. Juli 2004 beschlossen. Sie entsprach nur teilweise den gesetzlichen Vorgaben und wurde im geprüften Zeitraum nur bedingt angewandt:

- In der GO war angeführt, dass der Überprüfungsausschuss mindestens halbjährlich zur Überprüfung der Kassenführung zusammenzutreten hat.²⁹ Tatsächlich sind die Sitzungen des Überprüfungsausschusses zweimal jährlich abzuhalten,

²⁹ § 16 Abs. 14 GO.

wobei die Zeitspanne zwischen zwei Sitzungen sieben Monate nicht übersteigen darf.³⁰

- In der GO werden die zu bestellenden Ausschüsse namentlich genannt. Im geprüften Zeitraum wurden mehr Ausschüsse bestellt als in der GO angeführt und die Namen der Ausschüsse entsprachen teils nicht der GO.

(2) Der LRH empfiehlt der Gemeinde Werfenweng, die GO an die Gemeindeordnung anzupassen. Um die Bestellung und Umbenennung von Ausschüssen zu erleichtern, kann die namentliche Nennung der Ausschüsse in der GO unterbleiben.

(3) *Die Empfehlung des LRH werde aufgegriffen.*

³⁰ § 54 Abs. 1 lit d GdO 1994.

4. Personal

4.1 Dienstposten- bzw. Stellenplan

- (1) Die Grundlage für die Veranschlagung der Personalausgaben bildet der Dienstposten- bzw. Stellenplan. Er stellt einen Bestandteil des Voranschlages³¹ dar und hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Eine Gliederung der Dienstposten nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) und Dienstklassen ist vorzunehmen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der im Dienstposten- bzw. Stellenplan der Gemeinde Werfenweng in den Jahren 2012 bis 2014 ausgewiesenen Planstellen nach Köpfen sowie nach Vollzeitäquivalenz (VZÄ):

| Dienstposten- und Stellenplan | | | | | | |
|--------------------------------------|--------------|-----------------|--------------|-----------------|--------------|-----------------|
| Aufgabenbereich | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
| | Köpfe | VZÄ in % | Köpfe | VZÄ in % | Köpfe | VZÄ in % |
| Verwaltung | 4 | 300,00 | 3 | 256,25 | 3 | 256,25 |
| Kindergarten | 5 | 323,75 | 7 | 472,50 | 6 | 371,25 |
| Reinigung | 3 | 113,75 | 4 | 159,00 | 4 | 158,75 |
| Bauhof | 3 | 300,00 | 3 | 300,00 | 3 | 300,00 |
| Gesamt | 15 | 1037,50 | 17 | 1187,75 | 16 | 1086,25 |

Tabelle 3: Dienstposten- und Stellenplan

Die höhere Anzahl an Köpfen bzw. VZÄ in der Verwaltung im Jahr 2012 war auf die in diesem Jahr bedingte Neuaufnahme vor Pensionierung einer Bediensteten mit Ende des Jahres eingetreten. In den Folgejahren waren drei Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 256,25 % tätig.

Der Anstieg um zwei Kindergartenpädagoginnen im Jahr 2013 ging einerseits auf die Aufnahme einer Karenzvertretung im November 2013 zurück. Andererseits wurden in diesem Jahr zwei Kindergartenpädagoginnen für die Nachmittagsbetreuung beschäftigt. Der Grund für den Rückgang um einen Kopf im Jahr 2014 lag darin, dass

³¹ § 9 Abs. 2 Z 6 VRV 1997.

in diesem Jahr die Nachmittagsbetreuung nur noch von einer Pädagogin, die ihr Stundenausmaß erhöhte, wahrgenommen wurde. Im Kindergarten waren im Jahr 2014 vier Pädagoginnen mit einem VZÄ von 371,25 % beschäftigt. Im Stellenplan wurden auch die karenzierten Kindergartenpädagoginnen ausgewiesen.

Die Aufstockung im Bereich der Reinigung im Jahr 2013 ist auf einen zusätzlichen Reinigungsbedarf im Gemeindezentrum sowie die Übernahme der Reinigung der auch der Öffentlichkeit zugänglichen WC-Anlage im Bereich der Rosnerköpflbahn zurückzuführen.

Die Gemeinde Werfenweng beschäftigte im geprüften Zeitraum darüber hinaus Aushilfen und Ferialpraktikanten. Diese wurden im Stellenplan nicht ausgewiesen. Diese Aushilfen und Ferialpraktikanten unterstützten die Bauhofmitarbeiter. Im Jahr 2012 waren zwei Bedienstete für insgesamt zehn Monate beschäftigt; vier Bedienstete verstärkten mit insgesamt 19 Monaten das Team im Bauhof und im Jahr 2014 war eine Aushilfe für neun Monate beschäftigt.

- (2) Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, auch die Aushilfen und Ferialpraktikanten in den Dienstposten- und Stellenplan aufzunehmen.

4.2 Personalakten

- (1) Der LRH überprüfte stichprobenartig die Personalakten der Bediensteten der Gemeinde Werfenweng. Dazu wurde Folgendes festgestellt:

- Die einzelnen Personalakten sind nicht einheitlich abgelegt. Zum Teil erfolgte die Ablage in der Lohnverrechnung, nach Jahren und alphabetisch.
- Es erfolgte keine Trennung zwischen aktiven und bereits ausgeschiedenen Bediensteten.
- Es sind für die einzelnen Dienstposten keine Stellenbeschreibungen vorhanden.

- (2) Der LRH kritisiert die unsystematische Führung der Personalakten und fordert die Gemeinde Werfenweng auf, für jeden Bediensteten einen eigenen Personalakt anzulegen.

Darüber hinaus empfiehlt der LRH für alle Aufgabenbereiche Stellenbeschreibungen auszuarbeiten. Diese bilden die Grundlage für Stellenausschreibungen und unterstützen die Stelleninhaber bei der Dokumentation der Aufgaben sowie der Verantwortlichkeit.

4.3 Dienstzeitregelung

(1) Aus den vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass in der Gemeinde Werfenweng das gleitende Arbeitszeitmodell angewandt wurde. Der Beschluss der Gemeindevorstellung lag nicht vor. Es gab keine Vorgaben für eine Rahmendienstzeit sowie für Blockzeiten. Eine Limitierung für Zeitguthaben bzw. Zeitschulden war nicht vorhanden. So häuften die Mitarbeiter des Bauhofes bis zu 176 Mehrstunden (September 2013) und bis zu 76 Minusstunden (Dezember 2012) an.

(2) Der LRH kritisiert, dass für das in der Gemeinde Werfenweng angewandte Arbeitszeitmodell kein Beschluss der Gemeindevorstellung vorlag. Regelungen zu Anwesenheitspflichten bzw. Zeitguthaben/Zeitschulden waren nicht vorhanden.

4.4 Arbeitszeiterfassung

(1) Die Bediensteten der Verwaltung erfassten im geprüften Zeitraum ihre Arbeitszeiten handschriftlich. Es erfolgte keine Gegenzeichnung durch den Amtsleiter. Im Bereich des Bauhofes wurden monatliche Arbeitsaufzeichnungen geführt, die nach Ablauf des Monats der Amtsleitung übergeben wurden. Von dieser wurde dann die Gesamtstundenanzahl sowie die Mehrstunden bzw. Überstunden ermittelt und zur Abrechnung gebracht. Zu den Aufzeichnungen der Bediensteten im Bereich der Reinigung, des Kindergartens sowie des Baudienstes war Folgendes festzuhalten:

- Im Bereich des Reinigungsdienstes waren keine fixen Arbeitszeiten vorgegeben. Aufzeichnungen über die Normalarbeitszeit gab es nicht. Über Mehrarbeitsstunden wurden Aufzeichnungen geführt.

- Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens führten Arbeitsaufzeichnungen. Diese wurden erst nach Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Aus den Aufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter war ersichtlich, dass der diensthabende Mitarbeiter für die einstündige Öffnung des Recyclinghofes am Freitag eine weitere Stunde zusätzlich gutgeschrieben erhielt.

(2) Der LRH empfiehlt der Gemeinde Werfenweng sämtliche Arbeitszeiten zu erfassen. Sonderregelungen unterliegen einem Beschluss der Gemeindevorsteherung.

4.5 Abrechnungen von Mehr- und Überstunden

- (1) Die gesetzliche Vorgabe der Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Bedienstete haben auf Anordnung über die in ihrem Dienstplan vorgeschriebene Wochenarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen. Wird dabei die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden überschritten, spricht man von Überstunden.³²

Mitarbeiter, die eine geringere Wochenarbeitszeit als 40 Stunden aufweisen, sind teilzeitbeschäftigte Bedienstete. Erbringen diese teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter über das vereinbarte Stundenkontingent hinausgehende Leistungen, so handelt es sich um Mehrstunden.

Zeitguthaben aus einer gleitenden Dienstzeit sind im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und können nicht als Überstunden geltend gemacht werden.³³ Ausgenommen von dieser Regelung sind Überstunden an Sonn- und Feiertagen, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.³⁴

Aus den dem LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen war ersichtlich, dass den Mitarbeitern der Verwaltung, des Bauhofs und der Reinigung Mehr- bzw. Überstunden größtenteils nicht nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten wurden. Der LRH stellte dazu Folgendes fest:

³² § 92 Gem-VBG 2001.

³³ § 30 Abs. 6 Z 2. Gem-VBG 2001.

³⁴ § 92 Gem-VBG 2001.

- Mehrstunden, die von Bediensteten im Jahr 2013 in einem Monat geleistet wurden, gelangten über mehrere Monate im Jahr 2014 verteilt zur Auszahlung.
- Es gelangten Überstunden zur Auszahlungen, obwohl die gesetzliche Monatsarbeitszeit nicht erreicht wurde.
- Aufzeichnungen darüber, wer die Anordnung von Überstunden erteilte, konnten nicht vorgelegt werden.
- Mehrstunden, welche an Samstagen erbracht wurden, wurden als Überstunden ausbezahlt.

(2) Der LRH kritisiert, dass in der Gemeinde Werfenweng Mehr- bzw. Überstunden nicht nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten wurden.

4.6 Urlaubsaufzeichnungen

(1) Das Ausmaß, der Anspruch, der Verbrauch sowie der Verfall des Urlaubes sind im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geregelt.

Die Gemeinde Werfenweng legte von den Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofes handschriftliche Aufzeichnungen über den Verbrauch des Erholungsurlaubes sowie den Abbau von Mehr- bzw. Minusstunden vor. Diese handschriftlichen Aufzeichnungen wurden vom Bürgermeister per 31. Oktober 2012 abgezeichnet.

Im Bereich des Kindergartens sowie der Reinigung und den Arbeitsaushilfen im Bereich des Bauhofes wurden von der Gemeinde keine Urlaubsaufzeichnungen geführt. Nach Auskunft der Gemeinde konsumierten die Kindergärtnerinnen ihren Urlaub während der Schließzeiten im Sommer. Die Bediensteten des Reinigungsdienstes konsumierten jeweils fünf Wochen Erholungsurlaub. Die von den Bediensteten konsumierten Urlaube wurden weder schriftlich beantragt noch von der Amtsleitung genehmigt.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn Bedienstete diesen nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht haben. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, tritt der Verfall erst mit dem Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. In der Gemeinde

Werfenweng wurde in der Verwaltung zum Teil die Verfallsfrist des Erholungsurlaubes nicht beachtet. Einzelne Bedienstete verfügten zum jeweiligen Jahresende über ein Urlaubsguthaben, welches über das gesetzlich vorsehende Ausmaß hinausging.

- (2) Der LRH kritisiert, dass in der Gemeinde Werfenweng keine Einheitlichkeit über die Aufzeichnungen der Urlaube erfolgte und dass keine schriftlichen Urlaubsansuchen gestellt wurden.

Der LRH beanstandet, dass der Amtsleiter seine Funktion als Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten nur in eingeschränktem Ausmaß ausübte.

4.7 Personalkosten

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Personal- und Bezügekosten der Gemeinde Werfenweng in den Jahren 2012 bis 2014:

| Personal- und Bezügekosten | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Bezüge für gewählte Organe | 59.500 | 60.000 | 61.500 |
| Verwaltung | 151.000 | 142.400 | 142.000 |
| Feuerwehr | - | 1.200 | 4.600 |
| Volksschule | 15.900 | 18.200 | 26.500 |
| Kindergarten | 151.800 | 156.700 | 164.200 |
| Bauhof | 163.500 | 153.400 | 139.500 |
| Personalkosten für Dritte (zB Maschinenring) | 59.800 | 52.600 | 25.400 |
| abzgl. Einnahmen für Schneeräumung | 33.200 | 33.300 | 23.400 |
| Gesamtsumme | 568.300 | 551.200 | 540.300 |
| Gesamtausgaben (bereinigt) | 2.084.000 | 2.194.800 | 2.023.100 |
| davon anteilige Personal- und Bezügekosten in % | 27,27 | 25,11 | 26,71 |

Tabelle 4: Personal- und Bezügekosten

Im geprüften Zeitraum verringerten sich die Ausgaben für Personal um rund 28.000 Euro. Die Gemeinde Werfenweng musste zwischen rund 25 % und 27 % der bereinigten Gesamtausgaben für Personal- und Bezügekosten aufwenden.

4.8 Übertragung von Leitungsfunktionen

- (1) Die Agenden des Bauamtes erledigte in der Gemeinde Werfenweng die Amtsleitung mit. Zusätzlich übte die Amtsleitung auch die Funktion der Kassenleitung aus, obwohl diese Funktion von Bediensteten in der Buchhaltung ausgeübt hätte werden können.
- (2) Der LRH stellt fest, dass die Amtsleitung auch die Kassenleitung innehatte. Der LRH empfiehlt die Aufteilung dieser Funktionen.
- (3) *Allen Forderungen des LRH in diesem Kapitel sei bereits nachgekommen worden. Die Empfehlungen würden aufgegriffen werden, so der Bürgermeister in seiner Stellungnahme.*

5. Haushalt der Gemeinde Werfenweng

5.1 Ordentlicher Haushalt

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes der Gemeinde Werfenweng für die Jahre 2012 bis 2014 gegliedert nach den Gruppen der VRV 1997:

| Ordentlicher Haushalt | | | | | | | |
|-----------------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Gruppe | Bezeichnung | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
| | | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben |
| in Euro | | | | | | | |
| 0 | Vertretungskörper u. Allgemeine | 20.555 | 365.112 | 23.818 | 380.500 | 28.166 | 369.607 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 902 | 59.219 | 2.065 | 74.098 | 943 | 57.569 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft | 83.366 | 350.070 | 82.297 | 445.067 | 104.029 | 371.563 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 64 | 44.550 | 1.354 | 47.312 | 165 | 51.780 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | - | 130.628 | - | 144.415 | - | 150.421 |
| 5 | Gesundheit | 166 | 72.526 | 181 | 61.116 | 169 | 68.265 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | 177.434 | 438.093 | 185.096 | 359.725 | 149.692 | 361.552 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | - | 250.897 | 7.574 | 318.950 | - | 128.386 |
| 8 | Dienstleistungen | 677.169 | 918.461 | 522.672 | 763.005 | 579.139 | 731.100 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 1.726.913 | 56.980 | 1.829.587 | 60.745 | 1.535.265 | 82.069 |
| Zwischensumme | | 2.686.569 | 2.686.536 | 2.654.644 | 2.654.933 | 2.397.568 | 2.372.312 |
| Überschuss aus Vorjahren | | 526 | - | 559 | - | 270 | - |
| Überschuss lfd. Jahr | | - | 559 | - | 270 | - | 25.526 |
| Gesamtsumme | | 2.687.095 | 2.687.095 | 2.655.203 | 2.655.203 | 2.397.838 | 2.397.838 |

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes

Die größten Abweichungen bei den Einnahmen traten im geprüften Zeitraum in der Gruppe 8 Dienstleistungen und in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft auf.

In der Gruppe 8 konnte die Gemeinde Werfenweng im Jahr 2012 durch die Neuerrichtung einer Hotelanlage Mehreinnahmen aus den Kanalanschlussgebühren erzielen.

Der Großteil der Einnahmen der Gemeinde Werfenweng ist in der Gruppe 9 dargestellt und stammt aus den Bundesabgabenertragsanteilen, den Gemeindeabgaben sowie den Zuschüssen des Landes zum Haushaltsausgleich. Der Anstieg der Einnahmen im Jahr 2013 ist auf die Mehreinnahmen aus den Bundesabgabenertragsanteilen zurückzuführen. Diese stiegen von rund 847.600 Euro im Jahr 2012 auf rund 892.300 Euro im Jahr 2013 an. Obwohl sich die Bundesabgabenertragsanteile im Jahr 2014 um rund 11.600 Euro weiter erhöhten, reduzierten sich die Gesamteinnahmen in der Gruppe 9 um rund 294.300 Euro. Dieser Rückgang resultiert zum einen aus der Änderung der Vereinnahmung der allgemeinen Ortstaxe, welche seit 2014 auf Anordnung der Aufsichtsbehörde in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt wird. Zum anderen gab es aus der Abwasserbeseitigung, welche als marktwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, keine buchhalterische Gewinnausschüttung an die Gemeinde Werfenweng mehr.

Die größten Abweichungen bei den Ausgaben finden sich in der Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft und in der Gruppe 7 Wirtschaftsförderung. Die Mehrausgaben im Jahr 2013 in der Gruppe 2 sind auf eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt im Ausmaß von rund 100.000 Euro zurückzuführen. Der Rückgang der Ausgaben im Jahr 2014 in der Gruppe 7 liegt in der Umstellung der Buchung der allgemeinen Ortstaxe. Bis zum Jahr 2013 wurde die allgemeine Ortstaxe aus der Gruppe 7 an den TVB weitergeleitet. Seit dem Jahr 2014 erfolgt sowohl die Vereinnahmung als auch die Verausgabung der Ortstaxe über die voranschlagsunwirksame Gebarung.

5.2 Außerordentlicher Haushalt

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes der Jahre 2012 bis 2014 gegliedert nach den einzelnen Bauvorhaben:

| Außerordentlicher Haushalt | | | | | | |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------|
| Bauvorhaben | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
| | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben |
| | in Euro | | | | | |
| Volksschule Brandschutzmaßnahmen | 41.337 | 41.337 | - | - | - | - |
| Instandhaltung Heizungsanlagen | - | - | 94.130 | 94.130 | - | - |
| Volksschule Schulbauprogramm | - | - | 540.000 | 625.776 | 157.191 | 71.415 |
| Beitrag Hauptschule Werfen | 5.446 | 5.446 | - | - | 2.341 | 2.341 |
| Grundankauf Kindergarten | 83.680 | 83.680 | - | - | - | - |
| Sanierung Zistelbergstraße | 613.273 | 442.988 | - | - | - | - |
| Ausbau Zistelbergstraße | - | - | 32.000 | - | 36.038 | 68.038 |
| Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld | 426.630 | 426.630 | - | - | - | - |
| Bau- und Recyclinghof | 55.488 | 29.170 | - | - | - | - |
| Friedhoferweiterung | 14.400 | 14.400 | 277.621 | 257.521 | - | 20.100 |
| Sanierung Ortskanal | 125.384 | 110.039 | 22.000 | 213.505 | 341.232 | 142.571 |
| Regenwasserkanal Zistelbergstraße | 669.007 | 356.524 | 10.800 | - | - | - |
| Kanal Rosnerköpfl | - | - | - | 25.177 | 182.203 | 157.026 |
| Zwischensumme | 2.034.645 | 1.510.214 | 976.551 | 1.216.109 | 719.005 | 461.491 |
| Abgang AOH aus den Vorjahren | - | 580.145 | - | 55.714 | - | 295.272 |
| Zwischensumme | 2.034.645 | 2.090.359 | 976.551 | 1.271.823 | 719.005 | 756.763 |
| Überschuss/Abgang AOH aus lfd. Jahr | - | -55.714 | - | -295.272 | - | -37.758 |
| Gesamtsumme | 2.034.645 | 2.034.645 | 976.551 | 976.551 | 719.005 | 719.005 |

Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben des AOH

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, lagen die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt jährlich über den Einnahmen. Im Jahr 2012 betrug der Abgang rund 55.700 Euro, im Jahr 2013 rund 295.300 Euro und im Jahr 2014 rund 37.800 Euro.

5.3 Rechnungsquerschnitt

- (1) In der nachstehenden Tabelle ist der Rechnungsquerschnitt der Gemeinde Werfenweng in einem 10-Jahres-Vergleich dargestellt:

| Rechnungsquerschnitt 2005 - 2014 | | | | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
| in Euro | | | | | |
| Laufende Gebarung | | | | | |
| 19 Einnahmen | 1.348.488 | 1.407.155 | 1.438.950 | 1.601.129 | 1.711.555 |
| 29 Ausgaben | 1.478.239 | 1.547.448 | 1.603.773 | 1.622.158 | 1.886.511 |
| 91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung | -129.751 | -140.293 | -164.823 | -21.029 | -174.956 |
| Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen | | | | | |
| 39 Einnahmen | 305.993 | 650.293 | 833.342 | 322.150 | 1.045.750 |
| 49 Ausgaben | 302.420 | 341.372 | 345.316 | 215.205 | 868.379 |
| 92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen | 3.573 | 308.921 | 488.026 | 106.945 | 177.371 |
| Saldo 1 und Saldo 2 | -126.178 | 168.628 | 323.203 | 85.916 | 2.415 |
| Finanztransaktionen | | | | | |
| 59 Einnahmen | 0 | 0 | 4.097 | 0 | 0 |
| 69 Ausgaben | 153.713 | 71.806 | 74.260 | 68.731 | 69.992 |
| 93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen | -153.713 | -71.806 | -70.163 | -68.731 | -69.992 |
| 94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung o/aoH. u. ohne Abwicklungen | -279.891 | 96.821 | 253.040 | 17.185 | -67.578 |
| Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben | | | | | |
| 79 Gesamteinnahmen | 2.086.854 | 2.264.574 | 2.395.580 | 2.229.820 | 2.932.005 |
| 89 Gesamtausgaben | 2.086.854 | 2.264.574 | 2.395.580 | 2.229.820 | 2.932.005 |
| 99 Administratives Jahresergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Rechnungsquerschnitt 2010 - 2014 | | | | | |
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
| in Euro | | | | | |
| Laufende Gebarung | | | | | |
| 19 Einnahmen | 1.668.573 | 1.801.292 | 2.351.174 | 2.268.255 | 2.082.592 |
| 29 Ausgaben | 2.019.307 | 2.265.236 | 2.799.914 | 3.186.159 | 2.238.595 |
| 91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung | -350.735 | -463.944 | -448.740 | -917.904 | -156.003 |
| Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen | | | | | |
| 39 Einnahmen | 1.005.024 | 514.130 | 1.366.637 | 1.151.390 | 460.125 |
| 49 Ausgaben | 1.037.483 | 462.873 | 1.006.521 | 378.358 | 247.971 |
| 92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen | -32.459 | 51.257 | 360.116 | 773.031 | 212.154 |
| Saldo 1 und Saldo 2 | -383.193 | -412.686 | -88.624 | -144.873 | 56.151 |
| Finanztransaktionen | | | | | |
| 59 Einnahmen | 270.000 | 0 | 699.200 | 10.800 | 368.082 |
| 69 Ausgaben | 79.203 | 79.768 | 86.112 | 105.774 | 141.464 |
| 93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen | 190.797 | -79.768 | 613.088 | -94.974 | 226.618 |
| 94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung o/aoH. u. ohne Abwicklungen | -192.397 | -492.454 | 524.464 | -239.847 | 282.769 |
| Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben | | | | | |
| 79 Gesamteinnahmen | 3.280.501 | 3.035.178 | 4.721.740 | 3.979.126 | 3.206.700 |
| 89 Gesamtausgaben | 3.280.501 | 3.035.178 | 4.776.894 | 3.979.126 | 3.206.700 |
| 99 Administratives Jahresergebnis | 0 | 0 | -55.154 | 0 | 0 |

Tabelle 7: Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt umfasst die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts. Er besteht aus drei Teilen. Der erste Teil enthält die laufende Gebarung (Saldo 1). Im Teil 2 werden die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) und die Finanztransaktionen (Saldo 3) dargestellt. Der Teil 3 des Rechnungsquerschnitts stellt den Gesamthaushalt dar.

Der Saldo 1 gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde und wird auch „Öffentliches Sparen“ genannt.

Gebildet wird der Saldo 1 aus der Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben. Aus dem Saldo 1 sind drei Ergebnisse ableitbar: Je höher der positive Wert, desto mehr Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) oder von Finanztransaktionen (zusätzliche Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass die laufenden Ausgaben mit den laufenden Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können.

In der Gemeinde Werfenweng war das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) im gesamten Betrachtungszeitraum negativ.

Die Einnahmen und Ausgaben aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) zeigen die Geldflüsse im Zusammenhang mit dem Verkauf und Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von aktivierungsfähigen Rechten. Weiters werden die Kapitaltransferzahlungen von bzw. an Trägern des öffentlichen Rechts in Form von Investitionszuschüssen ausgewiesen. Der überwiegend positive Saldo 2 in der Gemeinde Werfenweng geht insbesondere auf die Einnahmen aus den Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds zurück.

Im Wesentlichen enthält der Saldo 3 Einnahmen aus Darlehensaufnahmen und Rücklagenentnahmen sowie Ausgaben aus Darlehenstilgungen und Rücklagenbildungen. Im Falle der Gemeinde Werfenweng umfasst der Saldo 3 lediglich die Summen der Darlehensaufnahmen und –tilgungen. Insgesamt wurden im Vergleichszeitraum Darlehen in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro aufgenommen. Davon rund 700.000 Euro im Jahr 2012 für das Vorhaben „Regenwasserkanal Zistelbergstraße“

sowie 350.000 Euro für die „Sanierung Ortskanal“ und für die „Kanalbaumaßnahmen Rosnerköpfl“. Im Jahr 2012 betrug die Tilgungssumme rund 79.000 Euro. Ab 2013 stieg die Tilgungssumme auf Grund der zuvor erwähnten Darlehensaufnahmen an. Im Jahr 2014 musste die Gemeinde Werfenweng zur Darlehenstilgung rund 140.000 Euro aufwenden.

Im dritten Teil des Rechnungsquerschnittes erfolgt die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und –ausgaben, die Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt sowie die Rückführungen vom außerordentlichen an den ordentlichen Haushalt. Des Weiteren enthält dieser Abschnitt die Abwicklungen des Vorjahres sowie des laufenden Jahres und endet mit der Darstellung des administrativen Jahresergebnisses. Nach Durchführung aller Abschlussbuchungen weist das administrative Jahresergebnis einen Saldo von 0 Euro aus. Im Jahr 2012 wies das administrative Jahresergebnis einen Saldo von rund -55.200 Euro aus. Dies deshalb, da in diesem Jahr im Rechnungsquerschnitt die Abwicklungsbuchungen des laufenden Jahres noch nicht enthalten waren.

Die Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) erfolgt ebenso über den Rechnungsquerschnitt. Der Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der Saldo aus der Vermögensgebarung (Saldo 2) werden ohne Berücksichtigung des Abschnittes A 85 – 89 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) addiert.³⁵ Zusätzlich werden die Ergebnisse aus der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie der Finanztransaktionen aus dem Abschnitt A 85-89 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) addiert. Die Summe dieser beiden Ergebnisse ergibt den Finanzierungssaldo. Die Gemeinde wies im geprüften Zeitraum folgende (gerundete) Maastricht-Ergebnisse aus:

2012: 465.800 Euro
2013: -222.100 Euro
2014: 318.700 Euro

³⁵ Ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit weist folgende Kriterien auf: (1) Sie sind nicht Teil des Sektor Staates; (2) Sie verfügen über einen eigenen Rechnungskreis; (3) Die Betriebe müssen eine Kostendeckung von mindestens 50 % erreichen; (4) Sie müssen über ein eigenes Statut verfügen.

Diese Werte zeigen, dass die Gemeinde Werfenweng in den Jahren 2012 und 2014 Überschüsse geschaffen bzw. Abgänge abgebaut hat. Der negative Wert des Jahres 2013 indiziert, dass Abgänge aufgebaut und Überschüsse verringert wurden.

6. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzsituation

6.1 Entwicklung der öffentlichen Einnahmen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der öffentlichen Einnahmen der Gemeinde Werfenweng in den Jahren 2012 bis 2014:

| Öffentliche Einnahmen | | | | | | |
|--|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|
| | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
| | in Euro | % | in Euro | % | in Euro | % |
| Ausschließliche Gemeindeabgaben | | | | | | |
| Grundsteuer A | 3.900 | 0,4 | 3.900 | 0,3 | 3.600 | 0,3 |
| Grundsteuer B | 80.400 | 7,3 | 84.800 | 7,2 | 84.100 | 7,0 |
| Kommunalsteuer | 124.100 | 11,3 | 158.600 | 13,4 | 172.900 | 14,3 |
| 4 % aus allgemeiner Ortstaxe | - | - | 7.600 | 0,6 | 10.600 | 0,9 |
| Hundesteuer | 1.300 | 0,1 | 1.500 | 0,1 | 1.600 | 0,1 |
| Zuschlagsabgabe | 6.000 | 0,5 | 5.900 | 0,5 | 7.800 | 0,6 |
| Sonstige | 13.300 | 1,2 | 11.600 | 1,0 | 12.700 | 1,1 |
| Zwischensumme | 229.000 | 20,9 | 273.900 | 23,1 | 293.300 | 24,3 |
| Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgabe | | | | | | |
| Besondere Ortstaxe | 19.800 | 1,8 | 19.500 | 1,6 | 7.800 | 0,6 |
| Zwischensumme | 19.800 | 1,8 | 19.500 | 1,6 | 7.800 | 0,6 |
| Ertragsanteile aus gemeinschaftl. Bundesabgaben | | | | | | |
| Bedarfsausgleich | 57.500 | 5,2 | 56.100 | 4,7 | 55.500 | 4,6 |
| Bedarfsausgleich nach abgest. Bevölkerungsschlüssel | 644.400 | 58,8 | 667.800 | 56,3 | 684.600 | 56,8 |
| Ersatz Getränkesteuerausgleich | 131.500 | 12,0 | 176.000 | 14,8 | 171.200 | 14,2 |
| Werbesteuerausgleich | 4.100 | 0,4 | 4.100 | 0,3 | 4.000 | 0,3 |
| Finanzzuweisung § 21 FAG | 21.200 | 1,9 | - | - | - | - |
| Finanzzuweisung § 11 (5) | 3.000 | 0,3 | 3.100 | 0,3 | 3.200 | 0,3 |
| Vorwegabzug Pflegegeld | -14.100 | -1,3 | -14.800 | -1,2 | -14.600 | -1,2 |
| Zwischensumme | 847.600 | 77,3 | 892.300 | 75,3 | 903.900 | 75,0 |
| Gesamtsumme | 1.096.400 | 100 | 1.185.700 | 100 | 1.205.000 | 100 |

Tabelle 8: Öffentliche Einnahmen

Bei den in dieser Tabelle dargestellten Einnahmen aus der allgemeinen Ortstaxe handelt es sich um jene 4 %, die sich eine Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einbehalten kann. Die Gemeinde Werfenweng behält diese 4 % seit dem Jahr 2013 ein.

Seit dem Jahr 2014 werden die Gesamteinnahmen aus der besonderen Ortstaxe, die zwischen dem Land und der Gemeinde zu teilen sind, über die voranschlagsunwirksame Gebarung eingenommen. Ab 2014 werden deshalb nur noch jene 50 %, die der Gemeinde aus dieser Einnahme verbleiben, unter den öffentlichen Einnahmen aus der besonderen Ortstaxe dargestellt.

In den Jahren 2012 bis 2014 stiegen die öffentlichen Einnahmen von rund 1.096.400 Euro auf rund 1.205.000 Euro an. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der ausschließlichen Gemeindeabgaben an öffentlichen Einnahmen 24,3 %. Die wichtigsten Gemeindeabgaben stellen die Kommunalsteuer sowie die Grundsteuer B dar.

Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgabenertragsanteilen erhöhten sich von 2012 bis 2014 um rund 56.300 Euro. Diese betragen im Jahr 2014 rund 75 % an der Gesamtsumme der öffentlichen Einnahmen.

6.2 Abgaben- und Steuerrückstände

- (1) Die Gemeinde Werfenweng weist im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 folgende Abgaben- und Steuerrückstände aus:

| Abgaben- und Steuerrückstände | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Kanalgebühr | 59.933 | 72.859 | 79.440 |
| Kommunalsteuer | 30.979 | 12.400 | - |
| Kanalanschlussgebühr | 43.340 | 11.742 | 10.105 |
| Ortstaxe | 75.124 | 19.167 | 35.746 |
| Kindergartenbus | - | - | 12.781 |
| Summe sonst. Steuern und Abgaben | 21.959 | 21.169 | 15.331 |
| Gesamtsumme aus Abgaben- und Steuerrückständen | 231.335 | 137.338 | 153.402 |
| Einnahmerrückstände gesamt* | 411.900 | 218.700 | 244.600 |
| Verhältnis in % | 56,16 | 62,79 | 62,71 |

*) Die in der Tabelle dargestellten Einnahmerrückstände enthalten auch die Rückstände eines im Jahr 2005 insolvent gewordenen Steuerschuldners, die pro Jahr mit 30.000 Euro abgeschrieben wurden.

Tabelle 9: Abgaben- und Steuerrückstände

Im geprüften Zeitraum lagen die Abgaben- und Steuerrückstände zwischen rund 231.300 Euro und 137.300 Euro. Für die Einhebung (Vorschreibung und Eintreibung) ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz verantwortlich.

Bereits im Jahr 2005 gab es hohe Abgaben- und Steuerrückstände. Die damaligen Rückstände in Höhe von rund 300.000 Euro bezogen sich größtenteils auf einen Steuerpflichtigen, der im Jahr 2005 Insolvenz anmeldete. Laut Auskunft des Bürgermeisters erfolgte im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine Forderungsanmeldung seitens der Gemeinde. Trotz mehrmaligen Urgierens konnte von der Gemeinde Werfenweng ihre Forderungsanmeldung zu diesem Insolvenzverfahren nicht vorgelegt werden.³⁶

Auch die in der Tabelle ausgewiesenen Abgaben- und Steuerrückstände im Zeitraum 2012 bis 2014 beschränkten sich überwiegend auf einen Steuerpflichtigen. Nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde trat die Gemeinde Werfenweng an diesen Steuerpflichtigen mit dem Ersuchen um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung sowie um Abschluss eines Abtretungsvertrages zur Sicherung der Ansprüche heran. Ein Bescheid darüber wurde nicht erlassen. Obwohl der Steuerpflichtige trotz vertraglicher Vereinbarung seiner Zahlungsverpflichtung nicht bzw. verzögert nachkam, verzichtete die Gemeinde Werfenweng auf die Eintreibung seiner Steuerschuld beim Drittschuldner.

Die Quartalsvorschreibungen erfolgten gesetzeskonform vierteljährlich. Die erste Quartalsvorschreibung enthielt die Hundesteuer und die Grabgebühr. Die vierte Quartalsvorschreibung beinhaltete die Kanalabrechnung.

Bei Nichtbegleichung der Abgabenschuld wurde seitens der Gemeinde Werfenweng zweimal gemahnt. Nach erfolglosem Verstreichen der zweiten Mahnfrist erfolgte die Erstellung eines Rückstandsausweises.

³⁶ Vgl. Kapitel 7.1.

- (2) Der LRH beanstandet, dass die Gemeinde Werfenweng Steuern und Abgaben nicht gemäß der Bundesabgabenordnung eingehoben hat.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng ohne Vorliegen des Stundungsansuchens eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen hat. Diese wurde ohne Bescheid erledigt.

Der LRH beanstandet, dass die Gemeinde Werfenweng keine Anmeldung der Rückstände zum Insolvenzverfahren eines Steuerpflichtigen im Jahr 2005 vornahm und somit auf die Eintreibung von Steuerschulden durch eine Quoten- oder Abschöpfungszahlung verzichtete.

Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, Außenstände umgehend einzutreiben.

- (3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die Gemeinde Werfenweng Steuern und Abgaben wie vorgesehen einhebe. Nach erfolgloser Mahnung würden Rückstandsausweise erstellt und nach Möglichkeit vollstreckt werden. Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ohne Bescheid sei nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde erfolgt und sei der Vollzug der Vereinbarung von dieser regelmäßig geprüft worden.*

Hinsichtlich des Vollzugs der BAO werde zudem auf gesetzliche Unschärfen darin verwiesen, die erst durch die Judikatur in Hinblick auf Gemeindeabgaben geklärt worden seien (Bescheidcharakter von Lastschriftanzeigen u. a.). Zudem sei es für Kleingemeinden wünschenswert, wenn man sich zur Exekution offener Forderungen Dritter bedienen dürfe. Außenstände würden im Rahmen der gesetzlichen und personellen Möglichkeiten umgehend eingetrieben werden.

Zur im Bericht angeführten Insolvenz eines Steuerpflichtigen sei festzuhalten, dass es nicht der Wahrheit entspreche, dass trotz mehrmaligen Urgierens die Forderungsanmeldung zu diesem Insolvenzverfahren nicht vorgelegt worden sei. Es gäbe dazu im Gemeindeamt einen ordentlich geführten Ordner, in dem alle Unterlagen zu diesem Fall abgelegt seien. In diesen Ordner hätte seitens der Prüfer jederzeit Einsicht genommen werden können. Die Feststellung des LRH, dass die Gemeinde keine Anmeldung der Rückstände zum Insolvenzverfahren eines Steuerpflichtigen im Jahr

2005 vorgenommen hätte und somit auf die Einhebung von Steuerpflichtigen durch eine Quoten- oder Abschöpfungszahlung verzichtete hätte, ist nachweislich falsch. Sehr wohl sei der AKV beauftragt worden, die Forderungen der Gemeinde im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Dazu würden zum Beweis Unterlagen vorgelegt werden.

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie einer Ratenzahlung ohne Bescheid nicht zugestimmt habe. Vielmehr sei am 14.12.2011 ein E-mail vom Referat für Gemeindefinanzen an die Gemeinde Werfenweng mit der Aufforderung übermittelt worden, dass in diesem Zusammenhang vom Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz die Bestimmungen der BAO anzuwenden seien.

Des Weiteren teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass das Referat für Gemeindefinanzen seitdem jährlich darauf hingewiesen habe, dass ausstehende Rückstände einzufordern seien, widrigenfalls kein Haushaltsausgleich ausbezahlt werde. Dies sei dem Bürgermeister im Rahmen der Verhandlungen³⁷ mehrmals mitgeteilt worden und sei auch entsprechend durch Aktenvermerke dokumentiert.

- (4) Die Ermittlung des Sachverhalts durch den LRH erfolgte auf Grund der im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen. Die erst der Gegenäußerung beigelegten Unterlagen wurden dem LRH im Zuge der Prüfungshandlungen vor Ort nicht vorgelegt.

Der LRH weist auf den Widerspruch in den Aussagen des Bürgermeisters und der Aufsichtsbehörde hin.

Der LRH stellt fest, dass laut den Richtlinien des GAF die Auszahlung von Mitteln zum Haushaltsausgleich nur dann erfolgen darf, wenn die Gemeinde ihre Einnahmefähigkeiten ausgeschöpft hat. Der Bürgermeister schöpfte die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten nicht ordnungsgemäß aus.

Der LRH stellt fest, dass die Aufsichtsbehörde in Kenntnis dieser nicht ordnungsgemäßen Vorgangsweise des Bürgermeisters Mittel aus dem GAF auszahlte.

³⁷ Der LRH geht davon aus, dass es sich hier um die Verhandlungen zum Haushaltsausgleich handelt.

6.3 Wertpapiere und Beteiligungen

- (1) Der Jahresrechnung ist ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen mit Beginn des Jahres, die Veränderungen während des Jahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Ende des Jahres anzuschließen.³⁸

In einer Sitzung im Jahr 2011 beschloss die Gemeindevertretung einstimmig die Übernahme von zwei Genossenschaftsanteilen in Gesamthöhe von 1.000 Euro an der Nahwärme Werfenweng reg. Gen.m.b.H. Durch den Ankauf dieser zwei Geschäftsanteile war die Gemeinde laut Genossenschaftsgesetz gleichzeitig eine Haftung eingegangen. Die Haftung betrug das Doppelte des Anteilswertes. Die Übernahme dieser zwei Genossenschaftsanteile wurde im Beteiligungsnachweis und im Haftungsnachweis nicht dargestellt.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng die von ihr übernommenen Genossenschaftsanteile an der Nahwärme Werfenweng reg. Gen.m.b.H. nicht im entsprechenden Nachweis zur Jahresrechnung darstellte.

- (3) *In der Gegenäußerung teilte der Bürgermeister mit, dass es der Verwaltung nicht bewusst gewesen sei, dass die Genossenschaftsanteile für die Nahwärme Werfenweng reg. Gen. m. b. h, in der Höhe von € 1. 000 im Nachweis zur Jahresrechnung auszuweisen seien. Das werde ab sofort so gemacht.*

³⁸ § 17 Abs. 2 Ziffer 7 VRV 1997.

6.4 Dauerschuldverpflichtungen

- (1) Die Dauerschuldverpflichtungen (DSV) sind laut VRV 1997 in einem Nachweis der Jahresrechnung darzustellen. Zu den DSV zählen jedenfalls Miet- und Pachtzinse sowie die Leistungen aus Leasing- und Baurechtsverträgen. Des Weiteren sind bei darlehensähnlichen DSV die aushaftenden Jahresanfangsbestände, die Zu- und Abgänge, die Zinsbelastungen sowie die daraus resultierenden Gesamt-Schuldendienste und gegebenenfalls erhaltene Ersätze sowie die Jahresendbestände in den Nachweis aufzunehmen.

Dieser Nachweis informiert über bestehende Belastungen sowie über mögliche künftige Entlastungen im Gemeindehaushalt. DSV stellen neben den Schulden aus Darlehensaufnahmen eine wichtige Information zur Beurteilung des Verschuldungsgrades einer Gemeinde dar. Auch wenn eine Gemeinde keine Finanzierungen über Darlehen tätigt, kann diese auf Grund der Finanzierung über die DSV überschuldet sein.

Die Gemeinde Werfenweng wies im Nachweis der Jahresrechnungen 2012 bis 2014 folgende DSV aus:

| Dauerschuldverpflichtungen laut Nachweis der Jahresrechnung | | | | |
|--|-------------------------------------|---------------|--------------|---------------|
| Ansatz/Post | Zweck | 2012 | 2013 | 2014 |
| | | in Euro | | |
| 322/700 | Erweiterung Musikerheim | 5.340 | 5.621 | 5.270 |
| 363/701 | Kirchplatz | 11 | - | 11 |
| 262/701 | Pachtzins Fußballplatz | 1.775 | - | 1.874 |
| 612/701 | Pachtzins Winterparkplatz/Rasthügel | 529 | - | 558 |
| 612/701 | Pachtzinzs Loipe Start/Ziel Bereich | 1.000 | - | 1.056 |
| 612/701 | Parkplatz Wengerau | 167 | - | 176 |
| 612/701 | Pachtzins Kindergarten | 1.362 | - | 1.431 |
| Gesamtsumme | | 10.184 | 5.621 | 10.376 |

Tabelle 10: Dauerschuldverpflichtungen laut Nachweis der Jahresrechnung

Aus der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng gingen folgende Belastungen aus den DSV hervor:

| Dauerschuldverpflichtungen laut Buchhaltung | | | | |
|--|--|----------------|----------------|----------------|
| (tatsächliche Belastungen aus DSV) | | | | |
| Ansatz/Post | Zweck | 2012 | 2013 | 2014 |
| | | in Euro | | |
| 029/700 | Mietzins Amtsgebäude | 21.814 | 22.007 | 22.175 |
| 029/7001 | Amtsgebäude Betriebskosten | 14.366 | 28.015 | 20.143 |
| 0291/700 | Miete Gemeindeplatz | 2.665 | 2.670 | 2.671 |
| 0291/7001 | Betriebskosten Gemeindeplatz | 284 | - | - |
| 163/700 | Miete Feuerwehr | 14.259 | 14.285 | 14.293 |
| 163/7001 | Feuerwehr Betriebskosten | 9.804 | 9.967 | 9.798 |
| 211/700 | Miete Volksschule | 4.539 | 4.647 | 4.650 |
| 211/7001 | Volksschule Betriebskosten | 8.828 | 7.146 | 9.003 |
| 240/7001 | Kindergarten Betriebskosten | 4.213 | 5.955 | 7.502 |
| 262/701 | Pachtzins Fußballplatz | 1.775 | 1.775 | 1.874 |
| 322/700 | Miete Musikerheim | 10.282 | 10.289 | 10.291 |
| 322/7001 | Musikerheim Betriebskosten | 6.875 | 7.520 | 7.704 |
| 363/701 | Pachtzins Platz Pfarrkirche | 11 | 11 | 11 |
| 612/701 | Pachtzins Parkplätze | 3.058 | 3.221 | 3.221 |
| 616/701 | Pachtzins Österreichische Bundesforste | 57 | 59 | 59 |
| 617/7001 | Bauhof Betriebskosten | 509 | 3.979 | 3.218 |
| 771/7282 | Dienstbarkeiten Rosnerköpfl | - | - | 14.639 |
| 817/700 | Miete Friedhof Leichenhalle | 618 | 618 | 619 |
| 817/7001 | Friedhof Betriebskosten | 619 | 774 | 795 |
| Gesamtsumme | | 104.576 | 122.938 | 132.666 |

Tabelle 11: Dauerschuldverpflichtungen laut Buchhaltung

Die Gegenüberstellung dieser beiden Tabellen zeigt, dass rund 90 % der Belastungen aus den DSV im Nachweis der Jahresrechnungen nicht erfasst waren.

Die Tabelle 11 weist eine DSV in Höhe 2.178 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht aus. Diese DSV hätte die Gemeinde Werfenweng seit dem Jahr 2013 jährlich auf Grund eines Pachtvertrages zu entrichten gehabt. Laut Auskunft des Bürgermeisters wurde diese Schuld im geprüften Zeitraum auf Grund des Unterlassens einer Vorschreibung seitens des Vertragspartners nicht beglichen.

Laut Mitteilung der Gemeinde schrieb eine Gemeinnützige Bauvereinigung (GBV) der Gemeinde Werfenweng die Heizkosten für das Jahr 2012 erst im Jahr 2013 vor. Daraus ergaben sich die Schwankungen bei den Betriebskosten des Amtsgebäudes. Der jährliche Anstieg der Betriebskosten des Kindergartens war auf die Umbauarbeiten im Bereich der Volksschule und des Kindergartens zurückzuführen.

Der Anstieg der Gesamtsumme an DSV im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 ging insbesondere auf die ab 2014 zusätzlich zu leistenden Entschädigungszahlungen der Gemeinde Werfenweng für die Rosnerköpfbahn zurück. In diesem Betrag waren zwei Entschädigungszahlungen nicht enthalten. Diese gelangten rückwirkend für das Jahr 2014 erst im Jahr 2015 zur Auszahlung.

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2013 wurde ein Fehler bei der Erstellung der automatischen Zahlungsaufträge festgestellt. So kam es bei einigen Mietzinsszahlungen zu betragsmäßig falschen Haushaltszuordnungen. Da eine nachträgliche Korrektur nicht mehr möglich war, weichen die in der obigen Tabelle korrekt dargestellten Mietzinse für das Jahr 2013 von jenen in der Jahresrechnung 2013 ab.

(2) Der LRH stellt fest, dass der Nachweis der Dauerschuldverpflichtungen nur rund zehn Prozent der tatsächlichen Höhe auswies. Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, diesen Missstand abzustellen.

(3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die Dauerschuldverpflichtungen künftig wie gefordert ausgewiesen werden würden. Es werde darauf hingewiesen, dass der Umfang der Darstellung von der Aufsichtsbehörde nie beanstandet und somit angenommen worden sei, dass die Aufstellung vollständig wäre. Die Bezeichnung „Missstand“ sei hier völlig überzogen.*

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie für ihre Analysen zur Verschuldung die verbuchten Beträge und nicht die Werte laut Nachweis verwende. Dadurch ergebe sich jedenfalls ein vollständiges Bild über die Belastungen aus den Dauerschuldverpflichtungen.

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass in den Nachweisen maximal zehn Prozent der tatsächlichen Dauerschuldverpflichtungen ausgewiesen wurden.

Der LRH hält fest, dass unabhängig der Rechnungslegungsnorm die Vollständigkeit der Darstellung gewährt werden muss. Laut GHV 1998 ist ein Nachweis über die Dauerschuldverpflichtungen als Beilage zur Jahresrechnung zu führen. Als Instrument der Transparenz gibt dieser Nachweis den Organen der Gemeinde sowie Bürgerinnen und Bürgern einen raschen Überblick über die Situation der Dauerschuldverpflichtungen der Gemeinde.

Der LRH hat die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung ersucht mitzuteilen, ob sie die Dauerschuldverpflichtungen geprüft hat und wenn ja, welche Konsequenzen daraus abgeleitet wurden. Die Aufsichtsbehörde hat diesbezüglich keine Auskunft erteilt.

6.5 Fremdfinanzierungen: Schuldendienste und Endstände

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die in den Nachweisen ausgewiesene Gesamtsumme der jährlichen Schuldendienste aus den Darlehen sowie die Darlehensendstände per 31. Dezember:

| Schuldendienste und Endstände aus Fremdfinanzierungen | | | | | | |
|--|---------------------|------------------|---------------------|------------------|---------------------|------------------|
| | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
| | Schulden- dienst | End- stand | Schulden- dienst | End- stand | Schulden- dienst | End- stand |
| | in Euro | | in Euro | | in Euro | |
| Schulden KAT 1* | 17.500 | 313.100 | 19.900 | 295.300 | 19.900 | 277.500 |
| Schulden KAT 2** | 80.000 | 1.128.100 | 102.800 | 1.050.800 | 122.200 | 1.295.200 |
| abzüglich Ersätze KAT 2 | 11.700 | - | 11.600 | - | 13.200 | - |
| Gesamtsumme | 85.800 | 1.441.200 | 111.100 | 1.346.100 | 128.900 | 1.572.700 |

*) Schulden der Kategorie 1 (KAT 1) sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird (z.B. Schulbau).

**) Schulden der Kategorie 2 (KAT 2) sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden (z.B. Abwasserversorgung).

Tabelle 12: Schuldendienste und Endstände aus Fremdfinanzierungen

Die Schulden der KAT 1 umfassten zwei Darlehen, die in den Jahren 2030 bzw. 2032 auslaufen. Es handelte sich dabei um das im Jahr 2010 aufgenommene Darlehen für den Ankauf des Grundstückes zur Errichtung des Bau- und Recyclinghofes sowie um das im Jahr 2012 aufgenommene Darlehen für den Ankauf des Kinderspielplatzes.

Der Anstieg des Schuldendienstes im Bereich der Schulden der KAT 1 im Jahr 2013 war auf die erstmals zu entrichtende volle Annuität für das Darlehen des Kinderspielplatzes zurückzuführen.

Die Schulden der KAT 2 umfassten im Jahr 2012 und 2013 vier Darlehen, die zwischen 2026 und 2037 auslaufen. Diese Darlehen wurden zur Finanzierung des Oberflächenwasserkanales, der Kanalbauabschnitte 01-03, des Kanalbauabschnittes 04 sowie des Regenwasserkanales für die Zistelbergstraße aufgenommen. Im Jahr 2014 wurden zwei weitere Darlehen zur Sanierung der Ortskanalisation sowie zur Errichtung der Kanalisation Rosnerköpfl aufgenommen. Dies führte im Jahr 2014 zum Anstieg des Endstandes der Schulden der KAT 2.

Der Anstieg des Schuldendienstes im Bereich der Schulden der KAT 2 war auf die im Jahr 2013 beginnende Rückzahlung des Schuldendienstes für das Darlehen „Regenwasserkanal Zistelbergstraße“ zurückzuführen. Der weitere Anstieg im Jahr 2014 ging auf die zusätzliche Belastung aus den Schuldendiensten für die

Darlehen „Ortskanalisation“ und „Kanalisation Rosnerköpfl“ zurück. Der Schuldendienst für die beiden letztgenannten Darlehen betrug im Jahr 2014 rund 20.000 Euro.

Die Belastungen aus den Schuldendiensten sowohl im Bereich der KAT 1 als auch der KAT 2 werden ab dem Jahr 2015 weiter ansteigen. Der Anstieg im Bereich der KAT 1 liegt in der Mitfinanzierung der Gemeinde Werfenweng an der Rosnerköpflbahn. Die Gemeinde Werfenweng hat dafür ein Darlehen in der Höhe von 340.000 Euro aufgenommen, welches im Jahr 2015 den Gemeindehaushalt mit rund 12.000 Euro und ab dem Jahr 2016 mit rund 24.000 Euro jährlich belastet wird. Der weitere Anstieg im Bereich der Schulden der KAT 2 in Höhe von 20.000 Euro resultiert daraus, dass im Jahr 2015 erstmals der gesamte jährliche Schuldendienst für die Darlehen „Ortskanalisation“ und „Kanalisation Rosnerköpfl“ fällig wurden.

(2) Der LRH weist darauf hin, dass sich der Schuldendienst der Gemeinde Werfenweng im geprüften Zeitraum um ein Drittel erhöhte und weiter ansteigen wird.

(3) *Der Bürgermeister wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass die Darlehensaufnahme einer Haushaltsausgleichsgemeinde noch strengeren Maßstäben unterläge, als bei einer anderen Gemeinde. Darlehen würden nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde - unabhängig von der aufsichtsbehördlichen Bewilligungspflicht - aufgenommen werden können. Schulden der Kategorie 1 würden nur 1/5 des Gesamtschuldendienstes ausmachen. Die Schulden der Kategorie 2 würden den Haushalt auf Grund der Ergebnisse nicht belasten - z.B. 851.*

6.6 Haftungen

(1) Die Gemeinde Werfenweng wies im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 in den Nachweisen sieben Haftungen aus. Davon entfielen fünf auf den RHV Salzach-Pongau und zwei auf die Wassergenossenschaft Werfenweng (WG Werfenweng).

Die Haftungsnachweise der Jahre 2012 bis 2014 waren unvollständig. Die eingegangenen Haftungen für die Nahwärme Werfenweng reg. Gen.m.b.H., den Tennisklub Werfenweng, den Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Pfarrwerfen/Werfenweng und eine weitere Haftung für den RHV Salzach-Pongau sowie

die Haftung für die Rosnerköpfl GmbH waren in den Nachweisen nicht erfasst. Zudem stimmten die in den Nachweisen ausgewiesenen Tilgungen an den RHV Salzach-Pongau nicht mit den tatsächlich geleisteten Zahlungen überein. Die gewährten Annuitätenzuschüsse sowie die zu zahlenden Zinsen wurden im Haftungsnachweis der Gemeinde nicht dargestellt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die jährlichen Belastungen der Gemeinde Werfenweng aus den Haftungen sowie die daraus resultierenden Endstände per 31. Dezember:

| Haftungen | | | | | | |
|---|-------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|------------------|
| | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
| | Belastung* | Endstand | Belastung* | Endstand | Belastung* | Endstand |
| | in Euro | | in Euro | | in Euro | |
| RHV Salzach-Pongau | 65.500 | 796.500 | 70.100 | 830.100 | 66.900 | 758.800 |
| WG Werfenweng | - | 210.000 | - | 182.800 | - | 155.600 |
| Haftung Nahwärme Gen.m.b.H. | - | 2.000 | - | 2.000 | - | 2.000 |
| Haftung Rosnerköpfl GmbH | | | | 1.700 | | 1.700 |
| Tennisklub Werfenweng | - | 11.900 | - | 8.500 | - | 5.100 |
| Gemeindeverband Seniorenwohnhäuser Pfarrwerfen/Werfenweng | - | - | - | - | - | 650.000 |
| Summe | 65.500 | 1.020.400 | 70.100 | 1.025.100 | 66.900 | 1.573.200 |

*) Die in der Tabelle ausgewiesene Belastungen sind die reinen Nettobelastungen der Gemeinde und ergeben sich aus: Haftungsanfangsbestand zzgl. Haftungszugang abzgl. Haftungsabgang sowie die zu leistenden Zinsen und die erhaltenen Annuitätenzuschüsse.

Tabelle 13: Haftungen

Der Endstand aus den Haftungen erhöhte sich in den Jahren 2012 bis 2014 um rund 552.800 Euro. Die Belastungen aus den Haftungen stiegen bis 2014 um rund 1.400 Euro an.

Der Anstieg der Belastungen aus den Haftungen für den RHV Salzach-Pongau im Jahr 2013 war auf eine Änderung des Aufteilungsschlüssels zurückzuführen. Der Rückgang im Jahr 2014 begründete sich im Auslaufen einer Haftung.

Bei der Haftung für die Rosnerköpfl GmbH handelte es sich um den Drittelanteil, welche die Rosnerköpfl GmbH als Dienstbarkeitsentschädigung an einen Grundeigentümer jährlich zu entrichten hat.³⁹

Die Haftungen der Gemeinde Werfenweng stiegen im Jahr 2015 um eine weitere Haftung für das Seniorenwohnhaus Pfarrwerfen/Werfenweng in Höhe von 300.000 Euro an. Somit betrug die gesamte Haftungssumme für das Seniorenwohnhaus Pfarrwerfen/Werfenweng 950.000 Euro.

Diese Haftung belastet den Haushalt der Gemeinde Werfenweng ab dem Jahr 2016 mit rund 18.000 Euro und ab dem Jahr 2017 mit jährlich rund 36.400 Euro zusätzlich. Im Jahr 2016 fielen zwei Haftungen gegenüber dem RHV Salzach-Pongau in Summe von gesamt rund 2.000 Euro weg.

(2) Der LRH kritisiert, dass der Nachweis der Haftungen der Gemeinde Werfenweng unvollständig ist. Der LRH fordert, künftig die Haftungen vollständig darzustellen und korrekt abzubilden.

(3) *In der Gegenäußerung führte der Bürgermeister aus, dass die Forderung des LRH umgesetzt werde, wobei der Aufwand für den Tennisclub von der Gemeindeverwaltung nicht als Haftung, sondern als Subvention gesehen worden sei. Auch hier hätte es keine Beanstandungen durch die Gemeindeaufsicht gegeben.*

6.7 Bedarfszuweisungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Bedarfszuweisungen, die die Gemeinde Werfenweng in den Jahren 2006 bis 2015 aus dem Gemeindeausgleichsfonds zum Zwecke des Haushaltsausgleichs erhalten hat:

³⁹ Vgl. Kapitel 13.3.

| Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds | | | |
|---|---------------------------|-------------|-----------------------|
| Jahr | Betrag in Euro | Jahr | Betrag in Euro |
| 2006 | 300.000 | 2011 | 420.000 |
| 2007 | 360.000 | 2012 | 350.000 |
| 2008 | 240.000 | 2013 | 380.000 |
| 2009 | 220.000 | 2014 | 310.000 |
| 2010 | 450.000 | 2015 | 240.000 |
| Gesamtsumme 2006 - 2015 | | | 3.270.000 |

Tabelle 14: Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds

Von 2006 bis 2015 erhielt die Gemeinde Werfenweng Bedarfszuweisungen in Höhe von gesamt rund 3,3 Mio. Euro zum Haushaltsausgleich. Die jährlichen Bedarfszuweisungen gelangten jährlich in zwei Tranchen zur Auszahlung. Die erste Tranche diente in der Gemeinde Werfenweng regelmäßig zum Ausgleich des Haushalts. Die zweite Tranche wurde in der Mehrheit der Fälle Projekten im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde zweckgewidmet.

In den Jahren 2006 bis 2015 gelangten insgesamt 650.000 Euro als zweite Tranche zur Auszahlung. Von der zweiten Tranche benötigte die Gemeinde Werfenweng rund 218.000 Euro zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Haushalts. Die restlichen 432.000 Euro wurden von der Gemeinde Werfenweng in den Jahren 2008 und 2010 bis 2014 zur Finanzierung des Eigenanteiles von außerordentlichen Projekten zweckgewidmet bereitgestellt.

Im geprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde Werfenweng rund 1,04 Mio. Euro an Bedarfszuweisungen. Davon verwendete die Gemeinde Werfenweng rund 800.000 Euro zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes. Der Restbetrag in Höhe von rund 240.000 Euro, der im Zuge der zweiten Tranche zur Auszahlung gelangte, diente zur Eigenfinanzierung von außerordentlichen Vorhaben.

6.8 Kennzahlen der Gemeinde

6.8.1 Budgetspitze

- (1) Die Budgetspitze stellt für die Gemeinde eine wichtige Kennziffer zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation dar.

Bei der Ermittlung der Budgetspitze wird der ordentliche Haushalt wertmäßig auf den laufenden Betrieb reduziert, indem die im ordentlichen Haushalt dargestellten Einnahmen und Ausgaben um die einmaligen Gebarungsfälle bereinigt werden. Ein Viertel der Ausgaben für das bewegliche Vermögen wurden dem laufenden Betrieb zugeordnet und waren deshalb bei der Ermittlung der Budgetspitze einzubeziehen.

Der Differenzbetrag zwischen den bereinigten ordentlichen Einnahmen und den bereinigten ordentlichen Ausgaben ergibt die Höhe des jährlich frei verfügbaren Budgetrahmens. Dieser gibt darüber Auskunft, wieviel Budgetmittel für die Finanzierung von einmaligen Ausgaben (z.B. Investitionen, Rücklagenbildungen, vorzeitige Darlehenstilgungen, Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt) zur Verfügung stehen.

Im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 verfügte die Gemeinde Werfenweng über folgende Budgetspitzen:

| Budgetspitze | | | |
|----------------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | | in Euro | |
| Gesamteinnahmen | 2.686.600 | 2.654.600 | 2.397.600 |
| minus einmalige Einnahmen | 810.000 | 537.000 | 433.100 |
| <i>Einnahmen bereinigt</i> | 1.876.600 | 2.117.600 | 1.964.500 |
| Gesamtausgaben | 2.686.500 | 2.654.900 | 2.372.300 |
| minus einmalige Ausgaben | 625.400 | 480.600 | 364.100 |
| plus bewegliches Vermögen | 22.900 | 20.500 | 14.900 |
| <i>Ausgaben bereinigt</i> | 2.084.000 | 2.194.800 | 2.023.100 |
| Budgetspitze | -207.400 | -77.200 | -58.600 |

Tabelle 15: Budgetspitze

Die negative Budgetspitze verringerte sich im geprüften Zeitraum um 148.800 Euro. Im Jahr 2014 betrug die Budgetspitze –58.600 Euro. Die Verringerung der negativen Budgetspitze von 2012 auf 2013 war hauptsächlich auf die Mehreinnahmen aus den Bundesabgabenertragsanteilen und den gemeindeeigenen Steuern sowie auf die Verbesserung des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung zurückzuführen. Trotz zusätzlichen Ausgaben und einer Verschlechterung des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung konnte im Jahr 2014 durch Mehreinnahmen aus den Bundesabgabenertragsanteilen und den gemeindeeigenen Steuern sowie durch Minder Ausgaben im Bereich der Straßenreinigung und im Bereich des Fremdenverkehrs die negative Budgetspitze weiter verringert werden.

(2) Der LRH merkt an, dass die Budgetspitze aufgrund der zusätzlich eingegangenen Verpflichtungen in den Folgejahren wieder stärker negativ wird.

(3) Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass dieser Umstand der Gemeinde bewusst gewesen sei und die Verpflichtungen nur eingegangen werden hätten können, da die negative Budgetspitze zuvor reduziert worden sei.

6.8.2 Schuldendienstquote

(1) Der Gesamtschuldendienst setzt sich aus den Schuldendiensten der Schulden der KAT 1 und KAT 2 sowie aus den DSV und den Haftungen zusammen. Der Gesamtschuldendienst der Gemeinde Werfenweng wies im geprüften Zeitraum folgende Werte aus:

| Belastungen aus Gesamtschuldendienst | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Schuldendienst KAT 1 | 17.500 | 19.900 | 19.900 |
| Schuldendienst KAT 2 abzgl. Ersätze | 68.300 | 91.200 | 109.000 |
| DSV | 104.600 | 122.900 | 132.700 |
| Haftungen | 65.500 | 70.100 | 66.900 |
| Gesamtsumme | 255.900 | 304.100 | 328.500 |

Tabelle 16: Belastungen aus Gesamtschuldendienst

Setzt man die öffentlichen Abgaben (Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) in ein Verhältnis zum Gesamtschuldendienst, so erhält man die Schuldendienstquote. Die Schuldendienstquote zeigt an, in welchem Ausmaß eine Gemeinde in der Lage ist, laufende Ausgaben sowie Investitionen mit laufenden Einnahmen zu bedecken. Eine geringe Schuldendienstquote deutet auf eine positive finanzielle Situation der Gemeinde hin. In diesem Fall ist die Gemeinde in der Lage, mit ihren laufenden Einnahmen neben den laufenden Ausgaben auch Ausgaben für Investitionen und/oder für vorzeitige Tilgungen von Fremdfinanzierungen zu tätigen. Eine hohe Schuldendienstquote bedeutet, dass die Gemeinde aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, die laufenden Ausgaben mit den laufenden Einnahmen zu bedienen. Eine Quote über 25 % ist als negativ zu werten.

Die nachstehende Tabelle weist die Schuldendienstquote der Gemeinde Werfenweng für den geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 aus:

| Schuldendienstquote | | | |
|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Öffentliche Einnahmen | 1.806.600 | 1.814.700 | 1.704.000 |
| Gesamtschuldendienst | 255.900 | 304.100 | 328.500 |
| Schuldendienstquote in Prozent | 14,16 | 16,76 | 19,28 |

Tabelle 17: Schuldendienstquote

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Werfenweng stieg im geprüften Zeitraum jährlich an und erreichte im Jahr 2014 einen Wert von 19,28 %.

Ausgehend von dem in der Tabelle 17 genannten Höchstwert an öffentlichen Einnahmen in Höhe von 1.814.700 Euro wird sich die Schuldendienstquote der Gemeinde Werfenweng unter Berücksichtigung bereits bekannter weiterer Belastungen (Tilgung Rosnerköpfbahn, Seniorenwohnheim Pfarrwerfen/Werfenweng) im Jahr 2017 auf 22 % erhöhen.

- (2) Der LRH weist darauf hin, dass die Schuldendienstquote in Folge der eingegangenen Belastungen aus Darlehen und Haftungen ansteigen wird.

- (3) *In der Gegenäußerung teilte der Bürgermeister mit, dass dieser Umstand der Gemeinde bewusst gewesen sei und die Verpflichtungen nur eingegangen hätten werden können, da zuvor Schulden der Kategorie 1 abgebaut worden seien.*
- (4) Die Ermittlung des Sachverhalts durch den LRH erfolgte auf Grund der im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen. Daraus ging nicht hervor, dass es zu einem Rückgang der Schulden der Kategorie 1 oder der gesamten Schulden gekommen sei. (Siehe Tabelle Nr. 16)

7. Feststellungen zur Gebarung

7.1 Kassenwesen

- (1) Nachstehende Tabelle zeigt die Bankbestände der Gemeinde Werfenweng der Jahre 2012 bis 2014 zum Stichtag 31. Dezember:

| Bankbestände | | | |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Bank | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Raika Werfenweng | -194.898,44 | -439.428,29 | 3.958,13 |
| Raika Filiale Pfarrwerfen | -653,20 | 1.287,60 | - |
| PSK Darlehen Zwischenfinanzierung | -61.678,14 | -30.839,06 | - |
| Sparkasse Salzburg | - | - | -352.128,24 |
| Bargeldbestand | 138,67 | 153,19 | 107,70 |
| Gesamtsumme | -257.091,11 | -468.826,56 | -348.062,41 |

Tabelle 18: Bankbestände

Die Bankbestände lagen im gesamten Beobachtungszeitraum im negativen Bereich. Um die Liquidität der Gemeinde zu gewährleisten, wurde von der Möglichkeit des Kassenkredites Gebrauch gemacht und jährlich von der Gemeindevertretung ein Kassenkreditrahmen beschlossen. Dieser Kassenkreditrahmen belief sich im Jahr 2012 auf 350.000 Euro. Für das Jahr 2013 wurde dieser um 100.000 Euro auf 450.000 Euro aufgestockt und galt auch für das Jahr 2014.

In den Jahren 2012 und 2013 holte die Gemeinde Werfenweng keine Angebote von Bankinstituten für Kassenkredite ein. Im Zuge des Bankwechsels im Jahr 2014 wurde eine Angebotseinholung veranlasst.

Die Kassenkreditverträge wurden ordnungsgemäß nach § 85 Abs. 3 GdO 1994 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Das in der Tabelle 18 dargestellte Konto „PSK DA Zwischenfinanzierung“ wurde im Jahr 2005 eingerichtet. Dies geschah in Folge der Insolvenz eines Steuerpflichtigen, wodurch die Gemeinde Einnahmefälle in Höhe von rund 300.000 Euro zu verzeichnen hatte. Zur Überbrückung dieses Liquiditätsengpasses nahm die Gemeinde

Werfenweng in Absprache mit der Aufsichtsbehörde über einen Zeitraum von zehn Jahren (2005 bis 2014) einen Kassenkredit auf. Die Gemeinde vereinbarte mit der Aufsichtsbehörde, dass der Einnahmenausfall über den Zeitraum der Gültigkeit dieses Kassenkredites jährlich in Höhe von 30.000 Euro abgeschrieben wird. Die jährlichen Abschreibungsbeträge wurden im Rahmen des Haushaltsausgleichs als Verstärkungsmittel berücksichtigt und somit durch den Haushaltsausgleich finanziert.

Eine Regelung der Kassenführung, welche in Form einer Kassenordnung zu erstellen ist, konnte nicht vorgelegt werden. Ein Aushang im Kassenraum mit den Namen und Unterschriftsproben der zeichnungsberechtigten Personen fehlte.

Die Anordnungsbefugnis im Zahlungsverkehr obliegt dem Bürgermeister.⁴⁰ Bestellungen von Lieferungen und Leistungen führten auch die Kindergartenleiterin, die Direktorin der Volksschule, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes nach mündlicher Absprache mit dem Bürgermeister durch. Der Bürgermeister erließ keine schriftliche Bestellanordnung, die die Befugnisse nach Art und Höhe festlegte.⁴¹

In der Gemeinde Werfenweng wird eine Nebenkassa geführt. Diese wird wöchentlich mit dem Girokonto der Gemeinde abgerechnet.

(2) Der LRH fordert den Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz auf, die Eintreibung von Steuerrückständen zu veranlassen, um negative Auswirkungen auf die Liquidität zu vermeiden.

Der LRH empfiehlt die Erlassung einer Kassen- und Bestellanordnung sowie den Aushang der Namen und Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten im Kassenraum.

(3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die Eintreibung von Steuerrückständen laufend und konsequent veranlasst werde. Eine Kassen- und Bestellanordnung sei bereits erlassen worden und der Aushang der Namen und Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten im Kassenraum sei zwischenzeitlich angebracht worden.*

⁴⁰ § 23 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 4 und 5 GHV 1998.

⁴¹ § 39 Abs. 3 GdO 1994.

7.2 Bruttodarstellung

- (1) Im Zuge der Einschau in die Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng wurde ersichtlich, dass im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 die Einnahmen aus Rückersätzen zum Teil im darauffolgenden Haushaltsjahr direkt abgesetzt wurden.⁴²
- (2) Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Werfenweng den Grundsatz der Bruttodarstellung zum Teil missachtete.
- (3) *Die Feststellung des LRH werde zur Kenntnis genommen, so der Bürgermeister in seiner Stellungnahme.*

7.3 Voranschlag

- (1) Die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes bildet gem. § 49 GdO 1994 der Voranschlag. Dieser ist für jedes Rechnungsjahr unter Bedachtnahme der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplanes zu erstellen. Der Voranschlag hat alle im kommenden Rechnungsjahr voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

Im geprüften Zeitraum informierte der Bürgermeister jährlich am Jahresende die Gemeindevertretung darüber, dass strukturell bedingt kein ausgeglichener Voranschlag erstellt werden kann. Nach Kenntnisnahme des § 51 Abs. 1 GdO 1994 fasste die Gemeindevertretung deshalb jährlich den Beschluss über das vorgelegte Voranschlagsprovisorium.

Gemäß § 51 Abs. 1 a und b GdO 1994 enthält das Voranschlagsprovisorium die Ausgaben, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindevorrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen (Pflichtausgaben) und die Einnahmen im Ausmaß des Vorjahres, wenn jedoch eine Minderung zu erwarten ist, im geminderten Ausmaß.

⁴² § 51 GHV 1998.

Im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 tätigte die Gemeinde Werfenweng im Zeitraum des Voranschlagsprovisoriums Ausgaben, die nicht zum Pflichtaufgabenbereich der Gemeinde Werfenweng zählten. Darunter fielen beispielsweise Ausgaben für Bewirtungen, Subventionen und Akontozahlungen.

Die Unterlagen über die mittelfristigen Finanzplanungen für den geprüften Zeitraum wurden vorgelegt.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng im Zeitraum des Voranschlagsprovisoriums Ausgaben tätigte, die nicht zulässig waren.

(3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die Kritik des LRH zur Kenntnis genommen werde.*

7.4 Belegprüfung

(1) In die Belege der Gemeinde Werfenweng hielt der LRH im geprüften Zeitraum stichprobenartig Einschau. Der LRH stellt dazu Folgendes fest:

- Ausgaben wurden teilweise nicht den korrekten Haushaltsstellen zugeordnet: Eine Ausgabe für eine Nächtigung sowie Beratungsleistungen für den Spazierhimmel wurde unter der Post „Instandhaltung von Straßenbauten“ gebucht. Die Kosten für die „Expertise Mountainbikestrecke“ beglich die Gemeinde aus der Post „Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen“.
- Im Jahr 2012 verrechnete die Gemeinde Werfenweng einer GBV Arbeitsleistungen über einen Zeitraum von 2002 bis 2011. Dazugehörige Arbeitsnachweise bzw. –aufzeichnungen konnte die Gemeinde nicht vorlegen.⁴³
- Im geprüften Zeitraum wurden Rechnungen beglichen, die nicht an die Gemeinde adressiert waren.
- Der Bürgermeister ordnete einzelne Auszahlungen mittels Eigenbeleg handschriftlich an. Diesen Eigenbelegen fehlten die notwendigen Merkmale: Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift, Art der Aufwendung, Kosten, Grund für den Eigenbeleg, Datum und eigene Unterschrift.

⁴³ Vgl. Kapitel 0.

- In vielen Fällen gingen Rechnungen keine schriftlichen Bestellvorgänge voraus (z.B. Anmietung von Fahrzeugen für Dienstfahrten).

(2) Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, Rechnungen den korrekten Haushaltsstellen zuzuordnen.

Weiters fordert der LRH die Gemeinde Werfenweng auf, nur Rechnungen zu begleichen, die die Gemeinde als Rechnungsadressat aufweist.

Der LRH weist darauf hin, dass Belege nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu führen sind. Die Buchführung hat für Dritte innerhalb einer angemessenen Zeit vollständig nachvollziehbar und nachprüfbar zu sein.

(3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die Forderungen des LRH selbstverständlich künftig beachtet werden würden. Weiters begründete der Bürgermeister anhand von fünf Rechnungen beispielhaft, weshalb die Gemeinde diese Rechnung übernommen hätte.*

(4) Die Kritik des LRH richtet sich nicht an die Begründung der Auszahlung, sondern an die falsche Adressierung, die bei der Belegprüfung festgestellt wurde.

7.5 Subventionen

(1) Die nachstehende Tabelle enthält die im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 ausbezahlten Subventionen. Die grün unterlegten Zeilen zeigen jene Subventionen, die im Subventionsnachweis der Gemeinde Werfenweng nicht enthalten sind:

| Subventionen | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|--|
| Ansatz/Post Zweck | 2012 | 2013 | 2014 | |
| | | in Euro | | |
| 060/7267 Kameradschaftsbund | 500 | 1.000 | 600 | |
| 163/757 Jugend der Freiwilligen Feuerwehr | 1.400 | 700 | 700 | |
| 180/757 Zivilschutzverband | 300 | 300 | 300 | |
| 211/728 Schulbus | 2.000 | - | - | |
| 215/720 Missionsprivat-Gymnasium (Schulbeitrag) | 5.000 | 5.200 | 4.400 | |
| 215/720 Schulbeitrag Gymnasium St. Rupert | 300 | 300 | 100 | |
| 239/768 Landschulwochen | 800 | 900 | 1.300 | |
| 259/7281 Landjugend | 600 | - | - | |
| 269/7571 Kindertraining Schiklub | 400 | 200 | 400 | |
| 269/7572 Tennisklub | 3.500 | 3.500 | 3.500 | |
| 269/7573 Fußballclub Pfarwerfen Ikarus | 400 | 400 | 400 | |
| 269/772 Sportheim Pfarwerfen | 1.000 | 1.000 | 1.000 | |
| 322/* Trachtenmusikkapelle Werfenweng | 3.600 | 3.600 | 4.000 | |
| 322/728 Partnerschaft "Bronze" | 200 | 200 | - | |
| 322/7571 Trachtenmusikkapelle Pöham | 500 | 500 | 700 | |
| 340/757 Landesschimuseum | 700 | 700 | 700 | |
| 390/754 Katholische Kirche (Heizkostenbeitrag) | 1.100 | 1.100 | 1.100 | |
| 429/728 Liftkartenzuschüsse Kinder | - | 900 | 1.000 | |
| 429/728 Seniorenbund | 1.600 | 1.900 | 1.500 | |
| 530/757 Rotes Kreuz (Rettungsschilling) | 3.800 | 3.900 | 3.900 | |
| 530/7571 Bergrettung | 2.200 | 2.200 | 3.000 | |
| 690/720 Dorfbahn Werfenweng Machbarkeitsstudie | - | - | 11.900 | |
| 690/720 Projekt "WirSamo" | 16.500 | 26.000 | 15.900 | |
| 742/756 Bauernschaft | 13.800 | 13.800 | 13.800 | |
| 742/7563 Imkerverein | 200 | 200 | 200 | |
| 771/728 Schibus | 21.800 | 27.700 | 26.400 | |
| 771/7281 Badesee | 16.000 | 16.000 | 23.000 | |
| 771/7281 Einführung Werfenweng Card | 7.500 | - | - | |
| 771/7283 Stammgäste-Klub | 1.000 | 1.000 | 1.000 | |
| 771/7284 Nachtmobil | 2.000 | 2.000 | 2.000 | |
| 771/7285 Werfenwenger Weis | - | 6.800 | - | |
| 771/754 TVB Werfenweng (4% Ortstaxe) | 5.400 | - | - | |
| 814/452 Treibstoff Loipengerät | - | 5.300 | 1.600 | |
| 815/613 Beitrag Expertise Mountainbike-Strecke | - | - | 2.400 | |
| 815/7281 Solarpark | 3.000 | 3.000 | 3.000 | |
| Zwischensumme nicht ausgewiesene Subventionen | 37.500 | 40.800 | 39.800 | |
| Zwischensumme ausgewiesene Subventionen | 79.600 | 89.500 | 90.000 | |
| Gesamtsumme | 117.100 | 130.300 | 129.800 | |

Tabelle 19: Subventionen

Die Summe der gewährten Subventionen lag im geprüften Zeitraum zwischen rund 117.100 Euro und 130.300 Euro.

Die Gemeinde Werfenweng wies im geprüften Zeitraum Subventionen in Höhe von gesamt rund 118.100 Euro nicht aus. Davon entfielen rund 37.500 Euro auf das Jahr 2012, rund 40.800 Euro auf das Jahr 2013 und rund 39.800 Euro auf das Jahr 2014.

Zwischen rund 47 % und 54 % an Subventionen gingen an den TVB Werfenweng bzw. dessen Tochtergesellschaft, die Werfenweng Aktiv GmbH. Der Bürgermeister hatte im geprüften Zeitraum in beiden Institutionen eine Organfunktion inne.

Bei den Treibstoffkosten für das Loipengerät handelt es sich um eine indirekte Subvention an den TVB. Diese Kosten werden von der Gemeinde direkt beglichen und unter dem Ansatz „Straßenreinigung – Treibstoffe für Gemeindefahrzeuge“ gebucht.

Die Gemeinde weist die Subvention für den Schibus im Nachweis der Jahresrechnung als Subvention an den TVB und nicht an die Werfenweng Aktiv GmbH aus.

In der Gemeinde Werfenweng erfolgte größtenteils die Aufnahme der Subventionen in den Voranschlag nach mündlicher Absprache zwischen dem Subventionswerber und dem Bürgermeister. Subventionsansuchen wurden in den wenigsten Fällen an die Gemeinde Werfenweng gerichtet. Verwendungsnachweise forderte die Gemeinde von den Subventionsempfängern nicht ein.

(2) Der LRH kritisiert, dass zwischen rund 37.500 Euro und 40.800 Euro der gewährten Subventionen im Nachweis der Gemeinde nicht enthalten waren.

Der LRH stellt fest, dass rund die Hälfte der von der Gemeinde Werfenweng gewährten Subventionen touristischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden, in denen der Bürgermeister eine Organfunktion ausübte.

Der LRH fordert, künftig Subventionen nur nach Vorlage schriftlicher Subventionsansuchen zu vergeben. Zusätzlich sind von den Subventionswerbern Verwendungsnachweise einzufordern.

- (3) In der Gegenäußerung teilte der Bürgermeister mit, dass es Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Qualifikation einzelner Ausgaben als Subvention gäbe und führt drei konkrete Beispiele an. Es läge auch in der Natur der Sache, dass die Gemeinde den Tourismus entsprechend subventioniere. Betreffend Subventionsansuchen und Verwendungsnachweisen hält er fest, dass diese bereits eingefordert würden.

7.6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die gerundeten Aufwendungen der Gemeinde Werfenweng für ihre Mitgliedschaften im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014:

| Mitgliedsbeiträge | | | | |
|--------------------------|---|---------------|---------------|---------------|
| Ansatz/Post Zweck | | 2012 | 2013 | 2014 |
| in Euro | | | | |
| 060/726 | Gemeindeverband | 1.300 | 1.300 | 1.300 |
| 060/7261 | Regionalverband Pongau | 800 | 800 | 800 |
| 060/7261 | Lebenswertes Pongau | 300 | 300 | 300 |
| 060/7261 | Genussregion Pongauer Wild | 300 | 300 | 300 |
| 060/7262 | Euregio | 100 | 100 | 100 |
| 060/7264 | Klimabündnis | 400 | 400 | 400 |
| 060/7265 | Gemeindenetzwerk Allianz in den Alpen | 500 | 500 | 500 |
| 060/7266 | Zukunftsorte | - | 1.900 | 5.400 |
| 060//7268 | CEDOS | 1.100 | 1.100 | 1.000 |
| 259/726 | Akzente Salzburg | 200 | 200 | 200 |
| 320/726 | Musikum | 6.100 | 7.400 | 8.000 |
| 340/726 | Landesschimmuseum | 15 | - | - |
| 340/7261 | Freilichtmuseum | 25 | 30 | 30 |
| 340/7261 | Salzburger Museumsverein | 40 | 40 | 40 |
| 771/726 | Interessensgemeinschaft Sanfte Mobilität | 400 | 400 | 400 |
| 010/590 | Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten | 45 | 45 | 50 |
| 900/640 | Alpenländischer Kreditorenverband | 200 | 200 | 200 |
| 512/728 | Arbeitskreis für Vorsorgemedizin in Salzburg | 100 | 100 | 100 |
| 813/728 | Abfallwirtschaftsverband | - | 900 | 900 |
| 061/757 | Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen | 100 | 100 | 100 |
| Zwischensumme | | 12.025 | 16.115 | 20.120 |
| 320/726 | abzgl. Musikum (Korrektur auf Grund falscher Zuordnung) | -6.100 | -7.400 | -8.000 |
| Gesamtsumme | | 5.925 | 8.715 | 12.120 |

Tabelle 20: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge der Gemeinde Werfenweng verdoppelten sich im geprüften Zeitraum von rund 5.900 Euro auf rund 12.100 Euro. Dieser Anstieg ist auf die Erhöhung der Mitgliedschaft bei den „Zukunftsorten“ zurückzuführen.

Von der Gemeinde wurden Zahlungen, welche den Mitgliedsbeiträgen zuzuordnen gewesen wären, auf unterschiedlichen Positionen gebucht. Hingegen wurden die Aufwendungen für das Musikum als Mitgliedsbeitrag dargestellt, obwohl es sich hier um eine Transferzahlung handelt.

(2) Der LRH empfiehlt die Zuordnung der Mitgliedsbeiträge zu überprüfen und die Notwendigkeit einzelner Mitgliedschaften zu hinterfragen.

(3) *Die Empfehlung des LRH werde zur Kenntnis genommen, so der Bürgermeister in seiner Gegenäußerung.*

7.7 Voranschlagsunwirksame Gebarung

(1) Gemäß § 54 GHV 1998 sind nicht zu veranschlagende Einnahmen und Ausgaben voranschlagsunwirksam (durchlaufend) auf eigenen Konten zu verrechnen. Die voranschlagsunwirksame Gebarung gliedert sich in zwei Gruppen und zwar in die Verwahrgelder und die Vorschüsse.

Unter den Verwahrgeldern versteht man Einnahmen, die an Dritte weitergeleitet werden, wie beispielsweise Einnahmen für fremde Rechnung (z.B. Jagdpacht-schilling), einbehaltene Lohn- und Gehaltsabzüge und Einzahlungen deren Zugehörigkeit zur voranschlagswirksamen Gebarung zwar feststeht, aber der Bestimmungszweck noch nicht festgestellt werden konnte.

Im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 weist die Gemeinde Werfenweng folgende Einnahmen- und Ausgabenrückstände bei den Verwahrgeldern auf:

| Verwahrgelder - Rückstände | | | |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | | in Euro | |
| Einnahmerückstände | 13.300 | 9.700 | 49.300 |
| Ausgabenrückstände | 60.600 | 66.300 | 57.200 |

Tabelle 21: Verwahrgelder - Rückstände

Die Einnahmerückstände bei den Verwahrgeldern bezogen sich auf die Umsatzsteuer, den Fremdenverkehrsförderungsfonds sowie die allgemeine und besondere Ortstaxe. Die Einhebung und Weiterleitung der allgemeinen und besonderen Ortstaxe erfolgt seit dem Jahr 2014 auf Grund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde über die Verwahrgelder. Dadurch kam es im Jahr 2014 zu einer Erhöhung der Einnahmerückstände um rund 36.000 Euro.

Die Ausgabenrückstände im Jahre 2012 bezogen sich zu 65 % auf die Umsatzsteuer. Die restlichen Rückstände betrafen hauptsächlich die Lohnsteuer, Dienstgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, veränderten sich im gesamten geprüften Zeitraum die Ausgabenrückstände kaum. Tatsächlich lagen die Ausgabenrückstände im Jahr 2013 bei rund 97.000 Euro und im Jahr 2014 bei rund 88.000 Euro. Die Erhöhung dieser Ausgabenrückstände war im Jahr 2013 durch die Darstellung eines Haftrücklasses in Höhe von rund 52.500 Euro und im Jahr 2014 durch die Darstellung der Weiterleitung der allgemeinen Ortstaxe in Höhe von 55.200 Euro zurückzuführen. Auf Grund einer Fehlbuchung im Bereich der Kanal-Endabrechnung im Jahre 2013 kam es bei der Umsatzsteuer zur Ausweisung eines Minusausgabenrückstandes in Höhe von rund 31.000 Euro. Dieser durch die Fehlbuchung verursachte Minusausgabenrückstand wurde auch in der Jahresrechnung 2014 ausgewiesen. Die Bereinigung dieser Fehlbuchung erfolgte im Jahr 2015.

Unter Vorschüssen versteht man jene Ausgaben, die für einen Dritten ausgegeben und von diesem ersetzt werden und stellt somit das Gegenstück zu den Verwahrgeldern dar. Darunter fallen unter anderem haushaltsrechtliche Vorschüsse, Handverläge und Kassenfehlbeträge.

Bei den haushaltsrechtlichen Vorschüssen steht die Verpflichtung der Leistung bereits fest; die endgültige Buchungsstelle wurde jedoch noch nicht fixiert. Als Handverläge bezeichnet man jene Gelder, die zur Bestreitung von Ausgaben kleineren Ausmaßes benötigt werden. Als Kassenfehlbeträge sind jene Ausgaben darzustellen, die sich bei Tagesabschlüssen oder Kassenprüfungen ergeben und nicht sofort ersetzt werden können.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Rückstände der Vorschüsse im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014:

| Vorschüsse - Rückstände | | | |
|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Einnahmerückstände: | | | |
| Projekt Zaglaugraben | 4.900 | 4.900 | 4.900 |
| Projekt MOBINTALP | 3.800 | 17.000 | 68.000 |
| Projekt STARTER | 800 | 36.800 | 23.500 |
| Projekt Rosnerköpfbahn | 59.900 | 59.900 | 113.400 |
| Projekt Volksschule Schulbauprogramm | 29.000 | - | - |
| Sonstige Vorschüsse | -13.500 | - | - |
| Vorsteuer | 58.200 | 43.500 | 30.700 |
| Gesamtsumme Einnahmerückstände | 143.100 | 162.100 | 240.500 |
| Ausgabenrückstände: | | | |
| Vorsteuer | 26.500 | 9.700 | 11.500 |
| Sachverständigengebühr | -2.900 | -3.800 | - |
| Projekt Rosnerköpfbahn | 4.800 | - | - |
| Projekt MOBINTALP | - | - | 300 |
| Gesamtsumme Ausgabenrückstände | 28.400 | 5.900 | 11.800 |

Tabelle 22: Vorschüsse - Rückstände

Die Gemeinde Werfenweng wies im geprüften Zeitraum bei den Vorschüssen hohe Einnahmerückstände aus. Diese Rückstände entstanden hauptsächlich auf Grund der Vorfinanzierung verschiedener Projekte (z.B. Umbau der Volksschule, Verbauung des Zaglaugrabens, freiwillige touristische Projekte).⁴⁴

⁴⁴ Vgl. Kapitel 13.

Die Ausgabenrückstände bei den Vorschüssen beziehen sich überwiegend auf die Vorsteuer. In den Jahren 2012 und 2013 betrafen die Rückstände zu einem geringen Teil auch die Sachverständigengebühr, die im Jahr 2014 bereinigt wurden.

8. Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen

8.1 Kindergarten

- (1) Der Kindergarten in Werfenweng wird in drei Gruppen geführt. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Art der Gruppen sowie über die Anzahl der Kinder in den Gruppen im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014:

| Gruppen | Kindergarten | | |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | Kindergartenjahr | | |
| | 09/2012 - 08/2013 | 09/2013 - 08/2014 | 09/2014 - 08/2015 |
| Kindergartengruppe | 25 | 22 | 24 |
| Alterserweiterte Kindergartengruppe | 23 | 20 | 12 |
| Schulkind-Betreuung | 12 | 8 | 6 |
| Kinder insgesamt | 60 | 50 | 42 |

Tabelle 23: Kindergarten

Im geprüften Zeitraum verringerte sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder. Sowohl die Betreuung der alterserweiterten Kindergartengruppe als auch die Betreuung der Schulkinder hat sich im geprüften Zeitraum (fast) halbiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die kameralen Einnahmen und Ausgaben im Bereich des Kindergartens, bereinigt um die einmaligen Gebarungsfälle:⁴⁵

⁴⁵ Die Einnahmen wurde um folgende Beträge bereinigt: 2013: 7.700 Euro und 2014: 7.900 Euro. In beiden Jahren handelt es sich um einen Zuschuss für Altersteilzeit.

Die Ausgaben wurden um folgende Beträge bereinigt: 2012: 6.900 Euro Betriebsausstattung, 1.000 Euro Therapiekosten, 3.700 Euro Zuführung AOH; 2013: 3.200 Euro Betriebsausstattung, 2.600 Euro Stromkosten, die der Gemeinde durch die Aufstellung einer Luftmessstation zusätzlich erwachsen sind, 5.500 Euro Dienstjubiläum; 2014: 100 Euro Betriebsausstattung, 2.000 Euro Belohnungen und 2.300 Euro Dienstjubiläum.

| Gebührenhaushalt Kindergarten | | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Gesamteinnahmen | 76.000 | 81.500 | 103.900 |
| abzgl. einmalige Einnahmen | - | 7.700 | 7.900 |
| Einnahmen bereinigt | 76.000 | 73.800 | 96.000 |
| Gesamtausgaben | 208.400 | 210.200 | 213.100 |
| abzgl. einmalige Ausgaben | 11.600 | 11.300 | 4.400 |
| Ausgaben bereinigt | 196.800 | 198.900 | 208.700 |
| kameraler Abgang | -120.800 | -125.100 | -112.700 |
| Korrektur auf Grund falscher Zuordnung | - | 8.600 | -8.600 |
| kameraler Abgang | -120.800 | -116.500 | -121.300 |

Tabelle 24: Gebührenhaushalt Kindergarten

Die Gemeinde Werfenweng verabsäumte es, die Einnahmen der Landesförderung in Höhe von rund 8.600 Euro im Jahr 2013 darzustellen. Deshalb wurde dieser Betrag im Jahr 2014 gemeinsam mit der Landesförderung für 2014 vereinnahmt. Um Aussagen über die Höhe des kameralen Abgangs im Jahr 2013 treffen zu können, wurde in der obigen Tabelle die Einnahme der Landesförderung für das Jahr 2013 dem tatsächlichen Jahr zugeordnet.

Der kameraler Abgang im Bereich des Gebührenhaushalts Kindergarten bewegte sich im geprüften Zeitraum zwischen 116.500 Euro und 121.300 Euro. Auf Grund der seit 2013 rückläufigen Zahl der Kindergartenkinder erhöhte sich der Abgang pro Kind. Im Jahr 2012 betrug der Abgang pro Kind rund 2.000 Euro, im Jahr 2013 rund 2.500 Euro und im Jahr 2014 rund 2.900 Euro.

8.2 Bau- und Recyclinghof (inkl. Gemeindestraßen)

- (1) Neben dem Bauhof wird in der Gemeinde Werfenweng auch ein Recyclinghof geführt. Der Neubau des Bau- und Recyclinghofs wurde im Jahr 2012 abgeschlossen. Während der Öffnungszeiten des Recyclinghofs ist ein Bauhofmitarbeiter anwesend. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind Dienstag von 10:00 bis 11:00 Uhr und Freitag von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Die nachstehende Abbildung zeigt die kameralen Einnahmen und Ausgaben im Bereich des Bau- und Recyclinghofes (inkl. Gemeindestraßen):⁴⁶

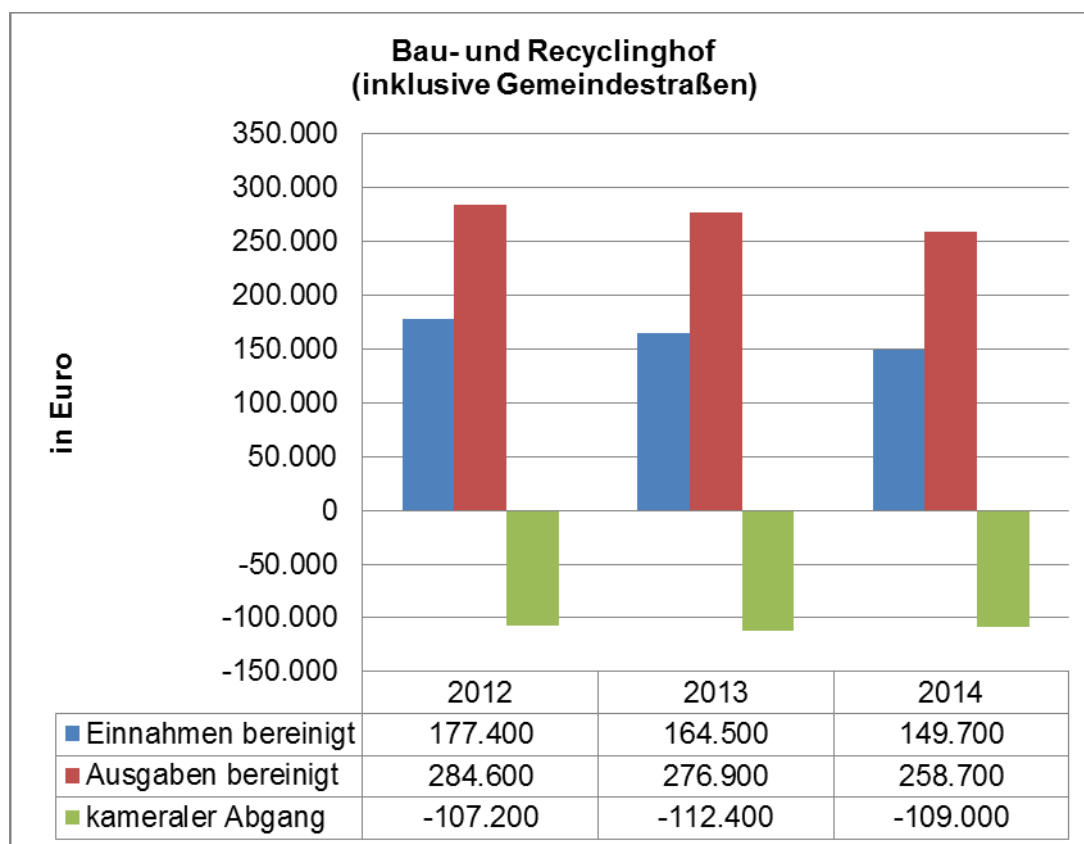


Abbildung 2: Bau- und Recyclinghof

Der kameraler Abgang im Bereich des Bau- und Recyclinghofes (inkl. Gemeindestraßen) blieb im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 relativ konstant.

8.3 Abfallbeseitigung

- (1) Die Gemeinde Werfenweng hat für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Abfallbeseitigung im Haushaltsbeschluss festzusetzen. Die Tarife sind so zu gestalten, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren die

⁴⁶ Die Einnahmen wurden um folgende Beträge bereinigt: **2013:** 18.000 Euro z.B. Grundablöse, Versicherung, 2.600 Euro Schadensfälle; **2014:** 3.000 Euro Katastrophenhilfe.

Die Ausgaben wurden um folgende Beträge bereinigt: **2012:** 800 Euro Reparatur, 6.000 Euro Instandhaltungen Wege, 110.000 Euro Zuführung AOH, 2.500 Euro Betriebsausstattung; **2013:** 32.000 Euro Zuführung AOH, 1.000 Euro Betriebsausstattung; **2014:** 10.000 Euro Instandhaltungen Wege, 36.000 Euro Zuführung AOH, 2.800 Euro Grundankauf.

Kosten für das zu erwartende Jahreserfordernis für die im § 19 Abs. 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 genannten Leistungen mindestens abdecken.

Die folgende Abbildung zeigt das bereinigte Ergebnis⁴⁷ der Abfallbewirtschaftung der Jahre 2012 bis 2014:

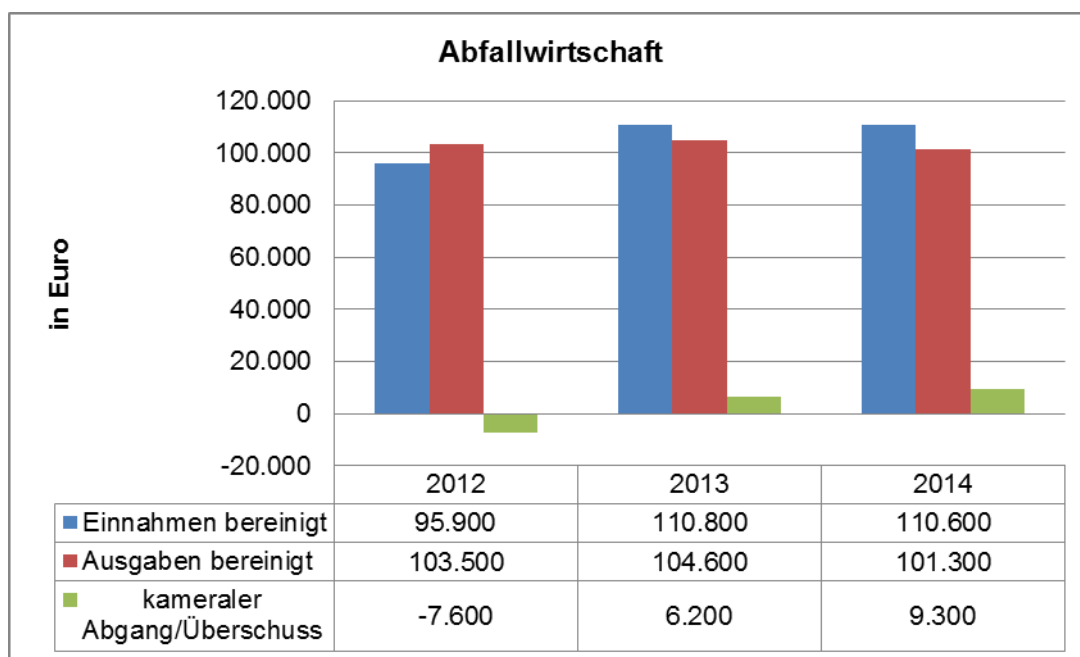


Abbildung 3: Abfallwirtschaft

Im Jahr 2012 erreichte die Gemeinde Werfenweng die gesetzlich vorgegebene Kostendeckung nicht. Durch die Anhebung der Abfallgebühren erzielte die Gemeinde ab dem Jahr 2013 einen Überschuss.

8.4 Abwasserbeseitigung

- (1) Die Einhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen – u.a. zur Abwasserbeseitigung – regelt das Benützungsgebührengesetz 1963. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sind die Gebühren von der Gemeindevertretung in einem Tarif festzusetzen. Das höchstzulässige Ausmaß der Gebühren ergibt sich aus der bundesgesetzlichen Ermächtigung, wonach einerseits die Kosten für die Erhal-

⁴⁷ Die Einnahmen wurden um folgende Beträge bereinigt: **2012:** 1.000 Euro Umstellung auf Chip-Mülltonnen. Die Ausgaben wurden um folgende Beträge bereinigt: **2012:** 3.500 Euro Betriebsausstattung, 4.000 Euro Umstellung auf Chip-Mülltonnen, 14.200 Euro Zuführung AOH; **2013:** 1.800 Euro Betriebsausstattung; **2014:** 100 Euro Betriebsausstattung.

tung und den Betrieb der jeweiligen Anlage und andererseits die Kosten für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer nach der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer die Grundlage bilden.

Die nachstehende Abbildung zeigt die bereinigten Einnahmen und Ausgaben⁴⁸ im Bereich der Abwasserbeseitigung der Jahre 2012 bis 2014:

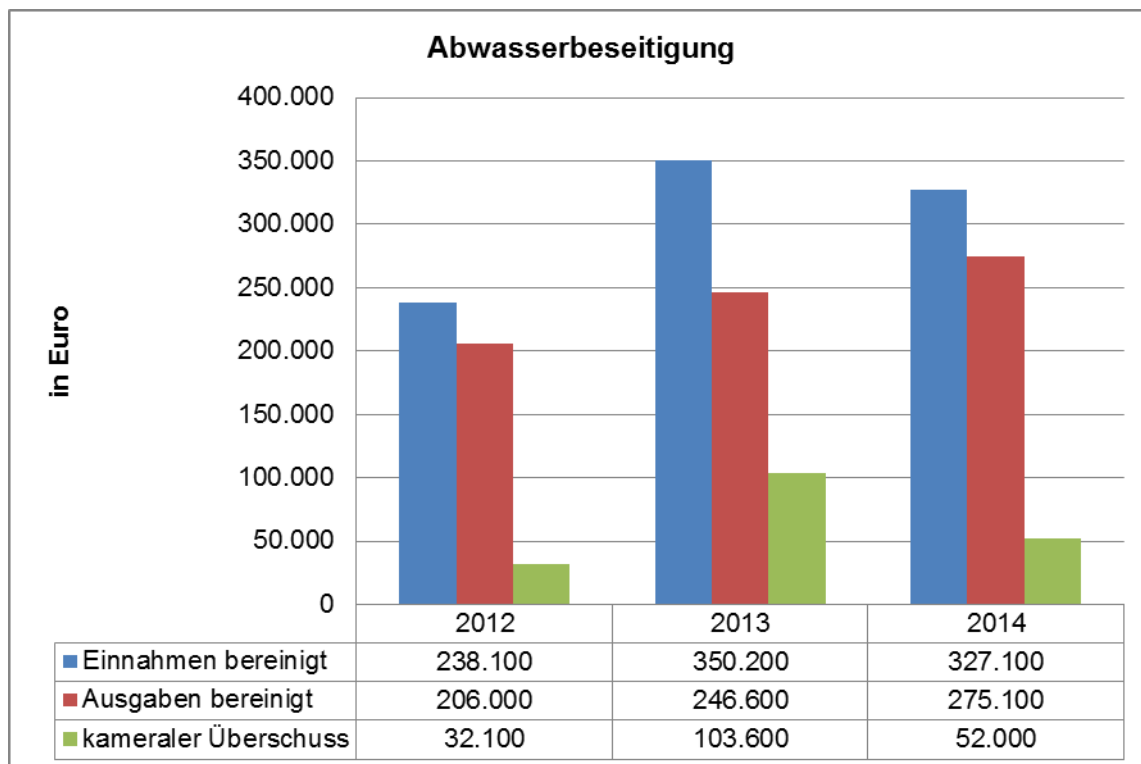


Abbildung 4: Abwasserbeseitigung

Im geprüften Zeitraum konnte im Bereich der Abwasserbeseitigung ein Überschuss erzielt werden.

⁴⁸ Die Einnahmen wurden um folgende Beträge bereinigt: **2012:** 287.600 Euro; **2013:** 21.800 Euro; **2014:** 77.100 Euro; Hier handelt es sich um Interessentenbeiträge. Im Jahr **2014** war zudem ein Kapitaltransfer in Höhe von 18.100 Euro zu berücksichtigen.

Die Ausgaben wurden um folgende Beträge bereinigt: **2012:** 6.300 Euro Kapitaltransfer an RHV, 156.600 Euro Gewinnentnahme, 156.800 Zuführung zum AOH; **2013:** 1.800 Euro Betriebsausstattung, 3.300 Euro Kapitaltransfer an RHV, 98.300 Euro Gewinnentnahme, 22.000 Euro Zuführung AOH; **2014:** 147.200 Euro Zuführung AOH.

In der Gemeinde Werfenweng wurden laut Abrechnung (Abrechnungszeitraum 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres) nachstehende Mengen an Wasser verbraucht:

- 2012: 78.769,03 m³
- 2013: 96.125 m³
- 2014: 101.983 m³.

Obwohl der Wasserverbrauch angestiegen ist sowie der Tarif pro m³ von 2013 auf 2014 angehoben wurde, waren laut Darstellung der Gemeinde Werfenweng die Einnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung rückläufig. Laut Auskunft der Gemeinde Werfenweng lag der Grund darin, dass die Gemeinde im Jahr 2013 durch eine nicht korrekt vorgenommene Buchung die Einnahmen aus den Benützungsgebühren um insgesamt rund 44.900 Euro zu hoch darstellte.

Der Anstieg des Überschusses im Jahr 2013 ist auf die Eröffnung einer Hotelanlage und den damit verbundenen Mehreinnahmen aus der Kanalbenützungsgebühr zurückzuführen.

Der stete Anstieg der Gesamtausgaben ist durch die zusätzlichen Darlehenstilgungen begründet.

8.5 Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr Werfenweng war auf Grund der Anzahl der Einwohner, der Objekte und der Fremdenbetten der Ortsklasse 2 nach der Salzburger Feuerwehrorennung zuzuordnen.⁴⁹ Die darin festgelegte Soll-Stärke von 1,5 Löschzügen mit 3,5 Löschgruppen wurde erfüllt. Die laut der Verordnung anzustrebende doppelte Personalstärke wurde nicht erreicht. Die Ortsfeuerwehr verfügte über eine Mannschaftsreserve.

Die Zeugstätte mit drei Stellplätzen befindet sich im Gemeindezentrum. Die notwendigen Räume (Funk, Depots, Aufenthalt, Werkstätten, ...) sind vorhanden. Die Ortsfeuerwehr verfügt über ein Mannschaftstransportfahrzeug, ein Kleinlöschfahrzeug

⁴⁹ § 16 Salzburger Feuerwehrorennung.

und ein Tanklöschfahrzeug mit 3.000 Liter. Die Entfernung von der Zeugstätte zur nächsten Ortsfeuerwehr in Pfarrwerfen beträgt 6,4 Kilometer.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden von der Ortsfeuerwehr Werfenweng 41 Brandeinsätze sowie 284 technische Einsätze durchgeführt.

Die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Ortsfeuerwehr beliefen sich im Jahr 2014 auf rund 25.800 Euro ohne Mieten und Anlagen. Die anteilige Abschreibung für Abnutzung von Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden sowie Mieten beliefen sich laut den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Werfenweng auf rund 21.100 Euro. Kostenersätze für Einsatzleistungen – wie etwa Beistellung von Personal oder Geräten, Brandsicherheits- oder Ordnungsdienst bei Veranstaltungen – oder Kommissionsgebühren hat die Gemeinde Werfenweng keine vereinnahmt.⁵⁰ Dies bedeutet, dass der Abgang für die Ortsfeuerwehr im Jahr 2014 insgesamt rund 70.000 Euro bzw. 46.600 Euro je Löschzug betrug.⁵¹

2) Der LRH stellt fest, dass in den drei überprüften Jahren von der Gemeinde Werfenweng keinerlei Kostenersätze für die Einsatzleistungen der Ortsfeuerwehr vereinnahmt wurden. Er empfiehlt, diese zukünftig einzuhoben.

(3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass Kostenersätze für Einsatzleistungen bisher von der Ortsfeuerwehr direkt eingehoben worden seien, diese habe damit Ausrüstungsgegenstände angekauft. Künftig erfolge die Vereinnahmung der Kostenersätze durch die Gemeinde.*

⁵⁰ § 41f Salzburger Feuerwehrgesetz.

⁵¹ Der vergleichbare Aufwand je Löschzug schwankte in den drei bis dato überprüften Gemeinden zwischen rund 58.700 Euro und rund 108.600 Euro.

9. Verträge und Vertragsverwaltung

(1) Der LRH hat zu den Verträgen nachstehenden Sachverhalt erhoben:

- Im Jahr 2014 leistete die Gemeinde Werfenweng an Grundstückseigentümer Entschädigungszahlungen, obwohl die dazugehörigen Verträge noch nicht rechtsgültig waren.
- Teilweise waren Aushilfskräfte in der Gemeinde Werfenweng länger beschäftigt, als mit ihnen vertraglich vereinbart wurde.
- Seit dem Jahr 2012 kommt die Gemeinde Werfenweng einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung nicht nach.
- Im Jahr 2012 verpflichtete sich die Gemeinde Werfenweng vertraglich, auf einem fremden Grundstück einen dritten Spielplatz in der Gemeinde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Das Vertragsverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Vertragsparteien für die ersten 15 Jahre auf die ordentliche Kündigung verzichteten. Für den Vertragspartner der Gemeinde besteht jedoch die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu lösen, falls dieser das Grundstück einer anderen Nutzung zuführen möchte. Sodann hat die Gemeinde die Kosten zu tragen, um das Grundstück wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzustellen.
- In der Ablage erfolgte keine Trennung zwischen bestehenden und bereits abgelaufenen Verträgen.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng Zahlungen leistete, obwohl die zugrundeliegenden Verträge noch nicht allseits unterfertigt waren.

Der LRH beanstandet, dass die Gemeinde Werfenweng eine vertragliche Zahlungsverpflichtung nicht erfüllte.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng sich vertraglich dazu bereit erklärte, einen dritten Spielplatz in der Gemeinde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, obwohl der Vertragspartner jederzeit das Vertragsverhältnis lösen kann und die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes von der Gemeinde zu tragen sind.

- (3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass, wenn die Unterzeichnung eines Vertrages im Einzelfall durch nicht beeinflussbare äußere Umstände länger als vorgesehen dauern würde und dem Vertrag ein entsprechender Beschluss des zuständigen Organs zu Grunde liege und auch die vereinbarten Leistungen bereits in Anspruch genommen würden, sehe sich die Gemeinde verpflichtet, ihre zivilrechtlich vereinbarte Pflicht zu erfüllen, um nicht bei Vorliegen der vollständigen Unterschriften bereits vertragsbrüchig zu sein.*

Die Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung liege nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Die Vorschreibung von Seiten des Vertragspartners erfolge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht. Die Gemeinde erkläre sich bereit, einen zweiten (einen dritten Spielplatz gebe es nicht) Spielplatz - im Ortszentrum - zu errichten, zumal in Werfenweng, der in Bezug auf den Altersdurchschnitt „jüngsten“ Gemeinde im Bundesland, hier unbestritten ein Bedarf herrsche. Der Vertrag sehe eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit zu Gunsten des Grundeigentümers vor. Davon unberührt bleibe das Eigentum an den Spielgeräten auch bei Kündigung des Pachtvertrages bei der Gemeinde. Auf Grund der optimalen Lage dieses Spielplatzes in Verbindung mit den Besonderheiten des betreffenden Grundstückes (Widmung, Bauplatz,...) erscheine diese Vertragsgestaltung aus unserer Sicht jedenfalls gerechtfertigt. Mittlerweile gebe es den Spielplatz bereits 5 Jahre.

- (4) Der LRH erinnert den Bürgermeister an § 42 der GdO 1994, in dem die Schriftlichkeit von Erklärungen ausdrücklich geregelt ist. Wird die Formvorschrift nicht erfüllt, so ist eine Gemeinde aus dieser Erklärung nicht verpflichtet (§ 42 Abs. 2 GdO 1994). Der LRH geht davon aus, dass der Bürgermeister seine juristischen Kenntnisse auffrischen wird.

Der LRH sieht einen Widerspruch darin, dass einerseits bei nicht rechtskräftigen Verträgen Leistungen entgegen der Gemeindeordnung erbracht wurden und andererseits bei einem rechtskräftig unterzeichneten Vertrag keine Zahlung erfolgte.

Dem LRH sind die Beweggründe für die Errichtung des Spielplatzes bekannt. Die Risiken der einseitigen Vertragskündigung bleiben davon unberührt.

10. Gemeinde Werfenweng – TVB Werfenweng – Werfenweng Aktiv GmbH

10.1 Bürgermeister

(1) Laut Mitteilung des Bürgermeisters übte er im Zeitraum 2012 bis 2014 zusätzlich zu seinem Amt folgende Funktionen aus:

- Geschäftsführer der Werfenweng Aktiv GmbH
- Obmann und Geschäftsführer des TVB Werfenweng
- Obmann der Wassergenossenschaft Werfenweng
- Obmann des Reinhaltverbandes Salzburg-Pongau
- Vorsitzender des Regionalverbandes Pongau
- Vorsitzender des Programms LEADER Lebens.Wert.Pongau
- Vorstandsmitglied der EuRegio Salzburg
- Vorsitzender der Interessensgemeinschaft für Sanfte Mobilität in Österreichs Kur- und Tourismusgemeinden
- Präsident des Vereins „Alpine Pearls“
- Schriftführer des Vereins „Zukunftsorte Österreichs“

10.2 Funktionsabgrenzungen des Bürgermeisters

(1) Der LRH stellte im Zuge der Belegprüfung⁵² Folgendes fest:

- Der Bürgermeister veranlasste die Weiterleitung der Gelder aus der allgemeinen Ortstaxe an den TVB, obwohl die Gemeinde diese noch nicht vereinnahmt hatte. Schriftliche Ansuchen des TVB zur Akontierung der Ortstaxe lagen in der Gemeinde Werfenweng nicht vor.
- In der Buchhaltung der Gemeinde befanden sich zwei Rechnungen, die der Bürgermeister zuvor in seiner Funktion als geschäftsführender Obmann des TVB der Gemeinde Werfenweng in Rechnung stellte und die Auszahlung selbst anordnete.

⁵² Vgl. Kapitel 7.4.

- Der geschäftsführende Obmann des TVB stellte auf einem Briefpapier der Werfenweng Aktiv GmbH der Gemeinde Werfenweng Leistungen in Rechnung.
- Der TVB erhielt eine Rechnung über Beratungsleistungen. Der geschäftsführende Obmann des TVB veranlasste die Weiterverrechnung von zwei Positionen an die Gemeinde Werfenweng. Die Gemeinde beglich diese Positionen. Eine entsprechende schriftliche Bestellung für diese Leistungen fehlte.
- Einer Gesprächsnotiz zwischen Herrn Dr. Peter Brandauer und einer weiteren Person war zu entnehmen, dass sich die Gemeinde an den Kosten des Schibusses mit 25 % beteiligt und die Werfenweng Aktiv GmbH mit der Abwicklung beauftragt wurde. Dafür erhielt diese 4 % der Abrechnungssumme. Auf Grund dieser Vereinbarung leistete die Gemeinde Zahlungen, ohne dass entsprechende Rechnungsbelege vorlagen. Im Jahr 2012 richtete ein Busunternehmen seine Rechnung für den Schibus direkt an die Gemeinde. Die Gemeinde beglich den Gesamtbetrag dieser Rechnung. Eine Kostenaufteilung erfolgte nicht.
- In der Buchhaltung der Gemeinde befanden sich einzelne Rechnungen, die Projekten der Werfenweng Aktiv GmbH zuzuordnen waren.

(2) Der LRH kommt zum Schluss, dass der Bürgermeister seine Funktionen als Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng, als geschäftsführender Obmann des TVB sowie als Geschäftsführer der Werfenweng Aktiv GmbH untereinander nicht klar abgrenzte.

(3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die genaue Abgrenzung der Funktionen als Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng, als geschäftsführender Obmann des Tourismusverbandes Werfenweng und als Geschäftsführer der Werfenweng aktiv GmbH sehr wohl beachtet worden sei. Die im Bericht angeführten Kritikpunkte würden aus Sicht der Gemeinde Werfenweng nicht ausreichen, um hier pauschal eine fehlende klare Abgrenzung der verschiedenen Funktionen feststellen zu können.*

Der Bürgermeister erklärt anhand einzelner Beispiele, warum aus seiner Sicht die Kritik des LRH an der unklaren Abgrenzung seiner Funktionen ungerechtfertigt sei.

- (4) Die Sicht des Bürgermeisters zu dieser Thematik wurde bereits im Zuge der Prüfung erörtert. Entsprechende Dokumente, die die Argumentation des Bürgermeisters in Bezug auf eine klare Funktionsabgrenzung unterstützen, konnten nicht vorgelegt werden. Der LRH hält deshalb seine Schlussfolgerung aufrecht.

10.3 Vorleistungen der Gemeinde Werfenweng für den Tourismusverband Werfenweng und die Werfenweng Aktiv GmbH

- (1) Im April 2012 bezog der TVB gemeinsam mit der Werfenweng Aktiv GmbH Räumlichkeiten im Erdgeschoß des Gemeindezentrums. Diese Räumlichkeiten stehen im Eigentum einer GBV.⁵³

Die GBV baute die Räumlichkeiten im Erdgeschoss für den TVB und die Werfenweng Aktiv GmbH um und stattete die Räume mit einer Betriebs- und Geschäftseinrichtung aus. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen bediente sich die GBV eines Bankdarlehens in Höhe von 160.000 Euro. Die Gemeinde Werfenweng trat für diese Kosten für den TVB in Vorleistung, indem sie das für den Umbau- und die Einrichtungsmaßnahmen benötigte Darlehen in Höhe von 160.000 Euro innerhalb von zehn Jahren an die GBV über die Position „Miete“ begleicht. Der TVB refundiert der Gemeinde Werfenweng die aus diesem Darlehen entstandenen Kosten in einem Zeitraum von 20 Jahren. Die Refundierung durch den TVB an die Gemeinde wurde auf Anraten der GBV in einem Mietvertrag abgesichert. In der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng wird diese Refundierung unter dem Ansatz „Amtsgebäude“ als Mieteinnahme vereinnahmt.

Das Projekt „Spazierhimmel“ ist ein Projekt der Werfenweng Aktiv GmbH. Die Gemeinde Werfenweng beteiligte sich auf Beschluss der Gemeindevertretung neben dem TVB finanziell in Höhe von 300.000 Euro auf die Dauer von sieben Jahren an diesem Projekt. Die Werfenweng Aktiv GmbH schloss mit der Mehrheit der Grundeigentümer Dienstbarkeitsverträge ab. Ein Grundeigentümer stimmte der Unterzeichnung eines Dienstbarkeitsvertrages nur zu, wenn die Gemeinde Werfenweng anstelle der Werfenweng Aktiv GmbH als Vertragspartner auftritt. Die Gemeindevertretung erklärte sich bereit, in diesem Fall für die Entschädigungszahlungen an diesen Grundeigentümer für die Werfenweng Aktiv GmbH in Vorleistung zu treten.

⁵³ Vgl. Kapitel 11.5.

Der Vertrag mit diesem Grundeigentümer wurde dem LRH vorgelegt. Zudem legte die Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Werfenweng und der Werfenweng Aktiv GmbH über die Rückzahlung der Vorleistung durch Letztere vor. Aus dieser Vereinbarung mit der Werfenweng Aktiv GmbH gehen weder Fälligkeitsbetrag noch das Fälligkeitsdatum hervor.

Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Situation des TVB sowie der Werfenweng Aktiv GmbH als Tochtergesellschaft des TVB ist dem LRH auf Grund des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 nicht möglich. Feststellungen über das finanzielle Risiko für die Gemeinde Werfenweng durch die Übernahme dieser Vorleistungen konnten deshalb nicht getroffen werden.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng als Haushaltsausgleichsgemeinde für den TVB Werfenweng und die Werfenweng Aktiv GmbH in Vorleistung trat. Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, künftig jegliche Vorfinanzierungen für Dritte zu unterlassen.

(3) *Der Bürgermeister führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Gemeinde Werfenweng betreffend die Räumlichkeiten im Erdgeschoß für den TVB nicht erkennen können, warum hier eine Vorfinanzierung zu unterbleiben hätte. Den entsprechenden Vorleistungen lägen Vereinbarungen über die (verzinst) Refundierung zu Grunde, der Gemeinde entstünde dadurch kein Schaden. Diese Vorfinanzierung sei auch durch die Gemeindeaufsicht nicht gerügt worden.*

Bezüglich des Vertrages mit einem einzigen Grundeigentümer für die Anlage des „Werfenwenger Spazierhimmels“ sei festzuhalten, dass dieser Grundeigentümer drauf bestanden hätte, nur mit der Gemeinde einen Vertrag abzuschließen. In einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Werfenweng aktiv GmbH werde die Weiterverrechnung dieses Pachtzinses geregelt. Es handle sich hier um jährlich € 240, bezüglich Risiko also eine sehr überschaubare Betragshöhe.

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im konkreten Fall nicht bekannt gewesen sei, ob eine Vorfinanzierung erfolge. Grundsätzlich aber stehe die Abteilung 1 einer derartigen Vorfinanzierung kritisch gegenüber.

10.4 Zusammenwirken im Rahmen von Projekten

- (1) Das Projekt „WirSamo“ ist laut Auskunft des Bürgermeisters ein Projekt der Gemeinde Werfenweng. Dieses Projekt belohnt Einheimische der Gemeinde, die ihr Mobilitätsverhalten im Einklang mit der Natur ändern. So erhalten diese für die vertragliche Bindung an ein bestimmtes Mobilitätsverhalten (z.B. Verzicht auf ein Kraftfahrzeug für bestimmte Wege) beispielsweise Frühstücksgutscheine oder Gutscheine zur Nutzung eines umweltfreundlichen Fahrzeuges (z.B. E-Fahrräder, Gemeindebus Elois und Werfenweng-Shuttle, Nachtmobil).

Bei der Abwicklung dieses Projektes wird die Gemeinde Werfenweng von der Werfenweng Aktiv GmbH unterstützt. Die Werfenweng Aktiv GmbH hat beispielsweise die Vertragsentwürfe mit den Gemeindebürgern, die an diesem Projekt mitmachen wollen, erstellt. Die unterzeichneten Verträge liegen laut Auskunft des Bürgermeisters in der Gemeinde Werfenweng auf. Zudem kauft die Gemeinde Werfenweng im Rahmen dieses Projektes Leistungen (z.B. Fahrten mit dem Werfenweng-Shuttle, mit dem Gemeindebus Elois, Fahrrad Fitness-Checks, Saisonkarten für den Badensee) bei der Werfenweng Aktiv GmbH ein. Letztere vergibt auch die Frühstücksgutscheine. Die Rechnungen über die eingelösten Gutscheine stellen die Hotels direkt an die Gemeinde Werfenweng.

Im geprüften Zeitraum gelangten im Rahmen des Projektes „WirSamo“ rund 58.400 Euro zur Auszahlung.

Zum Projekt „WirSamo“ stellt der LRH Folgendes fest:

- Eine schriftliche Vereinbarung mit der Werfenweng Aktiv GmbH über die Art und den Umfang der Leistungserbringung gibt es nicht.
- Es erfolgte keine Kontrolle der Gemeinde Werfenweng über die Einhaltung des vertraglich festgelegten Mobilitätsverhaltens, für welches die Einheimischen im Gegenzug von der Gemeinde Leistungen erhalten.
- Die von der Werfenweng Aktiv GmbH ausgegebenen Gutscheine enthalten weder eine Nummerierung noch den Namen des Bezugsberechtigten. Zudem erfolgt keine Information von der Werfenweng Aktiv GmbH an die Gemeinde, an

wen und wie viele Gutscheine ausgegeben wurden. In der Regel werden diese Gutscheine, nachdem sie von den Hotels samt Rechnung an die Gemeinde übermittelt wurden, an die Werfenweng Aktiv GmbH zur Wiederverwendung retourniert.

- Der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng ist es auf Grund der praktizierten Vorgangsweise schwer möglich zu kontrollieren, ob die von den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Leistungen den Inhalten der mit den Einheimischen abgeschlossenen „Mobilitätsverträgen“ entsprechen.

Im Jahr 2008 wurden von der Werfenweng Aktiv GmbH zwei Photovoltaikanlagen mit gesamt 10 kW (Nennwert) errichtet. Diese Anlagen befinden sich im Besitz der Werfenweng Aktiv GmbH. Laut Auskunft der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung erhielt man gemäß der Ökostromverordnung 2008 für eine Anlage von 1 bis 5 kW_{peak} 45,99 Cent pro kW und für eine Anlage über 5 kW_{peak} bis einschließlich 10 kW_{peak} 39,99 Cent pro kW. Um ein höheres Einspeiseentgelt zu lukrieren, reichte laut Auskunft des Bürgermeisters eine Anlage die Werfenweng Aktiv GmbH und eine Anlage die Gemeinde Werfenweng bei der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) ein. Die Gemeinde Werfenweng nimmt das Einspeisungsentgelt von der OeMAG über die voranschlagsunwirksame Gebarung ein und leitet diese Gelder direkt an die Werfenweng Aktiv GmbH weiter.

- 2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng mit der Werfenweng Aktiv GmbH im Rahmen des Projektes „WirSamo“ keine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang der Leistungserbringung abgeschlossen hat.

Der LRH kritisiert weiters, dass es der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng auf Grund der praktizierten Vorgangsweise schwer möglich ist, die in Rechnung gestellten Leistungen mit jenen in den „Mobilitätsverträgen“, die mit der einheimischen Bevölkerung abgeschlossen wurden, abzugleichen. Der LRH fordert den Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng auf, mit der Werfenweng Aktiv GmbH die Zusammenarbeit so zu gestalten, dass von der Buchhaltung die Rechnungskontrolle ohne großen Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Der LRH beanstandet, dass die Gemeinde Werfenweng eine Photovoltaikanlage, welche sich im Besitz der Werfenweng Aktiv GmbH befindet, zur Förderung bei der OeMAG eingereicht hat. Das daraus erzielte Einspeiseentgelt leitet die Gemeinde an die Werfenweng Aktiv GmbH weiter. Dadurch fällt für die Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng ein erhöhter Arbeitsaufwand an.

- (3) Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass den Forderungen des LRH entsprochen werde.

10.5 Leistungen der Gemeinde Werfenweng an den Tourismusverband Werfenweng und an die Werfenweng Aktiv GmbH

- (1) Laut Mitteilung des Bürgermeisters stellt die Werfenweng Aktiv GmbH ein Infrastrukturunternehmen des TVB dar. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Leistungen die Gemeinde Werfenweng dem TVB und dessen Tochtergesellschaft, der Werfenweng Aktiv GmbH, im geprüften Zeitraum zur Verfügung stellte:

| Zahlungen der Gemeinde Werfenweng an den TVB Werfenweng bzw. an die Werfenweng Aktiv GmbH | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| | in Euro | | |
| Gesetzliche Zahlungen der Gemeinde: | | | |
| Allgemeine Ortstaxe (96 %) | 129.100 | 181.800 | 254.200 |
| Tourismusabgabe | 139.200 | 196.400 | 225.400 |
| Zwischensumme | 268.300 | 378.200 | 479.600 |
| Freiwillige Zahlungen der Gemeinde: | | | |
| Subventionen | 57.700 | 60.800 | 70.300 |
| Lohnkostenvergütungen Fremdenverkehr | 33.900 | 58.700 | 27.700 |
| Zwischensumme | 91.600 | 119.500 | 98.000 |
| Gesamtsumme | 359.900 | 497.700 | 577.600 |

Tabelle 25: Zahlungen der Gemeinde an den TVB Werfenweng und an die Werfenweng Aktiv GmbH

Von der Gemeinde erhielten diese beiden touristischen Einrichtungen im geprüften Zeitraum zwischen rund 91.600 Euro und 119.500 Euro als freiwillige Leistungen zusätzlich zu den gesetzlichen Einnahmen.

Der TVB erhielt im geprüften Zeitraum gesetzliche Leistungen in Höhe von gesamt rund 1.126.100 Mio. Euro. Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde an den TVB und dessen Tochtergesellschaft beliefen sich auf rund 309.100 Euro. Diese freiwilligen Leistungen der Gemeinde entsprachen 38,6 % der Mittel für den Haushaltsausgleich.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Werfenweng im geprüften Zeitraum freiwillige Leistungen in Höhe von rund 309.100 Euro an den TVB Werfenweng und dessen Tochtergesellschaft zur Verfügung stellte. Dies entsprach etwa 39 % der erhaltenen Mittel für den Haushaltsausgleich. Der TVB erhielt im geprüften Zeitraum Abgaben aus der Allgemeinen Ortstaxe und der Tourismusabgabe in Höhe von rund 1.126.100 Euro.

Der LRH regt an zu prüfen, ob die freiwilligen Leistungen an den TVB Werfenweng und dessen Tochtergesellschaft in dieser Höhe weiterhin notwendig sind.

- (3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die hier erbrachten Leistungen und Subventionen (Wanderwege, Loipen, Badensee, ...) auch in Gemeinden ohne touristische Prägung - wenngleich in geringerer Größenordnung - anfallen würden, zumal viele dieser Leistungen eine Basisinfrastruktur darstellen würden. Da die hier unterstützten Einrichtungen der Gemeinde von Einheimischen wie Gästen gleichermaßen genutzt werden, könnten Teile des Aufwandes hierfür an anderer Stelle im ordentlichen Haushalt verbucht werden. Die Gemeinde habe hier nichts unterstützt, was die Gemeindeaufsicht nicht gewusst hätte. Der Tourismus habe sich nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung durch die Gemeinde so erfolgreich entwickelt. Dadurch würden auch wieder vielen Einnahmen an die Gemeinde zurückkommen.*

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Aufsichtsbehörde bekannt gewesen sei, dass die Gemeinde Werfenweng rund 40 % der Mittel, die sie für den Haushaltsausgleich erhalte, für freiwillige Leistungen an den Tourismusverband Werfenweng und dessen Tochtergesellschaft Werfenweng Aktiv GmbH aufwende. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde trage dies zu einer nachhaltigen Stärkung des Tourismus bei, was wiederum die Gemeindefinanzen stärken und langfristig die Abhängigkeit von Zahlungen zum Haushaltsausgleich reduzieren würde.

11. Gemeinde Werfenweng – Gemeinnützige Bauvereinigung

11.1 Gemeindezentrum Werfenweng: Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Gemeinde Werfenweng räumte einer GBV im Jahr 1988 auf mehreren Grundstücken der Gemeinde ein drei Jahre rückwirkendes Baurecht für die Dauer von 55 Jahren ein. Diese GBV errichtete in weiterer Folge darauf das Gemeindeamt. In diesem befinden sich heute neben der Gemeindeverwaltung die Feuerwehr, die Musikkapelle, der TVB sowie vier Privatwohnungen. Einen Generalmietvertrag mit der GBV konnte die Gemeinde Werfenweng nicht vorlegen. Die Übertragung des Gemeindeamtes in das Eigentum der Gemeinde Werfenweng soll nach Erlöschen des Baurechtsvertrages im Jahr 2041 erfolgen.

Der an das Gemeindeamt anschließende Gebäudeteil steht im Eigentum der Gemeinde Werfenweng. Darin befinden sich die Volksschule samt Turnhalle und Geräteraum sowie der Kindergarten. Der Gemeindevorplatz zählt ebenso zum Gemeindezentrum und steht auch im Eigentum der Gemeinde Werfenweng.

Die folgende Grafik veranschaulicht die soeben dargestellten Eigentumsverhältnisse:

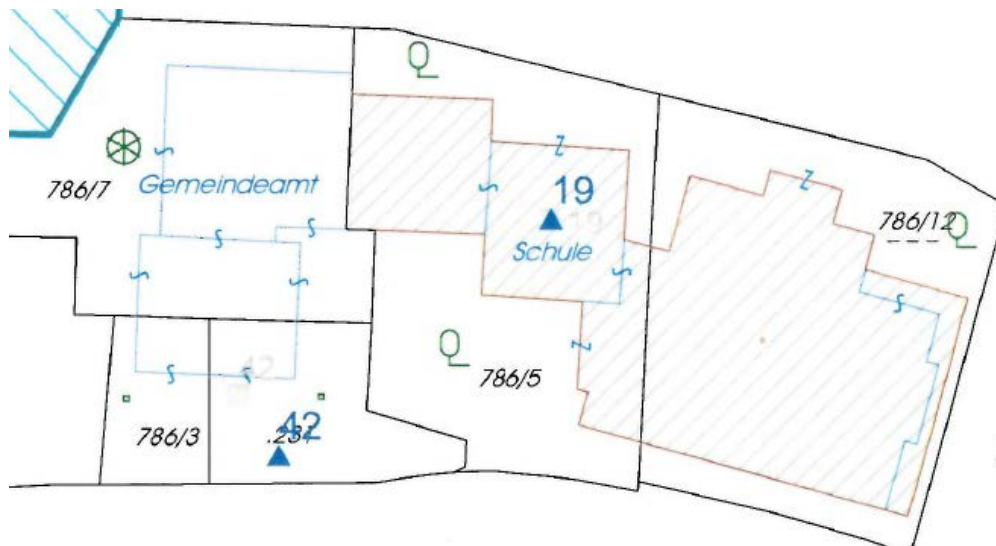


Abbildung 5: Eigentumsverhältnisse Gemeindezentrum

Die blauumrandeten Gebäudeteile betreffen das im Baurechtswege errichtete Gemeindeamt. Dieses steht im Eigentum der GBV. Die braunumrandeten Gebäudeteile

umfassen die Volksschule und den Kindergarten. Diese stehen gemeinsam mit dem Gemeindevorplatz, der auf Grundstück 786/5 der Volksschule vorgelagert ist, im Eigentum der Gemeinde Werfenweng.

11.2 Gemeindezentrum Werfenweng: Mietzahlungen

- (1) Laut Auskunft des Bürgermeisters war mit Ende des Jahres 2011 die Ursprungsfinanzierung für das Gemeindeamt ausgelaufen. Ab Jänner 2012 wurden die monatlichen Mietzahlungen in gleicher Höhe als Auslaufmiete für das gesamte Gemeindezentrum (ausgenommen drei Privatwohnungen), also auch für jenen Teil, der im Eigentum der Gemeinde steht, vorgeschrieben.⁵⁴

Laut Aktenvermerk des Amtsleiters vom 7. Dezember 2012 sowie der schriftlichen Mitteilung des Bürgermeisters vom 25. Jänner 2016 wird die Auslaufmiete bis Ende des Jahre 2021 geleistet, um die von der Gemeinde beauftragten Sanierungsmaßnahmen (Umbau Tourismusverband, Heizungsumbau, Lifteinbau etc.) über den Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB) zu refinanzieren. Nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 (WGG 1979) können Beträge, die nicht mehr zur Verzinsung und Tilgung von Fremdmitteln verwendet werden, für fünf Jahre dem EVB zugeführt werden.⁵⁵ Danach darf der Betrag nicht höher als 1,75 Euro pro Quadratmeter der Nutzfläche sein.⁵⁶

Drei der vier im Gemeindeamt gelegenen Privatwohnungen leisten direkte Mietzahlungen an die GBV. Die Miete für die vierte Privatwohnung wird von der GBV der Gemeinde vorgeschrieben. Diese Wohnung vermietet die Gemeinde Werfenweng ohne schriftlichen Vertrag an Bedienstete weiter. Die Bediensteten leisten die monatliche Miete auf das Konto der Gemeinde Werfenweng.

Die Gemeinde Werfenweng legte zwei Mietverträge mit der GBV vor. Der erste Mietvertrag aus dem Jahr 1995 umfasst die Erweiterung der Räumlichkeiten der Musikkapelle. Der zweite Mietvertrag aus dem Jahr 2012 bezieht sich auf die Räumlich-

⁵⁴ Die Auslaufannuität wird entsprechend den Nutzwerten bei den Ansätzen „Amtsgebäude, Amtsgebäude Gemeindeplatz, Freiwillige Feuerwehr, Volksschule, Maßnahmen der Musikpflege und Friedhöfe“ als Miete ausgewiesen.

⁵⁵ § 14 Abs. 7 Ziff 3 WGG 1979.

⁵⁶ § 14 Abs. 7a WGG 1979.

keiten des TVB. Letztgenannte Räume vermietet die Gemeinde Werfenweng an den TVB weiter. Den dazugehörigen Vertrag legte die Gemeinde vor. Den Verträgen, die die Gemeinde Werfenweng mit der GBV abschloss, liegen Darlehensfinanzierungen durch die GBV zu Grunde.⁵⁷

Ein Mietvertrag für die restlichen Räumlichkeiten, für die die Gemeinde Mietzahlungen an die GBV leistet, konnte nicht vorgelegt werden.

- (2) Der LRH kritisiert, dass entgegen der gesetzlichen Bestimmung des WGG 1979 zwischen der Gemeinde Werfenweng und der GBV vereinbart wurde, die Auslaufannuität länger als fünf Jahre zur Refinanzierung von Sanierungsmaßnahmen einzuheben.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng Wohnraum für Bedienstete ohne mietvertragliche Regelung zur Verfügung stellte.

Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, die Mietzahlungen für Räumlichkeiten, die in ihrem Eigentum stehen, einzustellen.

- (3) *Laut schriftlicher Gegenäußerung des Bürgermeisters habe der Umbau an der Heizungsanlage bzw. die Brandschutzmaßnahmen beide Objekte, sowohl das Baurechtsobjekt (Gemeindezentrum), als auch das Objekt im Eigentum der Gemeinde (Schule, KIGA, Turnhalle) betroffen. Aus verrechnungstechnischen Gründen seien die Umbaukosten gesamtheitlich von der GBV beauftragt, bezahlt und finanziert worden. Die anteiligen Kosten daraus seien der Gemeinde über „Auslaufannuität“ vorgeschrieben worden. Laut WGG § 14 Abs. 4 sei eine Vereinbarung mit dem Mieter zur erhöhten Einhebung des EVB's zulässig, wenn damit offene Forderungen des EVB's abgedeckt werden würden (Kostendeckungsprinzip).*

Eine mietvertragliche Regelung mit dem Mitarbeiter der Gemeinde habe, wenn auch nur mündlich, bestanden. Es seien monatlich alle der Gemeinde für die gegenständliche Wohnung entstandenen Kosten an den Mitarbeiter weiterverrechnet und von diesem auch vollständig beglichen worden.

⁵⁷ Vgl. Kapitel 11.5.

Zur Aufforderung des LRH, die Gemeinde habe „Mietzahlungen“ für Räumlichkeiten, die in ihrem Eigentum stehen, einzustellen, wird ausgeführt, dass hier seitens der GBV keine Miete im herkömmlichen Sinne verrechnet werde, sondern die anteiligen Refinanzierungskosten (Vorlage) über die „Auslaufannuität“ bedient werden würden. Deshalb könnten diese Zahlungen nicht eingestellt werden. Andernfalls müssten die noch aushaftenden Beträge mittels Einmalerlag verrechnet werden.

- (4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister den vom LRH beschriebenen Sachverhalt. Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält deshalb seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

Auf das Gebot der Schriftlichkeit von Erklärungen der Gemeinde (auch im Zuge der Privatwirtschaftsverwaltung) gemäß § 42 GdO 1994 wird hingewiesen.

11.3 Gemeindezentrum Werfenweng: Gebäudeverwaltung

- (1) Das gesamte Gemeindezentrum – also auch jener Teil, der im Eigentum der Gemeinde steht – wird von der GBV verwaltet. Eine Auflistung, welche konkreten Tätigkeiten in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der GBV fallen und von dieser zu erbringen sind, konnte die Gemeinde Werfenweng nicht vorlegen.

Laut Auskunft der Gemeinde Werfenweng wäre es u.a. Aufgabe der GBV, die Sträucher im Bereich des Gemeindezentrums zu schneiden. Diese Arbeiten werden laut Mitteilung der Gemeinde dennoch zum Teil von Gemeindearbeitern verrichtet und der GBV nicht in Rechnung gestellt.

Dadurch, dass die GBV auch die Verwaltung für jene Gebäudeteile übernommen hat, die im Eigentum der Gemeinde stehen, findet eine Vermengung der Funktion des Eigentümers und der Funktion der Verwaltung statt. Sowohl laut Auskunft der GBV als auch laut Auskunft der Gemeinde Werfenweng ist auf Grund der derzeit praktizierten Vorgangsweise eine eindeutige Aufgabenabgrenzung und –zuordnung schwer möglich.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng keine schriftliche Vereinbarung mit der GBV hatte, welche Tätigkeiten diese als Verwalter zu erbringen hatte. Der LRH fordert den Abschluss einer derartigen Vereinbarung mit der GBV.

(3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die Verwaltungstätigkeit im WGG und WEG normiert sei. Die Liegenschaft Weng 42 sei im Baurechtseigentum der GBV und werde von dieser in eigenen Namen verwaltet; daher bedürfe es keines schriftlichen bzw. gesonderten Vertrages. Für die Liegenschaft Schule, Turnhalle und Kindergarten werde als Verwaltungstätigkeit lediglich die Finanzierung der anteiligen Umbaukosten aus dem Jahr 2012-2013 mit der Gemeinde verrechnet. Hierzu werde eine gesonderte Vereinbarung nachgeholt.*

(4) Die Ermittlung des Sachverhalts durch den LRH erfolgte auf Grund der im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen. Die Information, dass lediglich die Finanzierung der anteiligen Umbaukosten aus dem Jahr 2012-2013 mit der Gemeinde verrechnet worden sei, steht im Widerspruch zum erhobenen Sachverhalt. Der LRH hält deshalb seine Kritik aufrecht.

Erneut weist der LRH auf § 42 GdO 1994 hin.

11.4 Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

(1) Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB) wird vom Vermieter beim Mieter zur Finanzierung von notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten als Bestandteil des monatlichen Entgelts eingehoben.⁵⁸ Auf Grund der Ausfinanzierung des Gemeindeamtes per Ende 2011, fließen seit Jänner 2012 die monatlichen Mietzahlungen für das Gemeindeamt zur Gänze dem EVB zu. Laut Bürgermeister werden diese Gelder zur Refinanzierung von Sanierungsmaßnahmen, die die Gemeinde bei der GBV in Auftrag gab, verwendet.

Eine dem LRH vorliegende Aufstellung zeigt, dass die GBV der Gemeinde Werfenweng im Jahr 2012 über den EVB ein Darlehen in Höhe von 160.000 Euro in

⁵⁸ Z.B. für Reparaturen an den allgemeinen Teilen des Hauses (z.B. Fassade, Fenster), für Verbesserungen an der Wohnhausanlage (z.B. Wärmeisolierung, Brandmeldeanlage) sowie für Instandhaltungsarbeiten in einzelnen Wohnungen (z.B. Renovierungsarbeiten nach Auszug des Mieters). Für detaillierte Auskünfte zum EVB siehe Mietrechtsgesetz 1981.

Rechnung stellte. Mit diesem Darlehen wurde der Umbau der Räumlichkeiten des TVB im Erdgeschoß des Gemeindeamtes sowie dessen Betriebs- und Geschäftsausstattung (u.a. EDV-Ausstattung) in Höhe von rund 67.000 Euro finanziert.⁵⁹

Die nachstehende Tabelle informiert über den Stand des EVB-Kontos der Gemeinde Werfenweng bei der GBV per Jahresende. Ferner zeigt diese Tabelle die Kosten für die Kontoführungsgebühr sowie für jene Sollzinsen, die die GBV laut Gesetz für negative EVB-Konten von ihren Klienten einheben kann. Laut Auskunft der GBV verrechnete die GBV der Gemeinde Werfenweng einen Sollzinssatz in Höhe von 3,5 %.

| EVB-Konto der Gemeinde Werfenweng | | |
|---|-------------------------------------|---|
| Jahr | Stand EVB per Jahresende | Summe Kontoführungs- gebühr und Sollzinsen |
| | in Euro | |
| 2012 | 44.200 | 400 |
| 2013 | -37.800 | 900 |
| 2014 | -43.100 | 800 |
| 2015 | -124.400 | 3.400 |
| Gesamtsumme Kto.-Führungsgebühr und Sollzinsen 2012 - 2015 | | 5.500 |

Tabelle 26: EVB-Konto der Gemeinde Werfenweng

Für die Finanzierung des Umbaus der Räumlichkeiten des TVB sowie dessen Betriebs- und Geschäftsausstattung musste die Gemeinde Werfenweng im Jahr 2015 rund 10.000 Euro für die Tilgung zuzüglich rund 3.400 Euro für die Kontoführung und für die von der GBV verrechneten Sollzinsen für das EVB-Konto aufwenden.

- (2) Der LRH kritisiert die Finanzierung des Umbaus sowie der Betriebs- und Geschäftseinrichtung des TVB Werfenweng mit Mitteln aus dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag. Der LRH stellt fest, dass der EVB ausschließlich für notwendige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten zu verwenden ist.

⁵⁹ Vgl. Kapitel 0.

(3) Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die Zwischenfinanzierung (Rechnungslegung) von der GBV über den EVB abgewickelt worden sei, bei Endabrechnung sei von der GBV ein freifinanziertes Darlehen aufgenommen und der Gemeinde direkt vorgeschrieben worden.

(4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister den vom LRH beschriebenen Sachverhalt. Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält deshalb seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

11.5 Finanzierung von Investitionsvorhaben über eine Gemeinnützige Bauvereinigung

(1) Die Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Gemeinden im Bundesland Salzburg erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen⁶⁰ und den Richtlinien des GAF über den außerordentlichen Haushalt. Die Gemeinde Werfenweng finanzierte im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 mindestens zwei Investitionsvorhaben auch über die GBV. Die GBV trat dabei als Darlehensnehmerin für die Gemeinde Werfenweng in Vorleistung. Es handelt sich zum einen um das Darlehen aus dem Jahr 2012 für den Umbau und die Einrichtung im Bereich des TVB Werfenweng sowie andererseits um das Darlehen aus dem Jahr 1995 für die Erweiterung des Musikerheims. In beiden Fällen schloss die GBV mit der Gemeinde Werfenweng zur Sicherung dieser Darlehensrückzahlungen Mietverträge ab. Die Rückzahlung durch die Gemeinde Werfenweng an die GBV erfolgt über die Position „Miete“.

Im Jahr 2014 wiesen diese beiden Darlehen folgende Anfangs- und Endstände (gerundet) auf:

| | Anfangsstand zum 1. Jänner | Endstand zum 31. Dezember |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Darlehen für Umbau und Einrichtung TVB: | 149.100 Euro | 142.500 Euro |
| Darlehen für Erweiterung Musikerheim: | 119.300 Euro | 114.000 Euro |

⁶⁰ Vgl. VRV 1997 und GHV 1998.

Der Gemeindeplatz sowie die Volksschule stehen im Eigentum der Gemeinde Werfenweng. Dennoch tätigte die Gemeinde Werfenweng im geprüften Zeitraum über die Position „Miete“ Zahlungen an die GBV für diese Objekte. Auf Nachfrage bestätigte die GBV, dass diese Mietzahlungen der Rückzahlung von zwei im Jahr 1990 aufgenommenen Darlehen dienten. Mit diesen Darlehen sanierte die Gemeinde Werfenweng die Volksschule und gestaltete den Gemeindeplatz neu. Laut Auskunft der GBV waren diese Darlehen im Jahr 2012 ausfinanziert.

Laut dem Aktenvermerk des Amtsleiters vom 7. Dezember 2012 endeten die Darlehensrückzahlungen der Gemeinde Werfenweng für das Gemeindeamt per 31. Dezember 2011. Ursprünglich war geplant, eine Verlängerung der Rückzahlungen als Auslaufannuität (begrenzt auf fünf Jahre) vorzunehmen.

Die durch den Ausbau des Erdgeschosses im Gemeindeamt für den TVB entstandenen Kosten in Höhe von rund 160.000 Euro wurden dem EVB angelastet. Um den Steuervorteil zu nutzen, vereinbarte der Bürgermeister mit der GBV, die Auslaufannuität zehn Jahre beizubehalten. Mit diesen Mitteln soll die Rückzahlung dieses Darlehens erfolgen. Des Weiteren vereinbarte man aus steuerlichen Gründen, dem TVB keine eigene TOP-Nummer zuzuordnen, damit es zu keiner Erhöhung des Mietaufwandes kommt. Die Mietvorschreibung für den TVB erfolgt unter derselben TOP-Nummer wie jene der Gemeindeverwaltung.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng die Finanzierung von Investitionen über Darlehen der GBV abwickelte.

Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, Investitionen im außerordentlichen Haushalt darzustellen und mit der Abteilung 1 abzusprechen.

- (3) *Der Bürgermeister teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass jene Umbaumaßnahmen, die die Baurechtsliegenschaft (u.a. TVB) betreffen, aus allgemeinen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten Investitionen der GBV und nicht der Gemeinde darstellen würden. Auf Grund der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der GBV seien zudem Vorsteuervorteile genutzt worden - eine Möglichkeit, welche die Gemeinde bekanntermaßen nicht hätte. Im Übrigen seien die Investitionen der*

Gemeinde im außerordentlichen Haushalt und nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht erfolgt.

- (4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister den vom LRH beschriebenen Sachverhalt. Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die Feststellungen zu korrigieren. Der LRH hält deshalb seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

11.6 Beitrag der Gemeinnützigen Bauvereinigung zu den Brandschutzmaßnahmen

- (1) Im Jahr 2012 führte die GBV, welche die Verwaltung für das gesamte Gemeinzentrum in Werfenweng innehat, Brandschutzmaßnahmen im Bereich der Volksschule und des Kindergartens durch. Die Kosten hierfür betragen rund 40.200 Euro. Der GAF förderte dieses Projekt mit 30.000 Euro. Einen Betrag in Höhe von rund 11.300 stellte die Gemeinde Werfenweng im außerordentlichen Haushalt als „Beitrag der GBV zu den Brandschutzmaßnahmen“ in Form einer Kapitaltransferzahlung dar.

Die Grundlage für die Einnahme des Betrages in Höhe von rund 11.300 Euro im außerordentlichen Haushalt bildete die Rechnung der Gemeinde Werfenweng an die GBV vom 7. September 2012. In dieser Rechnung stellte die Gemeinde der GBV diverse Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Volksschule und des Kindergartens für den Zeitraum Jänner 2002 bis Dezember 2011 in Rechnung. Die Gemeinde Werfenweng verrechnete für den Zeitraum 2002 bis 2011 in Summe 497 Arbeitsstunden (49,7 Stunden pro Jahr) zum Stundensatz des Jahres 2011.

Im Zuge der Einschau in Unterlagen bei der GBV stellte der LRH fest, dass die GBV ihren „Beitrag zu den Brandschutzmaßnahmen“ in Höhe von rund 11.300 Euro über den EVB der Gemeinde Werfenweng wieder weiterverrechnete. Dies ist auch einem E-Mail der GBV an die Gemeinde zu entnehmen. In dieser E-Mail teilte die GBV der Gemeinde mit, dass die Gemeinde Werfenweng in einer Rechnung an die GBV Instandhaltungsarbeiten in Höhe von rund 11.300 Euro anführen soll, damit die GBV ihren „Beitrag zu den Brandschutzmaßnahmen“ leisten kann. Dem E-Mail ist ein Formulierungsvorschlag für die Rechnungslegung durch die Gemeinde an die GBV angeschlossen. Von der Gemeinde wurde dieser Formulierungsvorschlag in ihrer

Rechnung an die GBV vom 7. September 2012 in Höhe von rund 11.300 Euro, bis auf die vorgeschlagene Stundenanzahl und den vorgeschlagenen Stundensatz, wortwörtlich übernommen.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng im Jahr 2012 beim außerordentlichen Vorhaben „Brandschutzmaßnahmen“ den „Beitrag zu den Brandschutzmaßnahmen“ der GBV in Höhe von rund 11.300 Euro als Kapitaltransferzahlung dargestellt hat. Diese Darstellung erweckt für Dritte den Eindruck, als hätte die GBV dieses Projekt mitfinanziert. Tatsächlich verrechnete die GBV ihren „Beitrag zu den Brandschutzmaßnahmen“ der Gemeinde Werfenweng über den EVB weiter.

(3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass hier von der Gemeinde als Kostenersatz eine Rechnung iHv € 11. 336, 57 über diverse Instandhaltungsmaßnahmen am Baurechtsobjekt gestellt worden sei. Diese beträfe das gesamte Baurechtsgebäude und würde diese nicht an die Gemeinde als Mieter alleine, sondern über den EVB - und damit an alle Mieter - entsprechend kostendeckend (WOG) abgerechnet.*

(4) Die dem LRH vorliegende Rechnung spricht explizit von Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Volksschule bzw. des Kindergartens. Hierbei handelt es sich nicht, wie der Bürgermeister ausführt, um das Baurechtsobjekt, sondern zweifelsfrei um die Gebäude im Eigentum der Gemeinde Werfenweng.

Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält deshalb seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

12. Bauvorhaben der Gemeinde Werfenweng

12.1 Allgemeines

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Zuweisung der finanziellen Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds für Investitionen der Jahre 2007 bis 2014:

| GAF-Förderungen für Investitionen in den Jahren 2007 bis 2014 | | | | |
|---|-------------|-------------------------|---------------------------|--------|
| Projekt | Jahr | genehmigte Förderung | abgerechnete Förderung | |
| | | | | in % |
| Gehweg Wengeraustraße, zusätzliche Baukosten | | 192.000 | 175.000 | 91,15 |
| Beteiligung an INTEREGG III B-Projekten | | 35.000 | 31.000 | 88,57 |
| Ankauf Kommunalfahrzeug inklusive Zusatzgeräte | | 190.000 | 171.000 | 90,00 |
| Ankauf Feuerwehrfahrzeug | | 45.000 | 30.000 | 66,67 |
| Sanierung Ortsdurchfahrt | | 68.000 | 61.500 | 90,44 |
| Summe | 2007 | 530.000 | 468.500 | |
| Baukosten Erweiterung Landesschmuseum | | 50.000 | 50.000 | 100,00 |
| Erweiterung u. Sanierung Straßenbeleuchtung, 1. Bauabschnitt | | 60.000 | 53.000 | 88,33 |
| Sprengelbeitrag Polytechnische Schule Bischofshofen | | 65.000 | 58.000 | 89,23 |
| Summe | 2008 | 175.000 | 161.000 | |
| Neubau Bau und Recyclinghof | | 850.000 | 765.000 | 90,00 |
| Erweiterung u. Sanierung Straßenbeleuchtung 2. Bauabschnitt | | 100.000 | 90.000 | 90,00 |
| Sprengelbeitrag Sanierung HS Werfen | | 190.000 | 170.000 | 89,47 |
| Summe | 2009 | 1.140.000 | 1.025.000 | |
| Brandschutzmaßnahmen Gemeindezentrum | | 35.000 | 30.000 | 85,71 |
| Baukostenbeitrag Wildbach- und Lawinenverbauung Zaglaubach | | 290.000 | 260.000 | 89,66 |
| Summe | 2010 | 325.000 | 290.000 | |
| Sanierung Zistelbergstraße | | 600.000 | 540.000 | 90,00 |
| Summe | 2011 | 600.000 | 540.000 | |
| Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Hotelprojekt | | 200.000 | 200.000 | 100,00 |
| Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Hotelprojekt | | 210.000 | 190.000 | 90,48 |
| Fernwärmeanschluss Gemeindeobjekte | | 40.000 | 35.000 | 87,50 |
| Summe | 2012 | 450.000 | 425.000 | |
| Friedhofserweiterung (Urnengräber) | | 270.000 | 230.000 | 85,19 |
| Erweiterung/Umbau Sanierung Volksschule | | 550.000 | 500.000 | 90,91 |
| Summe | 2013 | 820.000 | 730.000 | |
| Erweiterung/Umbau Sanierung Volksschule, Mehrkosten | | 150.000 | 135.000 | 90,00 |
| Summe | 2014 | 150.000 | 135.000 | |
| Gesamtsumme | | 4.190.000 | 3.774.500 | |

Tabelle 27: GAF-Förderungen für Investitionen in den Jahren 2007 bis 2014

In der Mehrheit der Fälle wurden in der Gemeinde Werfenweng im Zeitraum 2007 bis 2014 die Kosten der eingereichten Projekte zu über 85 % mit Mitteln aus dem GAF gefördert. Die Gesamtsumme der erhaltenen Fördermittel in diesem Zeitraum betrug rund 3,8 Mio. Euro.

Im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 investierte die Gemeinde Werfenweng im außerordentlichen Haushalt rund 3,2 Mio. Euro.⁶¹ Der LRH wählte daraus die vier größeren Vorhaben für seine Prüfung aus. Die dafür aufgewendeten Mittel entsprachen etwa zwei Drittel des außerordentlichen Haushaltsvolumens der Jahre 2012 bis 2014.

Die Gemeinde Werfenweng unterlag als öffentlicher Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006). Sie hatte die darin festgelegten Verfahren anzuwenden und die Vorgaben zur Dokumentation zu erfüllen.

Da die Gemeinde Werfenweng überwiegend Endverbraucherin ist, werden alle Euro-Beträge inklusive Umsatzsteuer (Brutto) dargestellt.

12.2 Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal

- (1) Erste Planskizzen zur Sanierung der Zistelbergstraße sowie zur Errichtung eines Fahrbahnteilers im Bereich Zaglau datieren im Sommer 2010.⁶² Der Kostenrahmen für die Bauleistungen wurde dabei mit rund 440.000 Euro angegeben. Ein Planungsbüro erstellte in weiterer Folge ein Leistungsverzeichnis für die Vergabe der Planung, Bauaufsicht und Vermessung samt Nebenkosten.

Bei dem anschließend durchgeführten „Nicht-Offenen Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich“ wurden drei Planungsbüros sowie die Erstellerin des Leistungsverzeichnisses selbst zur Angebotslegung aufgefordert. Die Beauftragung dieser Leistungen im Wege einer formfreien Direktvergabe wäre infolge der geschätzten Kosten möglich gewesen. Eine Begründung für die Durchführung des Verhandlungsverfahrens lag nicht vor.

⁶¹ Laut den Rechnungsabschlüssen 2012 bis 2014.

⁶² Diese Planungen lagen zwar vor dem geprüften Zeitraum, sind aber für eine Gesamtbeurteilung dieses Bauvorhabens dargestellt.

Anschließend führte der Amtsleiter telefonische Preisverhandlungen mit allen Bietern durch. Bei diesen gewährten drei Bieter Nachlässe zwischen sieben und zwölf Prozent auf ihre angebotenen Preise. Das Planungsbüro, das die Vergabe vorbereitet hatte, gewährte einen Nachlass von rund 33 Prozent und unterbot damit das Angebot des zweitgereihten Bieters um 450 Euro. Der Planungsauftrag über 36.000 Euro wurde vom Bürgermeister im November 2010 an den Billigstbieter erteilt.⁶³

Nach Abschluss der Planungen für die Straßensanierung und den Fahrbahnteiler im Frühjahr 2011 schätzte der Billigstbieter die Kosten für diese Bauarbeiten auf rund 690.000 Euro. Zusätzlich sollte im Zuge der Sanierung der Zistelbergstraße ein Regenwasserkanal errichtet werden sowie eine umfangreiche Rückhalteanlage für die Oberflächenwässer eines in Bau befindlichen Hotels auf dem Wenghoffeld entstehen. Die Kosten dafür wurden mit rund 406.000 Euro ausgewiesen.

Im September 2011 leitete die Gemeinde für die Straßen- und Kanalbauarbeiten ein „verkürztes Nicht-Offenes Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung“ ein. Das Bundesvergabegesetz 2006 lässt eine Fristverkürzung – insbesondere aus Gründen der Dringlichkeit – zu. Die Begründung für die Verkürzung ist schriftlich festzuhalten. Entsprechende Unterlagen konnten von der Gemeinde nicht vorgelegt werden.

Bereits im Anschreiben an die acht eingeladenen Unternehmen wird auf die Fertigstellung bis 29. Juni 2012 hingewiesen. Von den sechs eingelangten Angeboten wies das geprüfte Billigstangebot einen Angebotspreis von rund 1.187.000 Euro auf.

In der Gemeindevertretungssitzung am 21. September 2011 beschloss die Gemeindevertretung mehrheitlich „... die Sanierung der Zistelbergstraße bei gleichzeitiger Verlängerung des Bauloses im Bereich Huber, die Herstellung einer Oberflächenentwässerung und den Fahrbahnteiler in der Zaglau“. Anschließend genehmigte sie einstimmig die Beauftragung des Billigstbieters mit einem Angebotspreis von rund 1.187.000 Euro sowie dem Fertigstellungstermin bis 29. Juni 2012.

Eine Woche später stellte das beauftragte Planungsbüro ein Nachtragsangebot für die Planungs- und Bauaufsichtsleistungen - die Angebotssumme hätte sich gegen-

⁶³ Diese Vergabe war zwar vor dem geprüften Zeitraum, ist aber Teil der Investition und daher dargestellt.

über der Kostenannahme vom Herbst 2010 bis Herbst 2011 um 125 Prozent erhöht. Der Bürgermeister genehmigte die Erhöhung der Auftragssumme um 12.000 Euro.

Die Abrechnungssumme der Baumeisterleistungen für die Straßenbauarbeiten betrug rund 474.000 Euro, für den Regenwasserkanal belief sich der Betrag auf 774.000 Euro. Bei einer Schlussrechnung war es zu einer Überzahlung durch Teilrechnungen von rund 11.000 Euro gekommen.

Die Abrechnungssumme des Planungsbüros belief sich auf rund 56.000 Euro. Weitere Beratungs- und Planungsarbeiten verursachten Kosten von rund 7.000 Euro. Für weitere Bauleistungen wie etwa Elektroinstallationen oder die Lieferung von Pflastersteinen wurden diesem Bauvorhaben rund 39.000 Euro zugeordnet.

Dem Bauvorhaben wurden Zahlungen unter dem Titel „Güterweg Stampfl“ über 42.500 Euro zugeordnet. Insgesamt wurden unter den Kostenstellen „Sanierung Zistelbergstraße“ und „Bauabschnitt 6 Regenwasserkanal Zistelbergstraße“ von 2010 bis 2013 laut den Rechnungsabschlüssen rund 1.429.000 Euro aufgewendet.

Die Kosten für die Straßenbauarbeiten betrugen laut den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde rund 613.000 Euro und wurden vom GAF mit 540.000 Euro unterstützt. Die Finanzierung der Kosten von rund 816.000 Euro für den Regenwasserkanal erfolgte über eine Darlehensaufnahme von 630.000 Euro.

Die Bauvorabnahme datierte mit 6. November 2012. Darin wird ausgeführt, dass die Baufertigstellung laut Bautagebuch am 20. September 2012 erfolgt sei. Diese Fristerstreckung gegenüber dem Bauvertrag sei „Mit Absprache des Auftraggebers auf 30.09.2012 verlängert“ worden. Eine schriftliche Vereinbarung über diese Vertragsänderung lag nicht vor.⁶⁴ Bei der vereinbarten Vertragsstrafe von 500 Euro pro Kalendertag und 83 Kalendertagen hätte dies eine Summe von rund 50.000 Euro ergeben.

Im Jahr 2013 traten Schäden an einer Teilfläche der Pflasterungen in der Zistelbergstraße auf. Der Hersteller der Pflastersteine regte die Verwendung eines höher-

⁶⁴ Laut dem Angebotsschreiben Teil C Vertragsbestimmungen und somit auch dem Bauvertrag war die ÖNORM B 2110 bedungen. Diese sieht für Änderungen von Vertragsteilen – also auch von Terminen - Schriftlichkeit vor.

wertigeren Steins zu einem Kulanzpreis an. Die Mehrkosten für das höherwertigere Pflaster beliefen sich auf rund 1.200 Euro und wurden von der Gemeinde getragen.

Einigen Anrainern wurden im geprüften Zeitraum Beiträge nach dem Salzburger Interessentenbeitragsgesetz für den Anschluss an den Regenwasserkanal vorgeschrieben.

Einnahmen bzw. Kostenbeiträge von den Anrainern entlang der Zistelbergstraße gemäß dem Bebauungsgrundlagengesetz (für Straßenherstellung und Grundabtretungen) oder nach dem Anliegerleistungsgesetz (für die Herstellung von Gehsteigen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen) hat der Bürgermeister nicht vorgeschrieben.

Ein Teil der Baukosten des Regenwasserkanals bestanden in Rückhaltemaßnahmen. Diese waren nicht für die Ableitung der Oberflächenwässer entlang der Zistelbergstraße sondern für die Einleitung der Oberflächenwässer einer in Bau befindlichen Hotelanlage auf dem Wenghoffeld notwendig. Der Interessentenbeitrag für die Kanalanschlüsse wurde vorgeschrieben, eine weitere Kostenbeteiligung durch den Betreiber erfolgte nicht.

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 25. Juni 2014, dass die Zistelbergstraße eine Gemeindestraße 2. Ordnung werden sollte. Mitte 2016 lag die entsprechende Verordnung noch nicht vor.

- (2) Der LRH beanstandet, dass für den Auftrag der Planungsleistungen und der örtlichen Bauaufsicht ein aufwendiges aber nicht adäquat dokumentiertes und intransparentes Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Im konkreten Fall wäre eine formfreie Direktvergabe möglich gewesen. Letztlich überstieg die Summe der bezahlten Rechnungen den Angebotspreis um 55 %.

Bei der Bauausführung verzögerte sich der Fertigstellungstermin. Die Zustimmung zu dieser wesentlichen Vertragsänderung war nicht dokumentiert. Durch die Hinnahme der Terminüberschreitung verzichtete die Gemeinde auf Pönaleforderungen in Höhe von rund 50.000 Euro.

Der LRH beanstandet, dass der Bürgermeister die Kostenbeteiligung der Gemeinde Werfenweng an den Arbeiten für den „Güterweg Stampfl“ der Sanierung der Zistelbergstraße zuordnete und aus Mitteln des GAF deckte.

Der LRH beanstandet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng im Zuge der Straßensanierungen keine Vorschreibungen nach dem Anliegerleistungsgesetz für Gehsteige oder Straßenbeleuchtungen oder nach dem Bebauungsgrundlagen-gesetz für die Straßenherstellung und Grundabtretungen durchführte. Der Gemeinde wurden dadurch Einnahmen vorenthalten.

Der LRH bemängelt, dass die Verordnung der Zistelbergstraße als Gemeinde-straße 2. Ordnung zwei Jahre nach dem entsprechenden Beschluss der Gemeinde-vertretung noch nicht vorlag.

- (3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die Gemeinde Werfenweng sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen - speziell für Projekte im AOH - Dritter in der Annahme bediene, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden würden. Es gäbe kein „Nicht-Offenes Verhandlungsverfahren“, sondern entweder ein „nicht-offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ oder ein „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“. Bei Aufträgen unter € 100.000 sei eine Direktvergabe möglich, bei Direktvergaben seien auch Verhandlungen zulässig. Es handle sich hier um einen formfreien Kauf. Es dürfe aber auch ein höherwertiges Verfahren gewählt werden, eine Begründung dafür sei nicht notwendig.*

Wie festgestellt, hätten sich die Angebotspreise gegenüber den ersten Schätzungen deutlich erhöht und sei der Leistungsumfang insgesamt erweitert worden (zusätzliche GAF Projekte nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde). Die abgerechnete Summe für Planung und OBA sei im Verhältnis zu den Baukosten weit unter einem ortsüblichen Preis gelegen.

Die Baufertigstellung hätte sich im Wesentlichen auf Grund eines Einspruches im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren verzögert. Auf Grund dieser Einwendung hätte die Leitungslänge des Gesamtprojektes um 14% verlängert werden müssen! Da für die deshalb notwendige Fristverlängerung die Baufirma kein Verschulden träge, sei es aus rechtlicher Sicht nicht möglich gewesen, die Vertragsstrafe zu verlangen. Die

Verlängerung der Bauzeit sei einvernehmlich getroffen worden. Dazu gäbe es auch Aufzeichnungen im Mitschreibebuch der OBA.

Die Zuordnung der Kostenbeteiligung „Güterweg Stampfl sei auf Wunsch der Gemeindeaufsicht erfolgt.

Die Vorschreibung nach dem Anliegerleistungsgesetz läge im Ermessen der Gemeinde und müsse nicht zwingend erfolgen. Die Gemeinde Werfenweng sei hier noch nie von der Gemeindeaufsicht kritisiert worden. Im Zuge der Straßensanierung seien beidseits der Fahrbahn Grundabtretungen durchgeführt worden.

Die fehlende Verordnung sei zwischenzeitlich nachgeholt wurden. Die Zistelbergstraße wäre bereits eine Gemeindestraße 2. Ordnung gewesen. Mit der gegenständlichen Verordnung wäre auf die Zu- und Abschreibungen auf Grund der Sanierung reagiert worden.

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Rahmen der Haushaltsgespräche das (Teil-) Projekt „Güterweg Stampfl“ dem bereits eingereichten Projektantrag „Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal“ aus pragmatischen Gründen zugeordnet worden sei, da es sich bei beiden Fällen um ein förderfähiges Straßenbauprojekt der Gemeinde handle und somit kein separater Antrag mehr gestellt werden müsse.

Aufgrund der beschränkten Personalressourcen sei eine umfassende Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten nicht möglich.

- (4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister Teile des vom LRH beschriebenen Sachverhalts. Zu manchen Punkten führte er aus, wie es zu den beanstandeten Fehlern kam. Diese Erklärungen waren dem LRH schon während seiner Prüfung weitestgehend bekannt. Die Auswahl eines nichtfachkundigen Dritten liegt in der Verantwortung des Auswählenden.

Zu den Vorschreibungen nach dem Anliegerleistungsgesetz hält der LRH fest, dass die vom Gesetzgeber verwendeten Formulierungen (etwa im § 1(1) „haben Anrainer Beiträge ...zu leisten“ oder im § 3 (1) „Die Kosten sind in der Weise zu ermitteln, dass

die Gemeindevertretung...) nach herrschender Lehre eine Interpretation als „im Ermessen der Gemeinde liegend“ nicht zulassen.

Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält daher seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

Zur Stellungnahme der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung stellt der LRH fest, dass die gewählte Vorgangsweise in der Sache „Güterweg Stampfl“ nicht den der Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (kurz: GAF-Richtlinien) zur Förderung von Projekten in Gemeinden entspricht. Diese Richtlinie sieht einen Antrag pro Projekt vor.

Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass die Personalressourcen der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, eine Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden durchzuführen. Der LRH empfiehlt der Landesregierung die Personalressourcen entsprechend aufzustocken. (Verbesserungsvorschlag nach § 11 Abs.10 LRH-Gesetz)

12.3 Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld

- (1) Im März 2009 erteilte die Gemeinde Werfenweng eine Bauplatzerklärung sowie eine Baubewilligung für die Errichtung einer Hotelanlage auf dem Wenghoffeld. Drei Jahre später übermittelte der Planer dieser Hotelanlage der Gemeinde Werfenweng eine Kostenschätzung über rund 406.000 Euro für „öffentliche Wege – Außenanlagen“ und Solarleuchten im Bereich dieser Hotelanlage.

Am 28. März 2012 stellt die Gemeinde einen Antrag an den GAF um Bedarfszuweisung für das Investitionsvorhaben „Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld“. In der Beschreibung ist angeführt, dass das Gesamtpaket mit dem ressortzuständigen Mitglied der Landesregierung vorab besprochen worden und im Sinne einer Wirtschaftsförderung in Aussicht gestellt worden sei. Auch seien die Ausschreibungen im Laufen.

Vom Planer der Hotelanlage wurden vier Unternehmer zur Angebotsabgabe im Wege eines „verkürzten nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung“ aufgefordert. Die

Angebotseröffnung erfolgte am 10. April 2012, alle eingeladenen Unternehmen legten ein Angebot.

In einer Gesprächsnotiz des Bürgermeisters vom 3. Mai 2012 ist die Rede von Firmenverhandlungen im Beisein eines Planungsbüros sowie einem Termin am nächsten Tag mit einer Lieferfirma zur Festlegung betreffend die Lieferung von Solarleuchten.

In den von der Gemeinde Werfenweng vorgelegten Unterlagen zur Prüfung befand sich ein Schriftstück des Bestbieters für die Baumeisterleistungen an die Gemeinde Werfenweng datiert mit 14. Mai 2012. Darin ist ein Angebotspreis von rund 320.000 Euro für das Projekt „Öffentliche Wege – Außenanlagen“ angeführt.

Der Prüfbericht des Planungsbüros vom 15. Mai 2012 stellte dar, dass nach Massenänderungen die drei Erstgereihten ihre Angebote überarbeitet hätten und der Billigstbieter mit einem Angebotspreis von rund 245.000 Euro zur Beauftragung vorgeschlagen wurde. Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 15. Mai 2012 diesen Bauauftrag zu vergeben.

Am 16. Mai 2012 erhielt der Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng ein Angebot über die Materiallieferung für die Beleuchtung der Wege. Dieses belief sich auf einen Preis von rund 65.000 Euro. Ein Angebot für die Lieferung eines versenkbaren Pollers vom 23. Mai 2016 belief sich auf Kosten von rund 14.000 Euro. Für beide Leistungen lagen keine Vergleichsangebote vor. Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 23. Mai 2016 den Auftrag für die Lieferung der Beleuchtungsmaterialien.

Am 30. Mai 2012 unterzeichnete der Bürgermeister den Bauvertrag mit dem Billigstbieter für die Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme von rund 240.000 Euro. Darin war die Fertigstellung mit 31. Juli 2012 und die Abrechnungsüberprüfung durch ein Planungsbüro festgelegt worden.

In der Gemeindevertretungssitzung am 28. Juni 2012 werden die Gesamtbaukosten mit 330.000 Euro angegeben. Gleichzeitig wird vom Bürgermeister berichtet, dass es „einen sehr hohen Abstimmungsbedarf“ gebe. Daher wurde beschlossen ein

Planungsbüro rückwirkend mit der Ausschreibungsbegleitung und mit der Bauaufsicht zum Preis von rund 13.000 Euro zu beauftragen.

Die Schlussrechnungen für die Baumeisterleistungen beliefen sich auf rund 317.000 Euro und überstiegen die Auftragssumme um rund 30 %. Insgesamt ordnete die Gemeinde Werfenweng diesem Vorhaben Kosten in der Höhe von rund 427.000 Euro zu. Dafür erhielt sie Mittel aus dem GAF in Höhe von 390.000 Euro.

Im Zusammenhang mit diesen Straßenbaumaßnahmen wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng keine Beiträge nach dem Bebauungsgrundlagengesetz für Grundabtretungen und Straßenerrichtungsbeiträge oder nach dem Anliegerleistungsgesetz für Gehsteigerrichtung und Straßenbeleuchtungen vorgeschrieben.

Der Bürgermeister schrieb dem Hotelbetreiber für den Anschluss an den entlang der Zistelbergstraße errichteten Regenwasserkanal Interessentenbeiträge vor. Die Vorschreibung von Anliegerleistungen oder Leistungen nach dem Bebauungsgrundlagengesetz unterblieb.

- (2) Der LRH bemängelt, dass das Vorgehen bei der Vergabe der Bauleistungen nicht dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprach. Weiters fehlten Vergleichsangebote zur Beurteilung der Preisangemessenheit bei der Straßenbeleuchtung. Die Leistungen für die Ausschreibungsbegleitung wurden erst nach Start der Leistungserbringung beauftragt und im falschen Gremium beschlossen.

Die Kosten der Baumeisterarbeiten erhöhten sich binnen zwei Monaten Bauzeit - trotz der erfolgten Verhandlungen über Massenänderungen vor der Auftragserteilung - um rund 30 %.

Der LRH beanstandet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng im Zusammenhang mit diesen Arbeiten keine Vorschreibungen nach dem Anliegerleistungsgesetz für Gehsteige und Straßenbeleuchtungen oder nach dem Bebauungsgrundlagengesetz für die Straßenherstellung und Grundabtretungen durchführte. Der Gemeinde Werfenweng wurden dadurch Einnahmen vorenthalten.

- (3) *In seiner Gegenäußerung führte der Bürgermeister aus, dass die Gemeinde Werfenweng sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen Dritter in der Annahme bediene, dass die entsprechenden Vorgaben des BVerG 2006 eingehalten werden würden. Im Nachhinein müsse jedoch jetzt aufgrund der Beanstandung durch den LRH und anschließender Recherche durch die Gemeinde festgestellt werden, dass die erfolgte Nachverhandlung und die Änderung des Leistungsbildes bei den Baumeisterarbeiten nicht dem BVerG entsprochen hätten, sie wären aber zum wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde gewesen.*

Hinsichtlich der Straßenbeleuchtung und der versenkbaren Polleranlage werde festgehalten, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Firmen bekannt gewesen wären, welche vergleichbare Produkte im Angebot gehabt hätten. Die jeweiligen Aufträge erfolgten im Wege der Direktvergabe, was auf Grund der Auftragssummen zulässig gewesen sei.

Betreffend die Wirtschaftlichkeit der Solarbeleuchtung als Orientierungsbeleuchtung sei eine Berechnung erstellt worden, welche zu Gunsten dieser technischen Lösung ausgefallen sei. Eine gesetzliche Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten gäbe es nicht.

Das Projekt „Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld“ sei als ein Projekt mit Gesamtkosten von € 410.000 beim GAF beantragt worden. Im Laufe des Jahres sei von der Gemeindeaufsicht festgestellt worden, dass es aus fördertechnischen Gründen erforderlich gewesen wäre, das Projekt aufzugliedern - nämlich in einen Straßenbau-Teil und in einen Infrastruktur-Teil. Gemäß Endabrechnung erreichte der Straßenbau-Teil Gesamtkosten von brutto € 212.464 (Straßenbau € 142.000, Planung/OBA € 15.600, Laternen € 54.800) und der Infrastruktur-Teil Gesamtkosten von € 202.864 (Infrastruktur € 175.480, Laternen € 12.500, Polier € 14.880), womit die ursprünglichen Gesamtkosten um ~€ 5.300 (ca. 1, 3%) überschritten worden seien. Die entsprechenden Beschlüsse wären u. a. in den Sitzungen der Gemeindevertretung am 15.05. und 23.05.2012 und in der Sitzung der Gemeindevorsteherung am 18.09.2012 gefasst worden.

- (4) *In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister Teile des vom LRH beschriebenen Sachverhalts. Zu manchen Punkten führt er aus, wie es zu den beanstandeten Fehlern kam. Diese Erklärungen waren dem LRH schon während seiner Prüfung*

weitestgehend bekannt. Die Auswahl eines nichtfachkundigen Dritten liegt in der Verantwortung des Auswählenden.

Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält daher seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

12.4 Friedhofserweiterung

- (1) Der an der Errichtung des Hotelprojekts am Wenghoffeld beteiligte Architekt unterbreitete im Jänner 2011 eine Skizze für die Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Werfenweng. Die Gesamtkosten für diesen Umbau schätzte er dabei in Höhe von rund 224.000 Euro.

Nach mehreren Überarbeitungen der Planunterlagen und Berücksichtigung der Kosten für einen nunmehr notwendigen Ankauf von Grundstücksflächen schätzte der Planer die Gesamtkosten im August 2011 auf rund 308.000 Euro.

Die Gemeindevertretung fasste am 15. Mai 2012 einen Grundsatzbeschluss über die Umsetzung dieser Maßnahme mit geschätzten Gesamtkosten von 260.000 Euro.

Im Frühjahr 2013 lud der Planer im Zuge eines „Nicht-Offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung“ neun Bauunternehmen zur Angebotsabgabe ein. Von dreien ging ein Angebot ein. Der Billigstbieter verringerte in nicht dokumentierten Verhandlungen seinen ursprünglichen Angebotspreis von rund 171.000 Euro auf rund 144.000 Euro. Die Gemeindevertretung beschloss am 25. April 2013 einstimmig die Vergabe der Baumeisterarbeiten.

Im Oktober 2013 wurden die Gesamtkosten ohne Grunderwerb vom Planer mit rund 242.000 Euro angegeben.

Die Kosten für die Erweiterung des Friedhofs laut den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Werfenweng für die Jahre 2012 und 2013 beliefen sich auf rund 298.000 Euro. Der GAF leistete dazu einen Zuschuss in Höhe von 230.000 Euro. Entgegen der Gemeinde Werfenweng ordnete der Planer weitere 33.000 Euro für

Baumeisterleistungen, Kanal- und Asphaltierungsarbeiten dem Projekt zu. Sein Baukostensummenblatt bezifferte die Errichtungskosten mit rund 331.000 Euro.

- (2) Der LRH bemängelt, dass das Vorgehen bei der Vergabe der Bauleistungen nicht dem BVergG 2006 entsprach.

Der LRH beanstandet, dass sich die von der Gemeindevertretung genehmigten Kosten um 27 % erhöhten, ohne dass eine Information oder Zustimmung erfolgt wäre.

- (3) *In der Gegenäußerung führte der Bürgermeister aus, dass die Gemeinde Werfenweng sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen Dritter in der Annahme bediene, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden würden. Auch hier müsse im Nachhinein festgestellt werden, dass die erfolgte Nachverhandlung bei den Baumeisterarbeiten nicht dem BVergG entsprochen hätte, aber zum finanziellen Vorteil der Gemeinde gewesen sei.*

Der Oberflächen- und der Schmutzwasserkanal hätten im Zuge der Baumaßnahmen umgelegt werden müssen, da vorab deren ungünstiger Verlauf nicht ersichtlich gewesen sei. Daraus hätte sich auch die Notwendigkeit der Asphaltierung ergeben. Somit sei es zu Mehrkosten in diesem Projekt gekommen. Die Gemeindeaufsicht sei dazu informiert gewesen.

- (4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister Teile des vom LRH beschriebenen Sachverhalts. Zu manchen Punkten führt er aus, wie es zu den beanstandeten Fehlern kam. Diese Erklärungen waren dem LRH schon während seiner Prüfung weitestgehend bekannt. Die Auswahl eines nichtfachkundigen Dritten liegt in der Verantwortung des Auswählenden.

Die Ausführungen in der Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält daher seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

12.5 Umbau Volksschule

- (1) In der Gemeindevertretungssitzung am 28. März 2012 berichtete der Bürgermeister dass die Volksschule ausgebaut werden solle.

Dazu erstellte ein Architekt im August 2012 entsprechende Entwürfe die im Oktober um eine Kostenschätzung der Errichtungskosten über rund 531.000 Euro ergänzt wurden.

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012, dass die Aufträge für die Sanierung der Heizungsanlage in den Gemeindeobjekten erteilt werden sollen. Die Kosten daraus für die Volksschule wurden mit rund 82.000 Euro angegeben.

Im Februar 2013 wurde von einem Bauträger gemeinsam mit dem Architekten eine Ausschreibung erstellt. Ende Februar erteilte der GAF die Zustimmung über Mittel in Höhe von 500.000 Euro bei geschätzten Baukosten in Höhe von 550.000 Euro.

Der Bauträger versandte die Ausschreibungsunterlagen ab Anfang März. Die Angebotsfrist war mit 15. März festgelegt worden.

Für die Leistungen Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär wurden vom Fachplaner Verhandlungen mit mehreren Bietern geführt und der ermittelte Billigstbieter zur Beauftragung vorgeschlagen.

Für die Elektroarbeiten hatten zwei Bieter fristgerecht ein Angebot gelegt. Der Fachplaner erarbeitete einen Vergabevorschlag. Über beide Angebote wurden danach Verhandlungsgespräche geführt und der Billigstbieter für diese Arbeiten ermittelt.

Mit Schreiben vom 27. März 2013 übermittelte der Bauträger eine geprüfte Rechnung eines Bauunternehmens zur Heizungssanierung sowie eine Kostenaufstellung für die „Dachsanierung Volksschule“.

In einem Gespräch am 28. März 2013 zwischen dem Bauträger, dem Architekten und der Gemeinde Werfenweng geht hervor, dass aufgrund der nachverhandelten Angebotspreise die Errichtungskosten für den Umbau der Volksschule Werfenweng bei rund 835.000 Euro liegen. Der Bauträger führt dazu aus, dass bei den Gewerken Elektro und Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär der Rücklauf der Angebote in Ordnung war. Bei den Baumeisterarbeiten sei lediglich ein Angebot eingegangen. Dieses erschien überhöht. Der Bauträger empfahl weitere Angebote einzuholen. Die über den geschätzten Kosten liegenden Angebotspreise wurden besprochen.

Laut dem Amtsleiter sollten die Rechnungen für die Heizungssanierung aus dem Vorjahr mit rund 60.000 Euro in den vom GAF bereits genehmigten Kosten von 550.000 Euro inkludiert werden. Auch überlegte er, ob die Abbrucharbeiten durch die Gemeinde selbst günstiger wären.

Der Bürgermeister wünschte sich, dass noch jeweils ein Elektro- und Haustechnikunternehmen zur Angebotslegung eingeladen werden sollten.

Am gleichen Tag berichtet der Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung, dass das Obergeschoss der Volksschule ausgeräumt und teilweise mit den Abbrucharbeiten begonnen worden wäre.

Ende April erfolgten Verhandlungen mit dem nachträglich eingeladenen Elektrounternehmen sowie mit mehreren Bauunternehmern. Der Bauträger erstellte am 3. Mai 2013 eine neue Kostenberechnung mit Gesamtbaukosten von rund 690.000 Euro.

Bei einem Gespräch zwischen dem Bauträger, dem Architekten und der Gemeinde Werfenweng am 6. Mai 2013 wurden die Herstellungskosten inklusive Dachstuhlverstärkung mit rund 570.000 Euro angegeben. Der GAF hätte bereits Mittel über 550.000 Euro zugesagt. Weiters sollten noch 60.000 Euro aus der Heizungssanierung des Vorjahrs daraus finanziert werden. Die offene Differenz von somit 80.000 Euro und die Schulmöbel mit geschätzten Kosten von 55.000 Euro sollten über ein Darlehen finanziert werden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2013 berichtet der Bürgermeister, dass ein Bauträger gemeinsam mit einem Architekten für die Planung und Abwicklung der Umbaumaßnahmen in der Volksschule Werfenweng verantwortlich sei. Die voraussichtlichen Kosten für die Arbeiten stellte er wie folgt dar:

- Baumeister rund 261.000 Euro
- Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär rund 89.000 Euro
- Elektro rund 81.000 Euro
- Schulmöbel rund 15.000 Euro
- interaktive Schultafel 10.000 Euro

Nach Beschluss dieser Beauftragungen im Wert von rund 456.000 Euro ergänzte der Bürgermeister, dass die Verstärkung des Dachstuhls weitere Kosten von rund 45.000 Euro verursachen solle.

Im Juni 2013 unterzeichnete der Bürgermeister den Werkvertrag mit dem bereits tätigen Bauträger.

In der Gemeindevertretungssitzung am 27. Juni 2013 teilte der Bürgermeister mit, dass sich der nachträglich eingeladene Unternehmer für die Elektroarbeiten aus Kapazitätsgründen mit einem weiteren Unternehmer – dem Bestbieter nach der regulären Ausschreibung - zusammengeschlossen hat. Der beschlossene Preis werde eingehalten.

Am 2. Juli 2013 erteilte die Gemeinde Werfenweng die baubehördliche Bewilligung für den Umbau der Volksschule Werfenweng samt Ausnahmen hinsichtlich der Mindestraumhöhe, der Barrierefreiheit und des baulichen Brandschutzes.

Der Werkvertrag zwischen dem Bauträger und dem seit Sommer des Vorjahres tätigen Architekten wurde unterfertigt.

Die Schlussrechnung des ausführenden Baumeisters vom Oktober 2013 belief sich auf rund 335.000 Euro, für die Dachstuhlverstärkung betrug sie rund 20.000 Euro und für weitere Zusatzleistungen wurden insgesamt rund 26.000 Euro in Rechnung

gestellt. Für die Elektroarbeiten betrug die Schlussrechnung des ursprünglichen Bestbieters rund 98.000 Euro.

Laut der Abrechnung des Bauträgers vom 24. März 2014 beliefen sich die Planungskosten auf rund 84.000 Euro und die Baukosten auf rund 526.000 Euro. Somit ergaben sich Errichtungskosten von rund 610.000 Euro ohne Einrichtung.

Laut den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Werfenweng der Jahre 2013 und 2014 wurden dem Vorhaben rund 697.000 Euro zugeordnet.

Der GAF gewährte Förderungen in Höhe von 500.000 Euro für die Umbauarbeiten und weitere 135.000 Euro für die Kostenüberschreitung und die Dachsanierung.

(2) Der LRH bemängelt, dass bei den Vergaben das BVergG 2006 mehrfach missachtet wurde. Die festgestellten Abläufe und Handlungen der Gemeinde Werfenweng entsprachen in keiner Weise denen, die hinsichtlich Transparenz und Rechtsschutz im Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehen waren. Sie widersprachen den anerkannten Verfahren zur Vermeidung von Korruption und Misswirtschaft.

Der LRH kritisiert, dass die Aufträge an den Bauträger und den Architekten erst mehrere Monate nach Beginn der Leistungserbringung erfolgten.

Die Gemeindevertretung beschloss Ende Mai 2013 Aufträge im Wert von rund 461.000 Euro, die tatsächliche Abrechnungssumme im Herbst 2013 belief sich auf rund 697.000 Euro. Der LRH beanstandet sowohl die Erhöhung der Kosten innerhalb weniger Monate um 66 % als auch den Umstand, dass die Gemeindevertretung weder darüber informiert wurde noch zugestimmt hat.

(3) *In der Gegenäußerung teilte der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde Werfenweng sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen Dritter bedient, in der Annahme, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden würden. Im Nachhinein müsse festgestellt werden, dass die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten widerrufen hätte werden müssen. Da aber nur wenig Zeit für die Durchführung der Maßnahme blieb - musste in den Schulferien fertig werden - wurden weitere Angebote eingeholt. Da hätten wir uns darauf ver-*

lassen, dass diese vom Baumanagement vorgeschlagene Vorgangsweise korrekt sei. Der Gemeinde sei dadurch keinen Schaden entstanden, im Gegenteil, es wäre eine Baufirma gefunden worden, die die Maßnahme zu deutlich niedrigeren Preisen ausführte, als es nach dem ersten Angebot der Fall gewesen wäre.

Für das Baumanagement sowie die Gewerke HKLS und Elektriker und für Schulmöbel sei die Auftragssumme jeweils kleiner als € 100.000, hier waren Direktvergaben gemäß § 42 BVergG möglich, daher wären die Vergaben auch korrekt.

Des Weiteren beschreibt die Gegenäußerung die detaillierte Kostenentwicklung des Schulbauprojektes „Ausbau Volksschule Werfenweng“ wie sie vom Baumanagement überblicksmäßig an die Gemeindeaufsicht zusammengestellt worden sei.

- (4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeisters Teile des vom LRH beschriebenen Sachverhalts. Zu manchen Punkten führt er aus, wie es zu den beanstandeten Fehlern kam. Diese Erklärungen waren dem LRH schon während seiner Prüfung weitestgehend bekannt. Die Auswahl eines nichtfachkundigen Dritten liegt in der Verantwortung des Auswählenden.

Die Ausführungen des Bürgermeisters in seiner Gegenäußerung sind nicht geeignet, die festgestellten Fehler zu beheben. Der LRH hält daher seine ursprüngliche Beurteilung aufrecht.

13. Finanzierung von Projekten durch die Gemeinde Werfenweng

13.1 Allgemeines zu den Projektfinanzierungen

- (1) Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) sind Projekte über den außerordentlichen Haushalt abzuwickeln. Nach § 5 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung 1998 (GHV 1998) sind bei Vorhaben, deren Ausführung über mehrere Finanzjahre geplant sind, die Ausgaben mit dem fällig werdenden Teil der voraussichtlichen Gesamtausgaben im jeweiligen Finanzjahr zu veranschlagen. Gemäß § 5 Abs. 2 GdO 1998 GHV 1998 ist eine Veranschlagung jedoch erst dann zulässig, wenn Kostenberechnungen sowie Erläuterungen und, wenn möglich, Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Finanzierung des Vorhabens sowie seine Folgekosten ersichtlich sind.

In der Gemeinde Werfenweng wurden im geprüften Zeitraum Projekte über die voranschlagsunwirksame Gebarung vorfinanziert. Die Finanzierung über die voranschlagsunwirksame Gebarung erfolgte, obwohl gemäß § 54 GHV 1998 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung nur jene Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind, die an Dritte weitergeleitet bzw. für einen Dritten gegen Rückersatz ausgegeben werden. Diese Vorfinanzierungen durch die Gemeinde Werfenweng erfolgten teils ohne Rücksprache mit der Abteilung 1.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Projekte, die im geprüften Zeitraum über die voranschlagsunwirksame Gebarung vorfinanziert wurden:

| Projektvorfinanzierungen über die voranschlagsunwirksame Gebarung | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 |
| Projektname | in Euro | | |
| Mobintal | 3.800 | 16.900 | 68.000 |
| Starter | 800 | 36.800 | 23.500 |
| Rosnerköpfl | 59.900 | 59.900 | 113.400 |
| Zaglaugraben | 4.900 | 4.900 | 4.900 |
| Summe der offenen Vorfinanzierungen per 31.12. | 69.400 | 118.500 | 209.800 |

Tabelle 28: Projektvorfinanzierungen über die voranschlagsunwirksame Gebarung

Wie dieser Tabelle zu entnehmen ist, waren bis zum Jahresende 2014 rund 209.800 Euro in der voranschlagsunwirksamen Gebarung noch nicht finanziert.

Bei der Mehrheit der durch die Gemeinde vorfinanzierten Projekte handelte es sich um touristische Projekte.

Gesamtkostenberechnungen, Finanzierungspläne sowie Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, aus denen die Art der Ausführung und die Finanzierung dieser Vorhaben sowie dessen Folgekosten ersichtlich sind, konnten von der Gemeinde Werfenweng nicht vorgelegt werden.

Im Zuge der stichprobenartigen Einschau in die Belege der Gemeinde Werfenweng stellte der LRH fest, dass vereinzelt Rechnungen, die in die Zuständigkeit eines anderen Projektbetreibers fielen, an die Gemeinde adressiert und von dieser beglichen wurden.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng Projekte über die voranschlagsunwirksame Gebarung vorfinanzierte, obwohl die Finanzierung zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung noch nicht feststand. Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, Projekte im außerordentlichen Haushalt und nach Absprache mit der Abteilung 1 darzustellen.

Der LRH stellt fest, dass es sich bei den vorfinanzierten Projekten überwiegend um touristische Projekte handelte. Der LRH empfiehlt der Gemeinde Werfenweng, touristische Projekte dem TVB Werfenweng bzw. dessen Tochtergesellschaft zu überlassen.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng Ausgaben zu Projekten tätigte, die in die Zuständigkeit eines anderen Projektbetreibers fielen.

- (3) *Der Bürgermeister führte in seiner Gegenäußerung aus, dass die voranschlagsunwirksame Gebarung regelmäßig, zweimal jährlich, von der Aufsichtsbehörde geprüft werde. Mangels Beanstandungen könne nicht davon ausgegangen werden, dass wir hier anders vorgehen hätten sollen. Im Übrigen seien Investitionen der Gemeinde im außerordentlichen Haushalt und nach Rücksprache mit der Abteilung 1 erfolgt. Die*

Beteiligung an EU-Förderprojekten sei je nach Programm oft nur Gebietskörperschaften vorbehalten. Die Ausgaben seien hier gemäß Vereinbarungen mit den Projektpartnern erfolgt, aus diesen Vereinbarungen sowie dem dahinterliegenden Programm ergebe sich die eindeutige Zuständigkeit der Gemeinde.

Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Gebarungsfälle, die für Dritte vollzogen werden, in der voranschlagsunwirksamen Gebarung darzustellen seien. Wenn im Zuge der Haushaltsausgleichsverhandlungen bestimmte Projekte bzw. deren Abwicklung für Dritte abgestimmt sei, dann müsse die Abwicklung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dokumentiert werden.

- 4) Der LRH hält dem entgegen, dass es sich bei den geprüften Projekten sowohl um Projekte der Gemeinde als auch um Projekte Dritter handelt. Die Abwicklung von gemeindeeigenen Projekten hätte über den außerordentlichen Haushalt erfolgen müssen. Damit wäre die Finanzierung nachzuweisen gewesen.

Die Abwicklung der Projekte von Dritten hätte schriftliche Vereinbarungen der Kostenübernahme vorausgesetzt. Derartige Vereinbarungen lagen zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht vor. Die Refundierungen der Ausgaben an die Gemeinde erfolgten großteils mit mehrjähriger Verzögerung.

13.2 Projekt „Ortsentwicklungskonzept“

- (1) Die Gemeinde Werfenweng beschloss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Juli 2010 mehrheitlich den Auftrag zur Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes mit Gesamtkosten von 96.000 Euro. Im Voranschlag 2011 der Gemeinde Werfenweng waren für dieses Projekt im außerordentlichen Haushalt Gesamtkosten in Höhe von rund 84.000 Euro ausgewiesen. Der Differenzbetrag in Höhe von 12.000 Euro scheint in der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng nicht auf. Diesen Betrag stellte der ausführende Architekt direkt dem TVB Werfenweng in Rechnung.

Die Gemeinde Werfenweng unterzeichnete mit dem Land Salzburg, Abteilung 11⁶⁵ im September 2011 eine Fördervereinbarung, woraus ersichtlich ist, dass die Gemeinde für die Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 38.000 Euro aus Tourismusförderungsmitteln erhielt. Weiters wurde darin festgehalten, dass neben der Gemeinde Werfenweng und dem TVB auch die Grundstückseigentümer einen Beitrag zu den Kosten dieses Projektes zu leisten haben. Bis Anfang Juni 2016 kam die Gemeinde Werfenweng dieser Vorgabe nicht nach. Im geprüften Zeitraum wies die Gemeinde Werfenweng konstant im außerordentlichen Haushalt den Betrag in Höhe von rund 25.600 Euro als offene Finanzierung bei diesem Projekt aus.

Am 9. Juni 2016 fasste die Gemeindevertretung den einstimmigen Beschluss, entsprechend der Fördervereinbarung aus dem Jahr 2011 die Kosten des Ortsentwicklungskonzeptes an die Grundstückseigentümer anteilig weiter zu verrechnen. Pro Quadratmeter werden seither 0,25 Euro von der Gemeinde den Grundstückseigentümern bei einer Flächenumwidmung vorgeschrieben. Die Gemeinde Werfenweng beabsichtigt, mit diesen Einnahmen die offene Finanzierung in Höhe von rund 25.600 Euro bei dem Projekt „Ortsentwicklungskonzept“ abzubauen.

Laut Auskunft der Gemeinde wurden aus diesem Ortsentwicklungskonzept bis zum Juni 2016 rund 17.000 m² umgewidmet und nicht weiter verrechnet. Da die Gemeinde keine rückwirkende Beschlussfassung vornahm, verzichtete sie auf Einnahmen in Höhe von rund 4.300 Euro.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Werfenweng im September 2011 mit dem Land Salzburg eine Fördervereinbarung zur Mitfinanzierung des Ortsentwicklungskonzeptes schloss. Darin war vereinbart, dass Grundstückseigentümer der umgewidmeten Flächen einen Beitrag zu leisten hätten. Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Werfenweng einen entsprechenden Beschluss zur Mitfinanzierung erst im Juni 2016 traf. Dadurch verzichtete die Gemeinde auf Einnahmen in Höhe von rund 4.300 Euro.

⁶⁵ Seit 1.1.2015 Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden.

- (3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass Beiträge der Grundstückseigentümer jetzt laufend konsequent eingehoben würden, nachdem die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.06.2016 den konkreten Satz je m² gewidmetes Bauland beschlossen habe.*

13.3 Projekt „Rosnerköpfbahn“

- (1) Der LRH stellt zu den finanziellen Leistungen der Gemeinde Werfenweng zum Projekt „Rosnerköpfbahn“ Folgendes fest:

Im Jahr 2013 erging zwischen der Gemeinde Werfenweng und der jetzigen Abteilung 1⁶⁶ die Vereinbarung, das Projekt „Rosnerköpfbahn“ über den außerordentlichen Haushalt der Gemeinde aus Mitteln des GAF finanziell zu unterstützen.

Im April bzw. Mai 2014 informierte der Bürgermeister die Gemeindevertretung sodann darüber, dass dieses Projekt – nach neuerlichen Gesprächen mit der Abteilung 1 – doch nicht als GAF-Projekt abgewickelt wird, sondern in Form einer Bezuschussung durch die Gemeinde unterstützt werden soll. Der Gemeinde wurde von der Abteilung 1 aufgetragen, die Finanzierung dieser Bezuschussung über eine Darlehensaufnahme in Höhe von 300.000 Euro zu finanzieren.

Im Rahmen weiterführender Gespräche mit der Abteilung 1 kam man im Jahr 2015 zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde die Bezuschussung von 300.000 Euro auf 340.000 Euro aufzustocken hat. Dieser Betrag soll als Baukostenzuschuss in Höhe von 240.000 Euro und für Nutzungsrechte in Höhe von 100.000 Euro der Rosnerköpfl GmbH zur Verfügung gestellt werden. Von der Aufsichtsbehörde wurde die Genehmigung der Darlehensaufnahme erteilt. Als Bedingung für die Aufnahme des Darlehens bzw. des Zuschusses an die Rosnerköpfl GmbH forderte die Aufsichtsbehörde den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die in der Talstation Rosnerköpfl gelegenen WC-Anlagen. In dieser Nutzungsvereinbarung wurde der Gemeinde das Recht eingeräumt, die WC-Anlagen sowie die Gehsteige im Erdgeschoß und ersten Stock des Bauwerkes für die Öffentlichkeit zu nutzen. Die Gemeinde hat sich

⁶⁶ Vormalig Abteilung 11.

in dieser Nutzungsvereinbarung gleichzeitig verpflichtet, diese WC-Anlagen sowie die Gehsteige zu reinigen und instand zu halten.

Ferner verpflichtete sich die Gemeinde bereits im Jahr 2010 im Rahmen eines Notariatsaktes dazu, die Dienstbarkeitsentschädigungen, die auf Grund der jeweiligen Pacht-/Nutzungsverträge für die neuen Pistenflächen an die Grundeigentümer zu leisten sind, zu übernehmen.

Zur Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigungen ließ die Gemeinde im Mai 2012 ein Sachverständigengutachten erstellen. Im September 2012 beauftragte der Bürgermeister den Sachverständigen mit Ergänzungen bzw. einer Aktualisierung des im Mai 2012 erstellten Gutachtens.

Im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung vom November 2013 berichtete der Bürgermeister, dass im Dezember 2013 ein Gespräch mit der Abteilung 1⁶⁷ stattfindet. Anlässlich dieses Gesprächs soll entschieden werden, ob die laufenden Unkosten für vereinbarte Dienstbarkeiten von der Gemeinde übernommen werden dürfen. Aus den nachfolgenden Protokollen geht die dazu ergangene Entscheidung der Abteilung 1 nicht hervor.

Dem aktualisierten Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, dass insgesamt acht Grundstückseigentümer zu entschädigen sind. Sieben Verträge wurden vom Notar erstellt. Einen Vertrag schlossen die Gemeinde und die Rosnerköpfl GmbH direkt mit einem Grundeigentümer ab. In diesem Vertrag wurde auch die Übernahme der Haftung zur ungeteilten Hand vereinbart.

Zu den Dienstbarkeitsverträgen stellt der LRH folgenden Sachverhalt fest:

- Laut einem Vertrag ist die jährliche Dienstbarkeitsentschädigung zu einem Drittel vom Betreiber (Rosnerköpfl GmbH) und zu zwei Drittel von der Gemeinde zu entrichten. Die gesamte Entschädigungssumme wurde von der Gemeinde Werfenweng entrichtet.
- Drei Dienstbarkeitsverträge konnten nicht vorgelegt werden, weil diese noch nicht unterfertigt sind. Entgegen der Bestimmung des § 42 GdO 1994 erfolgte dennoch

⁶⁷ Vormals Abteilung 11.

eine Anweisung der Dienstbarkeitsentschädigungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer.

- Für zwei Dienstbarkeitsverträge scheint in der Buchhaltung 2014 keine Entschädigungszahlung auf. Der Bürgermeister teilte auf Anfrage mit, dass in einem Fall der Grundstückseigentümer seine Entschädigungszahlung im Zuge der Begleichung einer Rechnung mit der Rosnerköpfl GmbH in Abzug brachte. Die Gemeinde überwies deshalb diese Entschädigungszahlung für das Jahr 2014 im Jahr 2015 direkt an die Rosnerköpfl GmbH. Im zweiten Fall verzögerte sich die Auszahlung der Dienstbarkeit auf das Jahr 2015, weil die Fläche neuerlich durch den Geometer vermessen werden musste.

Das Projekt „Rosnerköpflbahn“ wurde bis einschließlich Ende 2014 mit rund 113.400 Euro über die voranschlagsunwirksame Gebarung vorfinanziert. Mit dieser Vorfinanzierung wurden beispielsweise Rechnungen für die Standortpräzisierung, Trassierung, Rechtsberatung, Vermessung, Honorare für Studien, Sachverständigen-gutachten und Ergänzungsgutachten, Darlehensauschreibung usw. beglichen.

Im Jahr 2015 wies die voranschlagsunwirksame Gebarung zu diesem Projekt noch eine offene Finanzierung in Höhe von rund 63.400 Euro aus. Diese Finanzierung wurde im Jahr 2015 aus Mitteln des Haushaltsausgleichs 2014 bedeckt.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Werfenweng zum Projekt „Rosnerköpflbahn“ einen Baukostenzuschuss in Höhe von 340.000 Euro leistete. Die Finanzierung dieses Baukostenzuschusses erfolgte über eine Darlehensaufnahme durch die Gemeinde. Die Abteilung 1 erteilte ihre Zustimmung zu dieser Darlehensaufnahme, obwohl diese Gelder nicht der Erfüllung des Pflichtaufgabenbereichs der Gemeinde Werfenweng dienen.

Der LRH weist darauf hin, dass der ordentliche Haushalt der Gemeinde Werfenweng durch die Übernahme der Dienstbarkeitsentschädigungen für die Rosnerköpflbahn langfristig mit Ausgaben belastet wird, die nicht dem Pflichtaufgabenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind.

Der LRH merkt an, dass auf Grund des Baukostenzuschusses die Rosnerköpflbahn die WC-Anlagen in der Talstation öffentlich zugänglich hält. Der LRH kritisiert in

diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde Werfenweng aus freien Stücken die Reinigung der WC-Anlagen und die Instandhaltung der Gehwege in der Talstation übernommen hat. Dadurch entstanden Personalkosten für die Gemeinde Werfenweng.

Der LRH kritisiert, dass sich die Gemeinde Werfenweng bereits im Jahr 2010 verpflichtete, die Dienstbarkeiten im Rahmen des Projektes „Rosnerköpflbahn“ zu übernehmen. Erst drei Jahre später erging die Anfrage an die Abteilung 1 zur Genehmigung der Übernahme dieser Dienstbarkeiten. In diesem Zusammenhang bemängelt der LRH weiters, dass die Gemeinde Werfenweng in einem Fall die gesamte Dienstbarkeitsentschädigung beglich, obwohl von ihr laut Vertrag lediglich zwei Drittel zu leisten gewesen wären.

Der LRH beanstandet, dass die Gemeinde Werfenweng für eine Dienstbarkeitsentschädigung der Rosnerköpfl GmbH die Haftung übernahm.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Werfenweng, sich künftig auf ihren Pflichtaufgabenbereich zu beschränken.

- (3) *In seiner Gegenäußerung teilte der Bürgermeister mit, dass der Baukostenzuschuss mit Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer als Ressortchef abgestimmt worden sei, für die Darlehensaufnahme gebe es eine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht. Ebenso sei die Übernahme von Dienstbarkeitsentschädigungen mit der Gemeindeaufsicht abgestimmt. Sowohl die Übernahme der Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen als auch die Übernahme der Instandhaltung der Gehwege liege im öffentlichen Interesse, nicht zuletzt auch in Umsetzung des beschlossenen Ortsentwicklungskonzepts.*

- (4) Der Bürgermeister bestätigt in seiner Gegenäußerung den vom LRH beschriebenen Sachverhalt. Der LRH hält seine Beurteilungen weiter aufrecht.

14. Sonstige Feststellungen

14.1 Anlagevermögen

- (1) Das im Nachweis dargestellte Anlagevermögen enthält weder immaterielle Vermögensgegenstände noch Sachanlagen. Der im Nachweis ausgewiesene Betrag ist ein vor Jahren im Bereich des Kanalbaues erfasster Anschaffungswert. Die in den Folgejahren getätigten Baumaßnahmen wurden nicht in das Anlagevermögen aufgenommen.
- (2) Der LRH empfiehlt der Gemeinde Werfenweng im Hinblick auf die Umstellung auf die VRV 2015, das gesamte Anlagevermögen zu erfassen und die entsprechenden Nachweise zu führen.
- (3) *Nach Mitteilung des Bürgermeisters würden die Vorbereitungen zur Umsetzung der VRV 2015 zeitgerecht abgeschlossen werden, sofern der Gesetzgeber die ausstehenden Punkte rechtzeitig verbindlich festlege.*

14.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012

- (1) Gemäß des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 sind die Gemeinden verpflichtet, den Voranschlag sowie die Jahresrechnung inklusive aller Beilagen zeitnah nach der Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Weder der Voranschlag noch die Jahresrechnung inklusiver aller Beilagen der Gemeinde Werfenweng ist über das Internet abrufbar.
- (2) Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, die gesetzliche Regelung umzusetzen.
- (3) *Die Forderung des LRH sei bereits umgesetzt worden, so der Bürgermeister in seiner Gegenäußerung.*

14.3 Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel und Reisekosten

- (1) Wie nachstehender Tabelle zu entnehmen ist, wendete die Gemeinde Werfenweng im geprüften Zeitraum zwischen rund 12.000 Euro und rund 14.600 Euro für Repräsentationen auf. Für Verfügungsmittel wurden zwischen rund 3.000 Euro und rund 3.800 Euro bereitgestellt. Die Reisekosten erhöhten sich von rund 1.400 Euro im Jahr 2012 auf rund 3.400 Euro im Jahr 2014. Diese Erhöhung ist auf die vermehrte Anmietung von Elektroautos für Dienstfahrten zurückzuführen.

| Ausgaben für Repräsentationen, Verfügungsmittel und Reisekosten | | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|------------------------|---------------------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 | Durchschnitt | Durchschnitt |
| | in Euro | | | Gem. Werfenweng | Vergleichsgemeinde |
| Repräsentationen | 14.600 | 11.400 | 12.000 | 12.667 | 6.600 |
| Verfügungsmittel | 3.200 | 3.800 | 3.000 | 3.333 | 2.000 |
| Zwischensumme | 17.800 | 15.200 | 15.000 | 16.000 | 8.600 |
| Reisekosten | 2.000 | 3.400 | 4.800 | 3.400 | 5.000 |
| Gesamtsumme | 19.800 | 18.600 | 19.800 | 19.400 | 13.600 |

Tabelle 29: Ausgaben für Repräsentationen, Verfügungsmittel und Reisekosten

Im Vergleich dazu lag die Summe der Ausgaben für Repräsentationen, Verfügungsmittel und Reisekosten einer Vergleichsgemeinde mit mehr als doppelt so vielen Einwohnern um rund 4.800 Euro unter dem Durchschnittswert der Gemeinde Werfenweng.

Die Reisegebührenvorschrift 1955 fand in der Gemeinde Werfenweng keine Anwendung. Es erfolgte vor Dienstreiseantritt weder eine schriftliche Antragstellung noch eine Genehmigung der Dienstreise.

- (2) Der LRH kritisiert die hohen Ausgaben der Gemeinde Werfenweng für Repräsentationen, Verfügungsmittel und Reisekosten sowie die Nichtanwendung der Reisegebührenvorschrift 1955.

- (3) Der Bürgermeister nähme die Kritik des LRH zur Kenntnis.

14.4 Gemeindeeigene Fahrzeuge

- (1) Der Fuhrpark der Gemeinde Werfenweng umfasst drei Fahrzeuge. Laut Auskunft der Gemeinde Werfenweng wurde bis einschließlich 2011 ein Fahrtenbuch geführt. Dieses Fahrtenbuch konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Ab dem Jahr 2012 wurde gemäß Mitteilung der Gemeinde Werfenweng auf die Führung von Fahrtenbüchern verzichtet.
- (2) Der LRH fordert die Führung von Fahrtenbüchern für den gesamten Fuhrpark der Gemeinde Werfenweng.
- (3) *Der Bürgermeister teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass Fahrtenbücher geführt würden.*
- (4) Die Ermittlung des Sachverhalts durch den LRH erfolgte auf Grund der im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen. Die in der Gegenäußerung angeführten Unterlagen wurden dem LRH nicht vorgelegt.

14.5 Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Werfenweng für nicht gemeindeeigene Tätigkeiten

Die Buchhaltung der Wassergenossenschaft Werfenweng wird von einer Gemeindebediensteten in den Räumlichkeiten der Gemeinde in der Dienstzeit durchgeführt. Der Arbeitsaufwand für diese Tätigkeit beträgt rund zwei Stunden pro Woche. Weder der Arbeitsaufwand noch eine Beteiligung an den Betriebskosten sowie am Sachaufwand werden der Wassergenossenschaft Werfenweng in Rechnung gestellt.

Ferner werden die Räumlichkeiten und die Einrichtung sowie die EDV-Ausstattung der Gemeinde Werfenweng einem Mitarbeiter der Werfenweng Aktiv GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine anteilige Aufteilung der Miet- und Betriebskosten sowie des Sachaufwandes durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Ebenso nutzt ein Praktikant des Vereins Alpine Pearls die Räumlichkeiten der Gemeinde Werfenweng. Von diesem Verein hebt die Gemeinde einen Druckkostenbeitrag ein; anteilige Miet- und Betriebskosten sowie anteilige Kosten für sonstigen Sachaufwand werden von der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt.

(2) Der LRH fordert die Gemeinde Werfenweng auf, jene Leistungen die für Dritte erbracht werden, entweder in Rechnung zu stellen oder als Subvention zu beschließen und auszuweisen. Dies beinhaltet auch Miet- und Betriebskosten.

(3) *Der Bürgermeister teilte mit, dass es sich hier ausschließlich um den Einsatz von Praktikanten handle. Hier solle künftig eine Subvention beschlossen und diese ausgewiesen werden.*

(4) Der LRH weist darauf hin, dass es sich nicht nur um Praktikanten, sondern auch um Leistungen für die Wassergenossenschaft Werfenweng oder die Werfenweng Aktiv GmbH handelte.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

15. Anhang:

15.1 Gegenäußerung der Gemeinde Werfenweng

15.2 Stellungnahme der Abteilung 1 zur Gegenäußerung des Bürgermeisters



Gemeinde Werfenweng

Bürgermeister Dr. Peter Brandauer
buergemeister@werfenweng.gv.at

Landesrechnungshof
Salzburg
Postfach 527
5010 Salzburg

Werfenweng, am 03.03.2017

Der Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng erlaubt sich zum mit dortigem Schreiben vom 18.01.2017, Zahl 003-3/175/4-2017 an die Gemeinde Werfenweng übermittelten Rohbericht nachstehende Gegenäußerung abzugeben:

Allgemeine Feststellungen

- Die Gemeinde Werfenweng ist mit nur 1000 Einwohnern eine sehr kleine Gemeinde. Dementsprechend ist auch die Anzahl der MitarbeiterInnen im Gemeindeamt (im Prüfungszeitraum der Amtsleiter, eine Mitarbeiterin in Vollzeit und 1 Mitarbeiterin in Teilzeit) sehr nieder. Die Relation der Zahl der Bediensteten zu den vielen Aufgaben auch in einer kleinen, aber stark touristisch geprägten Gemeinde ist hier ganz anders, als in einer größeren Gemeinde. So kann hier nicht derselbe Maßstab angelegt werden, wie bei einer großen Gemeinde.
- Es gab mehrere Besprechungen mit den Prüfern, in welchen die Sichtweise der Gemeinde dargelegt wurde bzw. Richtigstellungen getroffen wurden. Es wurde uns zugesagt, dass dieses Vorbringen berücksichtigt wird, was aber schließlich in einigen Fällen nicht passierte.
- Es wird im Prüfbericht behauptet, dass geforderte Unterlagen trotz Urgenz nicht vorgelegt wurden. Diesen Vorwurf weisen wir entschieden zurück, da dies nachweislich nicht den Tatsachen entspricht. Trotz der enorm langen Dauer der Prüfung (Oktober 2015 bis heute), trotz Amtsleitungswechsel im November 2015, trotz geringer Personalausstattung im Gemeindeamt und trotz Mitarbeiterwechsel in der allgemeinen

Verwaltung im Juni 2016 waren wir immer bemüht, die Prüfarbeit des LHR bestmöglich zu unterstützen und haben **alle** gewünschten Unterlagen vorgelegt.

- Die äußerst erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde Werfenweng in den letzten 20 Jahren war nur durch die gute Zusammenarbeit aller in der Gemeinde, vor allem aber auch zwischen den Tourismusorganisationen und der Gemeinde möglich. Werfenweng hat sich zum international anerkannten Modellort für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus entwickelt und genießt dazu international einen hervorragenden Ruf. Die touristischen Zahlen – derzeit 66.000 Gästeankünfte und 275.000 Übernachtungen je Jahr – haben sich hervorragend entwickelt. Die enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Tourismusverband müsste eigentlich lobenswert sein und muss aus unserer Sicht auch künftig unbedingt erhalten bleiben, ebenso die Unterstützung des Tourismus durch die Gemeinde.

Feststellungen zum Bericht im Detail

Zu 1.1 Umfang der Prüfung

Die Feststellungen des LRH zum Prüfschwerpunkt „Verbindung der Gemeinde Werfenweng, dem Tourismusverband Werfenweng sowie dessen Tochtergesellschaft Werfenweng aktiv GmbH“ stellen wertende Aussagen dar, die inhaltlich nicht nachvollziehbar sind. Es wird hier eine subjektive Einschätzung zum Ausdruck gebracht, ein objektiver Prüfungsmaßstab fehlt.

Zu 3.1.1 Gemeindevertretung

Die politischen Mandatäre werden nachdrücklich auf ihre Pflichten hingewiesen. Wenn im Protokoll angeführt wurde, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung bei der Sitzung abwesend war, bedeutet dies nicht automatisch, dass das Mitglied „unentschuldigt“ der Sitzung ferngeblieben ist.

Die angeführte „mangelhafte“ Führung der Niederschrift der Gemeindevertretung bezieht sich auf eine Sitzung und wird zur Kenntnis genommen. Eine Anwesenheitsliste zur eigenhändigen Unterschrift wird künftig geführt.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist für die Übermittlung der Niederschriften begründete sich auf eine personelle Änderung und wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden gab es keinen Gesetzesverstoß, da die Berichterstattung ausschließlich durch die Vorsitzenden der Ausschüsse in der Gemeindeordnung nicht zwingend vorgesehen ist. Zwischenzeitlich wurde es in Werfenweng

aber so eingeführt, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse auch in der Gemeindevertretung über die Sitzungen der Ausschüsse Bericht erstatten.

3.1.2 Gemeindevorsteherung

In den Niederschriften der Gemeindevorsteherung werden bei den einzelnen Namen die Funktionen „GR“ für Gemeinderäte und „GV“ für Gemeindevertreter sehr wohl angeführt, daraus ergibt sich logisch eine Unterscheidung zwischen „Mitglied“ (GR) und „beratendes Mitglied“ (GV). Die Unterscheidung wird künftig noch eindeutiger erfolgen.

3.1.4 Beschlussfassung durch die Organe

Es handelt sich hier um die Festlegung der Kostensätze für die Schneeräumung privater Parkplätze oder die Nutzung des Festsaales. Wir waren der Meinung, dass die Höhe dieser Kostenersätze im privatrechtlichen Bereich durch die Gemeindevorsteherung festgelegt werden können. Wir haben zwischenzeitlich diese Kostensätze in den Haushaltsbeschluss der GV aufgenommen.

3.1.5 Beschlussprotokoll

Die Führung des Beschlussprotokolls wurde bereits verbessert.

Der Vorwurf, der Bürgermeister führte den Beschluss anders aus, als von der Gemeindevorsteherung beschlossen, betraf die befristete Anstellung einer Projektassistentin für das EU-Projekt STARTER. Der Dienstvertrag wurde zwar nicht befristet, jedoch erfolgte die Anstellung gemäß Beschluss tatsächlich für ein Jahr. Auf die Befristung im Vertrag wurde verzichtet, um auch während des Jahres eine Kündigungsmöglichkeit zu haben, falls die Leistung nicht entsprechen würde.

3.2.1 Überprüfungsausschuss

Wie bereits unter Pkt. 3.1.1 werden die politischen Mandatäre nochmals nachdrücklich auf ihre Pflichten hingewiesen. Nachdem dies in der Vergangenheit hinsichtlich der Häufigkeit der Sitzungen fruchtlos war, wird künftig der Bürgermeister die Sitzung einzuberufen haben. 2016 gab es bereits 2 Sitzungen, im Terminkalender für 2017 sind ebenfalls 2 Sitzungen des Überprüfungsausschusses vorgesehen.

Niederschriften werden bereits in der Form der übrigen Gremien vollständig geführt.

3.2.2 Feststellungen zu den weiteren Ausschüssen

Die Feststellungen des LRH werden künftig beachtet.

3.2.3 Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse

Die Mindestanzahl an Ausschusssitzungen wird künftig eingehalten.

Die Notwendigkeit einiger Ausschüsse wird überdacht.

Gemäß Gemeindeordnung ist es nicht ausgeschlossen, dass der Bürgermeister den Vorsitz in einem Ausschuss übernehmen kann. Da der Gesetzgeber dies nicht ausschließt, werden auch keine Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt.

3.2.4 Arbeitsgruppen

Alle im Bericht angeführten Arbeitsgruppen wurden von mir ausschließlich in der Funktion als Bürgermeister und nicht als Vorsitzender des Tourismusverbandes eingesetzt. Die Formulierung im Bericht „Vom Bürgermeister bzw. dem Obmann des TVB wurden folgende Arbeitsgruppen gegründet“, suggeriert eine Vermischung dieser 2 Funktionen. Hier wird ganz klar der Weg einer objektiven Prüfung der Gemeinde verlassen, was wir nicht akzeptieren können.

Wie auch in vielen andern Gebietskörperschaften üblich, muss es auch der Gemeinde Werfenweng erlaubt sein, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einzurichten, um so eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen und zu fördern. Es waren immer alle GemeindevertreterInnen eingeladen, sich an den Arbeitsgruppen zu beteiligen. Keiner Arbeitsgruppe wurden konkrete Aufgaben übertragen, es gab daher nirgends eine Kompetenzüberschreitung. Durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen wurde unserer Meinung nach der Nutzen der konstituierten Ausschüsse keinesfalls in Frage gestellt.

3.3 Abrechnung der Sitzungsgelder

Die Empfehlung des LRH wurde bereits umgesetzt.

3.4 Geschäftsordnung

Die Empfehlung des LRH wird aufgegriffen.

4. Personal

Allen Forderungen des LRH wurde bereits nachgekommen. Die Empfehlungen werden aufgegriffen.

6.2 Abgaben- und Steuerrückstände

Die Gemeinde Werfenweng hebt Steuern und Abgaben wie vorgesehen ein. Nach erfolgloser Mahnung werden Rückstandsausweise erstellt und nach Möglichkeit vollstreckt. Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ohne Bescheid erfolgte nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde und wurde der Vollzug der Vereinbarung von dieser regelmäßig geprüft.

Hinsichtlich des Vollzugs der BAO wird zudem auf gesetzliche Unschärfen in der BAO verwiesen, die erst durch die Judikatur in Hinblick auf Gemeindeabgaben geklärt wurden (Bescheidcharakter von Lastschriftanzeigen u.ä.). Zudem wäre es am Rande bemerkt speziell für Kleingemeinden wünschenswert, wenn man sich zur Exekution offener Forderungen Dritter bedienen dürfte.

Außenstände werden im Rahmen der gesetzlichen und personellen Möglichkeiten umgehend eingetrieben.

Zur im Bericht angeführten Insolvenz eines Steuerpflichtigen ist festzuhalten, dass es nicht der Wahrheit entspricht, dass trotz mehrmaligen Urgierens die Forderungsanmeldung zu diesem Insolvenzverfahren nicht vorgelegt wurden. Es gibt dazu im Gemeindeamt einen ordentlich geführten Ordner, in dem alle Unterlagen zu diesem Fall abgelegt sind. In diesen Ordner hätte seitens der Prüfer jederzeit Einsicht genommen werden können. Die Feststellung des LRH, dass die Gemeinde keine Anmeldung der Rückstände zum Insolvenzverfahren eines Steuerpflichtigen im Jahr 2005 vornahm und somit auf die Einhebung von Steuerpflichtigen durch eine Quoten- oder Abschöpfungszahlung verzichtete, ist nachweislich falsch. Sehr wohl wurde der AKV beauftragt, die Forderungen der Gemeinde im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Dazu legen wir zum Beweis Unterlagen vor.

6.3 Wertpapiere und Beteiligungen

Der Verwaltung war nicht bewusst, dass die Genossenschaftsanteile für die Nahwärme Werfenweng reg. Gen.m.b.H. in der Höhe von € 1.000 im Nachweis zur Jahresrechnung auszuweisen sind. Das wird ab sofort so gemacht.

6.4 Dauerschuldverpflichtungen

Die Dauerschuldverpflichtungen werden künftig wie gefordert ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umfang der Darstellung von der Aufsichtsbehörde nie beanstandet wurde und somit angenommen wurde, dass die Aufstellung vollständig ist. Die Bezeichnung „Missstand“ ist hier völlig überzogen.

6.5 Fremdfinanzierungen: Schuldendienste und Endstände

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darlehensaufnahme einer Haushaltsausgleichsgemeinde noch strengeren Maßstäben unterliegt, als bei einer anderen Gemeinde. Darlehen können nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde – unabhängig von der aufsichtsbehördlichen Bewilligungspflicht – aufgenommen werden. Schulden der Kategorie 1 machen nur 1/5 des Gesamtschuldendienstes aus. Die Schulden der Kategorie 2 belasten den Haushalt auf Grund der Ergebnisse - z.B. 851 – nicht.

6.6 Haftungen

Die Forderung des LRH wird umgesetzt, wobei der Aufwand für den Tennisclub von der Gemeindeverwaltung nicht als Haftung, sondern als Subvention gesehen wurde. Auch hier gab es keine Beanstandungen durch die Gemeindeaufsicht.

6.8.1 Budgetspitze

Dieser Umstand ist der Gemeinde bewusst und konnten die Verpflichtungen nur eingegangen werden, da die negative Budgetspitze zuvor reduziert wurde.

6.8.2 Schuldendienstquote

Dieser Umstand ist der Gemeinde bewusst und konnten die Verpflichtungen nur eingegangen werden, da zuvor Schulden der Kategorie 1 abgebaut wurden.

7.1 Kassenwesen

Die Eintreibung von Steuerrückständen wird laufend und konsequent veranlasst.

Eine Kassen- und Bestellanordnung wurde bereits erlassen, der Aushang der Namen und Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten im Kassenraum wurde zwischenzeitlich angebracht.

7.2 Bruttodarstellung

Die Feststellung des LRH wird zur Kenntnis genommen.

7.3 Voranschlag

Die Kritik des LRH wird zur Kenntnis genommen.

7.4 Belegprüfung

Die Forderungen des LRH werden hier selbstverständlich künftig beachtet.

Zur Feststellung des LRH, die Gemeinde Werfenweng habe im Prüfungszeitraum Rechnungen beglichen, die nicht die Gemeinde Werfenweng als Rechnungsadressat aufwiesen, haben wir beim LRH nachgefragt, um welche konkreten Rechnungen es sich hier handelt. Es wurden uns folgende Rechnungen genannt:

- Hotelabrechnung Christian Müller (Hotel Theresianum, Wien - 26.02. – 27.02. 2015
€ 133

Christian Müller wurde hier von der Gemeinde als Jugendvertreter zu einer Veranstaltung der Zukunftsorte Österreichs geschickt. Die Reisekosten wurden ihm ersetzt, unter anderem auch die genannte Hotelrechnung. Das muss aus unserer Sicht erlaubt sein.

- Rechnungen von physioplus-Dipl. Lebens- und Sozialberatung
Aufgrund eines Vorfalls zwischen einem verhaltensauffälligen Jungen und einem Mädchen im Gemeindecindergarten hat die betroffene Familie eine Therapie in Anspruch genommen. Die Familie hat die Gemeinde um die Übernahme der Kosten für diese Therapie in der Höhe von € 987 ersucht. Dies wurde zugesagt und die Kosten nach Vorlage der Rechnungen der Beratungsfirma, die in diesem Fall an die Mutter ausgestellt wurden, an die betroffene Familie ersetzt. Hier können wir keinen Fehler erkennen.
- Rechnung Lagerhaus vom 20.11.2013 für Arbeitsschuhe - € 242,91
Einer unserer Außendienstmitarbeiter hat mit Zustimmung des Arbeitgebers beim Lagerhaus St. Johann Arbeitsschuhe für sich geholt und falscher Weise die Rechnung auf seinen Namen ausstellen lassen. Hier hätten wir eine Rechnung an die Gemeinde anfordern sollen, die Zahlung durch die Gemeinde ist jedoch gerechtfertigt.
- Rechnung Travel Charme Werfenweng GmbH vom 27.11.2013 – Pedibus-Frühstücke - € 570
Diese Rechnung ist korrekt an die Gemeinde Werfenweng adressiert.
- Rechnung Travel Charme vom 12.12.2014 – Gutschein - € 198
Der Bürgermeister hat den Gutschein direkt bei der Abholung bezahlt, das Hotel hat keinen Rechnungsadressaten auf der Rechnung angeführt. Der Gutschein war ein Geschenk der Gemeinde für die Eröffnung eines neuen Betriebes in Werfenweng.

7.5 Subventionen

Hinsichtlich der Qualifikation einzelner Ausgaben als Subvention gibt es Auffassungsunterschiede zwischen LRH und Gemeinde, wobei aus unserer Sicht folgende Ausgaben aus der im Bericht enthaltenen Tabelle keine Subventionen sind:

- Seniorenbund – das dürfte ein Fehler sein, denn diese Ausgabe betrifft die Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde, eine Subvention an den Seniorenbund gibt es nicht.
- „Projekt wirSaMo“ – es werden hier konkrete Mobilitätsleistungen für Einheimische beauftragt, hier bekommt niemand eine Subvention.
- Einführung Werfenweng – Card (= elektronisches Gästemeldeprogramm) – das Gästemeldewesen ist Aufgabe der Gemeinde. Hier ist es daher umgekehrt, nämlich hat der Tourismusverband eine Aufgabe der Gemeinde mitfinanziert.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Gemeinde, deren wirtschaftliche Schwerpunkte im Tourismus liegen auch diese Bereiche entsprechend subventioniert.

Hinsichtlich der Vorlage schriftlicher Subventionsansuchen und Verwendungsnachweisen wird festgehalten, dass diese bereits aktuell eingefordert werden.

7.6 Mitgliedsbeiträge

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen.

8.5 Ortsfeuerwehr

Kostensätze für Einsatzleistungen wurden bisher von der Ortsfeuerwehr direkt eingehoben, diese hat damit Ausrüstungsgegenstände angekauft. Künftig erfolgt die Vereinnahmung der Kostensätze durch die Gemeinde.

9. Verträge und Vertragsverwaltung

Wenn die Unterzeichnung eines Vertrages im Einzelfall durch nicht beeinflussbare äußere Umstände länger als vorgesehen dauert und dem Vertrag ein entsprechender Beschluss des zuständigen Organs zu Grunde liegt und auch die vereinbarten Leistungen bereits in Anspruch genommen werden, sieht sich die Gemeinde verpflichtet, ihre zivilrechtlich vereinbarte Pflicht zu erfüllen, um nicht bei Vorliegen der vollständigen Unterschriften bereits vertragsbrüchig zu sein.

Die Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung liegt nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Die Vorschreibung von Seiten des Vertragspartners erfolgte trotz mehrmaliger Aufforderung nicht.

Die Gemeinde erklärte sich bereit, einen zweiten (einen dritten Spielplatz gibt es nicht) Spielplatz - im Ortszentrum - zu errichten, zumal in Werfenweng, der in Bezug auf den Altersdurchschnitt „jüngsten“ Gemeinde im Bundesland, hier unbestritten ein Bedarf herrscht. Der Vertrag sieht eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit zu Gunsten des Grundeigentümers vor. Davon unberührt bleibt das Eigentum an den Spielgeräten auch bei Kündigung des Pachtvertrages bei der Gemeinde. Auf Grund der optimalen Lage dieses Spielplatzes in Verbindung mit den Besonderheiten des betreffenden Grundstückes (Widmung, Bauplatz,...) erscheint diese Vertragsgestaltung aus unserer Sicht jedenfalls gerechtfertigt. Mittlerweile gibt es den Spielplatz bereits 5 Jahre.

10.2 Funktionsabgrenzungen des Bürgermeisters

Die genaue Abgrenzung der Funktionen als Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng, als geschäftsführender Obmann des Tourismusverbandes Werfenweng und als Geschäftsführer der Werfenweng aktiv GmbH wurde sehr wohl beachtet. Es reichen die im Bericht angeführten Kritikpunkte aus Sicht der Gemeinde Werfenweng nicht aus, um hier pauschal eine fehlende klare Abgrenzung der verschiedenen Funktionen zu feststellen zu können:

- Die Aktontierung der Ortstaxe erfolgte auch schon vor der Zeit, als der Bürgermeister zum geschäftsführenden Obmann des Tourismusverbandes bestellt wurde, um die die Liquidität des Tourismusverbandes aufrecht zu erhalten, zumal die Einnahmen

aus den Verbandsbeiträgen immer erst im 2. Halbjahr hereinkommen. Der Gemeinde ist dadurch kein Schaden entstanden.

- Zur Behauptung des LRH, in der Buchhaltung befanden sich zwei Rechnungen, die der Bürgermeister zuvor in seiner Funktion als geschäftsführender Obmann des TVB der Gemeinde Werfenweng in Rechnung stellte und die Auszahlung selbst anordnete, ergab die Recherche folgendes:

Es handelt sich nach Auskunft des LRH um folgende Rechnungen:

* Rechnung vom 15.5.2013 der Werfenweng aktiv GmbH in der Höhe von € 61
Weiterverrechnung einer ÖBB-Fahrkarte für einen Mitarbeiter der Gemeinde. Die Werfenweng aktiv GmbH betreibt für die ÖBB eine Verkaufsstelle für Bahntickets. Der Verkauf erfolgt in diesem Fall im Namen der ÖBB, ist also für die Werfenweng aktiv GmbH nur eine Durchlaufposition.

* Rechnung vom 12.11.2013 der Werfenweng aktiv GmbH in der Höhe von € 175,80
Weiterverrechnung von 2 ÖBB-Fahrkarten (nach Wien und München) – siehe Ausführungen oben.

Beide Rechnungen wurden also nicht vom TVB Werfenweng, sondern von der Werfenweng aktiv GmbH ausgestellt und betrafen Weiterverrechnungen von ÖBB-Tickets. Zwischenzeitlich wird auch bei diesen Weiterverrechnungen darauf geachtet, dass der Vizebürgermeister als Anweisungsberechtigter unterfertigt.

- Zur Behauptung des LRH, der Obmann des TVB stellte auf einem Briefpapier der Werfenweng aktiv GmbH der Gemeinde Werfenweng Leistungen in Rechnung, darf ich festhalten, dass es sich hier abermals um die im vorigen Punkt angeführten 2 Rechnungen handelt. Die Ausstellung dieser Rechnungen hat nichts mit der Funktion des Obmannes des TVB zu tun.
- Bezüglich der Weiterverrechnung einer Beratungsleistung in der Höhe von € 2.389,68 wurde zuvor eine Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinde und TVB vereinbart, was in einer Tourismusgemeinde nichts Ungewöhnliches ist. Die Zahlungsanweisung in der Gemeinde erfolgte in diesem Fall durch den Vizebürgermeister.
- Die Kosten des Skibusangebotes werden in Werfenweng durch die Bergbahnen Werfenweng, den Tourismusverband Werfenweng und der Gemeinde Werfenweng getragen. Über die Aufteilung gibt es hier jährlich Gespräche zwischen der Geschäftsführung der Bergbahnen Werfenweng GmbH, dem Finanzreferenten des Tourismusverbandes und der Gemeinde. Die Höhe der Subvention der Gemeinde für das Skibusangebot wurde jährlich mit dem Beschluss über den Jahresvoranschlag festgelegt. Im Jahr 2012 gab es zusätzlich zum schon vereinbarten Skibusangebot den Wunsch nach einem Zusatzangebot in den Ortsteil Eulersberg (teilweise ist hier auch die Nachbargemeinde betroffen). In einem Gespräch mit dem GF der Bergbahnen

und dem Bürgermeister der Nachbargemeinde wurde ein Zusatz zum Skibusangebot vereinbart. Dabei sollten die Kostenbeiträge vom Busunternehmer direkt an die Finanzierungspartner Gemeinde Pfarrwerfen, Eulersberghof, Bergbahnen Werfenweng, TVB Werfenweng und Gemeinde Werfenweng in Rechnung gestellt werden, was auch so erfolgte. Deshalb gibt es auch die im Bericht des LRH angeführte Rechnung des Busunternehmens an die Gemeinde in der Höhe von € 1.650, was dem vereinbarten Kostenbeitrag der Gemeinde Werfenweng entsprach. Für dieses Zusatzangebot erfolgte bereits die Kostenaufteilung vorweg und die Gemeinde erhielt lediglich den vereinbarten Anteil in Rechnung gestellt.

- Zum Vorwurf des LRH, in der Buchhaltung der Gemeinde befanden sich einzelnen Rechnungen, die Projekten der Werfenweng aktiv GmbH zuzuordnen waren, ergab die Recherche:

Laut LRH handelt es sich hierbei um folgende Rechnungen:

- * Rechnung Nr. UP14120 vom 16.5.2014 in der Höhe von € 2.512,80

Es wurden hier Sitzbänke für die Wanderwege eingekauft. Die Gemeinde Werfenweng betreut die Wanderwege im gesamten Ort, dazu gehören auch die Instandhaltung bzw. der Austausch der Sitzbänke. Die Betreuung der Wanderwege hat mit der Werfenweng aktiv GmbH nichts zu tun. Die Rechnung wurde korrekt an die Gemeinde Werfenweng gestellt, auch die Bestellung der Leistung erfolgte über die Gemeinde Werfenweng.

- * Rechnung Nr. 14118 in der Höhe von € 1.671,75

Bepflanzung im Bereich Solarpark. Hier handelt es sich um eine Aktivität im Rahmen des Projektes „Familienfreundlichen Gemeinde“. Die Parkanlage, in welcher diese Bepflanzung erfolgte, trägt den Namen „Solarpark“. Dieser ist nicht zu verwechseln mit der Photovoltaikanlage im Solarpark, welche von der Werfenweng aktiv GmbH betrieben wird. Die Rechnung an die Gemeinde ist daher korrekt.

- * Rechnung Nr. 2014-454 vom 21.8.2014 in der Höhe von € 281,77

Lärchenholz für die eine Wanderweg-Sitzbank. Wie bereits erwähnt, betreut in Werfenweng die Gemeinde die Wanderwege. Hier wurde vom Mitarbeiter der Gemeinde ein Muster für eine neue Sitzbank angefertigt und dafür das Holz eingekauft. Das Projekt „Werfenwenger Spazierhimmel“, welches die Werfenweng aktiv GmbH betrifft, wurde erst 2016 umgesetzt.

10.3 Vorleistungen der Gemeinde Werfenweng für den Tourismusverband Werfenweng und die Werfenweng aktiv GmbH

Die Gemeinde Werfenweng kann betreffend die Räumlichkeiten im Erdgeschoß für den TVB nicht erkennen, warum hier eine Vorfinanzierung zu unterbleiben hätte. Den entsprechenden

Vorleistungen liegen Vereinbarungen über die (verzinst) Refundierung zu Grunde, der Gemeinde entsteht dadurch kein Schaden. Diese Vorfinanzierung wurde auch durch die Gemeindeaufsicht nicht gerügt.

Bezüglich des Vertrages mit einem einzigen Grundeigentümer für die Anlage des „Werfenwenger Spazierhimmels“ ist festzuhalten, dass dieser Grundeigentümer drauf bestanden hat, nur mit der Gemeinde einen Vertrag abzuschließen. In einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Werfenweng aktiv GmbH wird die Weiterverrechnung dieses Pachtzinses geregelt. Es handelt sich hier um jährlich € 240, bezüglich Risiko also eine sehr überschaubare Betragshöhe.

10.4 Zusammenwirken im Rahmen von Projekten

Für das Projekt wirSaMo – es handelt sich dabei um Mobilitätsleistungen und Motivationsleistungen für Einheimische – die Leistungen werden konkret beauftragt. Den Forderungen des LRH wird entsprochen.

10.5 Leistungen der Gemeinde Werfenweng an den Tourismusverband Werfenweng und an die Werfenweng aktiv GmbH

Die hier erbrachten Leistungen und Subventionen (Wanderwege, Loipen, Badeseesee, ...) fallen auch in Gemeinden ohne touristische Prägung – wenngleich in geringerer Größenordnung – an, zumal viele dieser Leistungen eine Basisinfrastruktur darstellen. Da die hier unterstützten Einrichtungen der Gemeinde von Einheimischen wie Gästen gleichermaßen genutzt werden, könnten Teile des Aufwandes hierfür an anderer Stelle im OHH verbucht werden.

Die Gemeinde hat hier nichts unterstützt, was die Gemeindeaufsicht nicht gewusst hat. Der Tourismus hat sich nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung durch die Gemeinde so erfolgreich entwickelt. Dadurch kommen auch wieder vielen Einnahmen an die Gemeinde zurück.

11.2 Gemeindezentrum Werfenweng: Mietzahlungen

Der Umbau an der Heizungsanlage bzw. Brandschutzmaßnahmen hat beide Objekte, sowohl das Baurechtsobjekt (Gemeindezentrum), als auch das Objekt im Eigentum der Gemeinde (Schule, KIGA, Turnhalle) betroffen. Aus verrechnungstechnischen Gründen wurden die Umbaukosten gesamtheitlich von der GBV beauftragt, bezahlt und finanziert. Die anteiligen Kosten daraus werden der Gemeinde über „Auslaufannuität“ vorgeschrieben.

Laut WGG §14 Abs. 4 ist eine Vereinbarung mit dem Mieter zur erhöhten Einhebung des EVB's zulässig, wenn damit offene Forderungen des EVB's abgedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).

Eine mietvertragliche Regelung mit dem Mitarbeiter der Gemeinde hat, wenn auch nur mündlich, bestanden, es wurden monatlich **alle** der Gemeinde für die gegenständliche Woh-

nung entstandenen Kosten an den Mitarbeiter weiterverrechnet und von diesem auch vollständig beglichen.

Zur Aufforderung des LRH, die Gemeinde habe „Mietzahlungen“ für Räumlichkeiten, die in ihrem Eigentum stehen, einzustellen, wird ausgeführt, dass hier seitens der GBV keine Miete im herkömmlichen Sinne verrechnet wird, sondern die anteiligen Refinanzierungskosten (Vorlage) über die „Auslaufannuität“ bedient werden. Deshalb können diese Zahlungen nicht eingestellt werden. Andernfalls müssten die noch aushaftenden Beträge mittels Einmalerlag verrechnet werden.

11.3 Gemeindezentrum Werfenweng: Gebäudeverwaltung

Die Verwaltungstätigkeit ist im WGG und WEG normiert. Die Liegenschaft Weng 42 ist im Baurechtseigentum der GBV und wird von dieser in eigenen Namen verwaltet; daher bedarf es keines schriftlichen bzw. gesonderten Vertrages. Für die Liegenschaft Schule, Turnhalle und Kindergarten wird als Verwaltungstätigkeit lediglich die Finanzierung der anteiligen Umbaukosten aus dem Jahr 2012-2013 mit der Gemeinde verrechnet. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung nachgeholt.

11.4 Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

Die Zwischenfinanzierung (Rechnungslegung) wurde von der GBV über den EVB abgewickelt, bei Endabrechnung wurde von der GBV ein freifinanziertes Darlehen aufgenommen und der Gemeinde direkt vorgeschrieben.

11.5 Finanzierung von Investitionskosten über eine Gemeinnützige Bauvereinigung

Jene Umbaumaßnahmen, die die Baurechtsliegenschaft (ua TVB) betreffen, stellen aus allgemeinen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten Investitionen der GBV und nicht der Gemeinde dar. Auf Grund der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der GBV wurden zudem Vorsteuervorteile genutzt – eine Möglichkeit, welche die Gemeinde bekanntermaßen nicht hat.

Im Übrigen erfolgten die Investitionen der Gemeinde im außerordentlichen Haushalt und nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht.

11.6 Beitrag der Gemeinnützigen Bauvereinigung zu den Brandschutzmaßnahmen

Hier wurde von der Gemeinde als Kostenersatz eine Rechnung iHv € 11.336,57 über diverse Instandhaltungsmaßnahmen am Baurechtsobjekt gestellt. Diese betreffen das gesamte Baurechtsgebäude und wurden diese nicht an die Gemeinde als Mieter alleine, sondern über den EVB - und damit an alle Mieter - entsprechend kostendeckend (WGG) abgerechnet.

12.2 Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal

Die Gemeinde Werfenweng bedient sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen – speziell für Projekte im AOH – Dritter in der Annahme, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden. Es gibt kein „Nicht-Offenes Verhandlungsverfahren“, sondern entweder ein „nicht-offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ oder ein „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“. Bei Aufträgen unter € 100.000 ist eine Direktvergabe möglich, bei Direktvergaben sind auch Verhandlungen zulässig. Es handelt sich hier um einen formfreien Kauf. Es darf aber auch ein höherwertiges Verfahren gewählt werden, eine Begründung dafür ist nicht notwendig.

Wie festgestellt, haben sich die Angebotspreise gegenüber den ersten Schätzungen deutlich erhöht und wurde der Leistungsumfang insgesamt erweitert (zusätzliche GAF Projekte nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde). Die abgerechnete Summe für Planung und ÖBA ist im Verhältnis zu den Baukosten weit unter einem ortsüblichen Preis gelegen.

Die Baufertigstellung verzögerte sich im Wesentlichen auf Grund eines Einspruches im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren. Auf Grund dieser Einwendung musste die Leitungslänge des Gesamtprojektes um 14% verlängert werden! Da für die deshalb notwendige Fristverlängerung die Baufirma kein Verschulden trifft, war es aus rechtlicher Sicht nicht möglich, die Vertragsstrafe zu verlangen. Die Verlängerung der Bauzeit wurde einvernehmlich getroffen. Dazu gibt es auch Aufzeichnungen im Mitschreibebuch der ÖBA.

Die Zuordnung der Kostenbeteiligung „Güterweg Stampf“ erfolgte auf Wunsch der Gemeindeaufsicht.

Die Vorschreibung nach dem Anliegerleistungsgesetz liegt im Ermessen der Gemeinde und muss nicht zwingend erfolgen. Die Gemeinde Werfenweng wurde hier noch nie von der Gemeindeaufsicht kritisiert. Im Zuge der Straßensanierung wurden beidseits der Fahrbahn Grundabtretungen durchgeführt.

Die fehlende Verordnung wurde zwischenzeitlich nachgeholt. Die Zistelbergstraße war bereits eine Gemeindestraße 2. Ordnung. Mit der gegenständlichen Verordnung wurden auf die Zu- und Abschreibungen auf Grund der Sanierung reagiert.

12.3 Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld

Die Gemeinde Werfenweng bedient sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen Dritter in der Annahme, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden. Im Nachhinein muss jedoch jetzt aufgrund der Beanstandung durch den LRH und anschließender Recherche durch die Gemeinde festgestellt werden, dass die erfolgte Nachverhandlung und die Änderung des Leistungsbildes bei den Baumeisterarbeiten nicht dem BVergG entsprochen haben, sie waren aber zum wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde.

Hinsichtlich der Straßenbeleuchtung und der versenkbaren Polleranlage wird festgehalten, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine Firmen bekannt waren, welche vergleichbare Produkte im Angebot gehabt hätten. Die jeweiligen Aufträge erfolgten im Wege der Direktvergabe, was auf Grund der Auftragssummen zulässig war.

Betreffend die Wirtschaftlichkeit der Solarbeleuchtung als Orientierungsbeleuchtung wurde eine Berechnung erstellt, welche zu Gunsten dieser technischen Lösung ausfällt. Eine gesetzliche Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten gibt es nicht.

Das Projekt „Infrastrukturmaßnahmen Wenghoffeld“ wurde als ein Projekt mit Gesamtkosten von € 410.000 beim GAF beantragt. Im Laufe des Jahres wurde von der Gemeindeaufsicht festgestellt, dass es aus förderrechtlichen Gründen erforderlich ist, das Projekt aufzugliedern – nämlich in einen Straßenbau-Teil und in einen Infrastruktur-Teil. Gemäß Endabrechnung erreichte der Straßenbau-Teil Gesamtkosten von brutto € 212.464 (Straßenbau 142.000, Planung/ÖBA 15.600, Laternen 54.800) und der Infrastruktur-Teil Gesamtkosten von € 202.864 (Infrastruktur 175.480, Laternen 12.500, Poller 14.880), womit die ursprünglichen Gesamtkosten um ~€ 5.300 (ca. 1,3%) überschritten wurden. Die entsprechenden Beschlüsse wurden u.a. in den Sitzungen der Gemeindevertretung am 15.05. und 23.05.2012 und in der Sitzung der Gemeindevorstellung am 18.09.2012 gefasst.

12.4 Friedhofserweiterung

Die Gemeinde Werfenweng bedient sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen Dritter in der Annahme, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden. Auch hier muss im Nachhinein festgestellt werden, dass die erfolgte Nachverhandlung bei den Baumeisterarbeiten nicht dem BVergG entsprochen hat, aber zum finanziellen Vorteil der Gemeinde war.

Der Oberflächen- und der Schmutzwasserkanal mussten im Zuge der Baumaßnahmen umgelegt werden, da vorab deren ungünstiger Verlauf nicht ersichtlich war. Daraus ergab sich auch die Notwendigkeit der Asphaltierung. Somit kam es zu Mehrkosten in diesem Projekt. Die Gemeindeaufsicht war dazu informiert.

12.5 Umbau Volksschule

Die Gemeinde Werfenweng bedient sich mangels personeller Ressourcen und Know-how für Ausschreibungen Dritter in der Annahme, dass die entsprechenden Vorgaben des BVergG 2006 eingehalten werden. Im Nachhinein muss festgestellt werden, dass die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten widerrufen hätte werden müssen. Da aber die nur wenig Zeit für die Durchführung der Maßnahme blieb – musste in den Schulferien fertig werden – wurden weitere Angebote eingeholt. Da haben wir uns darauf verlassen, dass diese vom Baumanagement vorgeschlagenen Vorgangsweise korrekt ist. Der Gemeinde ist dadurch keinen Scha-

den entstanden, im Gegenteil, es konnte eine Baufirma gefunden werden, die die Maßnahme zu deutlich niedrigeren Preisen ausführte, als es nach dem ersten Angebot der Fall gewesen wäre.

Für das Baumanagement sowie die Gewerke HKLS und Elektriker und für Schulmöbel war die Auftragssumme jeweils kleiner als € 100.000, hier waren Direktvergaben gemäß § 42 BVergG möglich, daher waren die Vergaben auch korrekt.

Die Kostenentwicklung des Schulbauprojektes „Ausbau Volksschule Werfenweng“ wurde vom Baumanagement überblicksmäßig an die Gemeindeaufsicht so zusammengestellt:

Kostenschätzung Oktober 2012

€ 531.172 brutto (€ 459.828 Baukosten - inkl. € 49.110 Einrichtung - und € 71.344 Planungs-/Nebenkosten brutto)

Basierend darauf das GAF Ansuchen mit € 550.000,

Ausschreibungsergebnis Mai 2013

€ 605.724,- brutto (€ 517.944 Baukosten und € 87.780 Planungs-/Nebenkosten brutto)

Begründung:

Haustechnik plus 23.000,- netto wg. kontrollierter Wohnraum Be- und Entlüftung

Elektro minus 11.000,- netto

Baumeister plus 75.000,- netto wg. zu geringer Kostenschätzung Architekt und Mehrkosten Dachstuhlverstärkung

Ohne Sicherheitsreserve von ca. 30.000,- netto

Basierend darauf das ergänzende GAF Ansuchen mit € 620.000,- vom 14.05.2013 ohne Einrichtungskosten.

Abrechnungssumme 2014

€ 614.629,99 brutto (zzgl. € 28.992,62 Vorarbeiten aus 2012), somit gesamt € 643.622,61 brutto ohne Einrichtung

Begründung: u.a. Mehrkosten durch Abbruch massive Decke ca. € 10.000,- u.a.

Zu den Entwicklungen der oben dargestellten Werte wurde noch eine umfangreichere Begründung/Aufschlüsselung geliefert:

Kostenschätzung Oktober 2012:

Die GAF Einreichung erfolgte auf Grund der Kostenschätzung des Architekten vom 11.10.2012 auf Basis der Einreichplanung.

Darin enthalten waren:

Baukosten von € 383.190 netto inkl. Einrichtungskosten von € 40.925 (somit brutto Baukosten € 459.828 inkl. € 49.110 Einrichtung)

Planungs-/Nebenkosten/Honorare von € 59.453,7 netto (€ 71.344,44 brutto)

Somit Gesamterrichtungskosten von brutto € 531.172,44.

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten 2012 wurde das GAF Ansuchen über € 550.000 gestellt

Ausschreibungsergebnis Mai 2013

Nach einer ersten Ausschreibung der Gewerke lagen am 28.03.2013 Gesamtkosten von € 695.748,54 netto vor.

Nachdem nur eine Baufirma ein (offensichtlich zu hohes) Angebot abgegeben hatte, wurde die Ausschreibung gestoppt und durch Architekt, Statiker und Bauphysiker eine detaillierte Bestandsaufnahme vorgenommen. Diese ergab unter anderem die Notwendigkeit einer kontrollierten Wohnraumlüftung und der schneelastbedingten Dachstuhlverstärkung. Auf Grundlage dieser ergänzenden Informationen wurde das Gewerk Baumeister-TGU neu ausgeschrieben und gaben von 12 angeschriebenen Firmen nur 3 ein Angebot ab.

Die nunmehr im Rahmen liegenden Angebote der Bestbieter ergaben insgesamt € 605.724 brutto.

Zuzüglich der bereits 2012 entstandenen Kosten von € 28.992,62 brutto und abzüglich möglicher Skonti iHv. € 15.000 ergab dies eine Summe von € 619.700 brutto (nunmehr ohne Reserven und ohne Einrichtung).

Auf Grund dieser Ausschreibungsergebnisse wurde am 14.05.2013 – vor Vergabe der Aufträge - bei der Abteilung 11 um die Bewilligung von Baukosten iHv € 620.000 angesucht.

Abrechnungssumme 2014

Nach Vorliegen aller Rechnungen belaufen sich die Gesamtbaukosten 2013 auf € 614.629,99 brutto (inkl. der Kosten aus 2012 auf € 643.622,61 brutto) und somit eine Kostenüberschreitung gegenüber dem letztbeantragten Wert um ~€ 23.600 brutto.

Diese Überschreitung beruht auf besonderen Erschwernissen und notwendiger, teilweise sicherheitstechnischer Zusatzleistungen, die im Zuge der Bauarbeiten erforderlich wurden.

Das waren im Wesentlichen:

Abbruch Katzenberger Decke: € 13.200 brutto

Freilauftürschließer: € 5.000 brutto

Bodenausgleich und Estrich: € 7.200 brutto

Austausch abgehängte Decke: € 2.700 brutto

Herstellung Entlüftungsschacht: € 1.600 brutto

Zusätzliche Brandschutztüre zum Kopierzimmer: € 3.500 brutto

Zusatzleistungen gesamt: ~ € 35.000 brutto

Durch diverse Einsparungen konnte dieser Wert noch auf ~€ 23.600 reduziert werden, woraus sich die dargestellte Baukostenüberschreitung ergab.

13.1 Allgemeines zu den Projektfinanzierungen

Die voranschlagsunwirksame Gebarung wird regelmäßig, zweimal jährlich, von der Aufsichtsbehörde geprüft. Mangels Beanstandungen konnte nicht davon ausgegangen werden, dass wir hier anders vorgehen hätten sollen. Im Übrigen erfolgen Investitionen der Gemeinde im außerordentlichen Haushalt und nach Rücksprache mit der Abteilung 1. Die Beteiligung an EU-Förderprojekten ist je nach Programm oft nur Gebietskörperschaften vorbehalten. Die Ausgaben erfolgten hier gemäß Vereinbarungen mit den Projektpartnern, aus diesen Vereinbarungen sowie dem dahinterliegenden Programm ergibt sich die eindeutige Zuständigkeit der Gemeinde.

13.2 Projekt „Ortsentwicklungskonzept“

Beiträge der Grundstückseigentümer werden jetzt laufend konsequent eingehoben, nachdem die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.06.2016 den konkreten Satz je m² gewidmetes Bauland beschlossen hat.

13.3 Projekt „Rosnerköpflbahn“

Der Baukostenzuschuss ist mit Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer als Ressortchef abgestimmt, für die Darlehensaufnahme gibt es eine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht. Ebenso ist die Übernahme von Dienstbarkeitsentschädigungen mit der Gemeindeaufsicht abgestimmt.

Sowohl die Übernahme der Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen als auch die Übernahme der Instandhaltung der Gehwege liegt im öffentlichen Interesse, nicht zuletzt auch in Umsetzung des beschlossenen Ortsentwicklungskonzepts.

14.1 Anlagevermögen

Die Vorbereitungen zur Umsetzung der VRV 2015 werden zeitgerecht abgeschlossen, sofern der Gesetzgeber die ausstehenden Punkte rechtzeitig verbindlich festlegt.

14.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Wurde bereits umgesetzt.

14.3 Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel und Reisekosten

Die Kritik des LRH wird zur Kenntnis genommen.

14.4 Gemeindeeigene Fahrzeuge

Fahrtenbücher werden geführt.

14.5 Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Werfenweng für nicht gemeindeeigene Tätigkeiten

Es handelt sich hier ausschließlich um den Einsatz von Praktikanten (Pflichtpraxis im Studium). Hier soll künftig eine Subvention beschlossen und diese ausgewiesen werden.

A handwritten signature in green ink, consisting of a large 'O' followed by a series of loops and a final flourish.

Dr. Peter Brandauer
Bürgermeister



Landesrechnungshof
z.H. Herrn LRH-Direktor
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2, 2. OG
5020 Salzburg

Wirtschaft
Tourismus
Gemeinden

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20103-BER/142/3-2017

Datum
23.03.2017

Südtiroler Platz 11
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3808
wirtschaft@salzburg.gv.at

Betreff
Stellungnahme der Abteilung 1 zu Gegenäußerungen des
Bürgermeisters aus dem Prüfbericht der Gemeinde Werfenweng

Telefon +43 662 8042-3535

Bezug: 003-3/175/6-2017

Sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor!

Zu Ihrem Ersuchen um Stellungnahme zu Gegenäußerungen des Bürgermeisters aus dem Prüfbericht der Gemeinde Werfenweng mit Schreiben vom 14.2.2017, Zahl: 003-3/175/6-2017, erlaubt sich die Abteilung 1 wie folgt zu berichten:

ad 6.2. Abgaben und Steuerrückstände

- 1) In welcher Form hat die Aufsichtsbehörde dieser „Ratenzahlungsvereinbarung ohne Bescheid“ zugestimmt?
- 2) Wie wurde der Vollzug der Ratenzahlungsvereinbarung geprüft?

Zu Frage 1.:

Die Abteilung 1 hat einer Ratenzahlung ohne Bescheid nicht zugestimmt. Vielmehr wurde am 14.12.2011 ein E-mail vom Referat für Gemeindefinanzen an die Gemeinde Werfenweng mit der Aufforderung übermittelt, dass in diesem Zusammenhang vom Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz die Bestimmungen der BAO anzuwenden sind.

Zu Frage 2.:

Das Referat für Gemeindefinanzen hat seitdem jährlich jeweils anlässlich der Prüfung des Haushaltsausgleiches darauf hingewiesen, dass ausstehenden Rückstände einzufordern sind, widrigenfalls kein Haushaltsausgleich ausbezahlt wird. Dies wurde dem Bürgermeister im Rahmen der Verhandlungen mehrmals mitgeteilt und ist auch entsprechend durch Aktenvermerke dokumentiert.

ad 6.4. Dauerschuldverpflichtungen

- 1) Wurde der Nachweis der Dauerschuldverpflichtungen von der Aufsichtsbehörde im Zeitraum 2012 bis 2014 geprüft? Wenn ja, wird um Übermittlung der entsprechenden Prüfnachweise ersucht.
- 2) Wenn ja: Welche Konsequenzen folgten daraus?

Zu Frage 1. und 2.:

Die Abteilung 1 verwendet für ihre Analysen zur Verschuldung die verbuchten Beträge und nicht die Werte laut Nachweis. Dadurch ergibt sich jedenfalls ein vollständiges Bild über die Belastungen aus Dauerschuldverpflichtungen.

In der VRV 1997 (diese Rechtsgrundlage ist im LRH-Bericht zitiert) ist ein Nachweis über die Dauerschuldverpflichtungen nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachweises der Dauerschuldverpflichtungen ergibt sich vielmehr aus § 77 Abs 2 Zif 5 Salzburger Gemeindehaushaltsverordnung (GHV). In der Tabelle auf Seite 5 sind unter dem Titel „Dauerschuldverhältnisse“ zu einem großen Teil Betriebskosten dargestellt, welche uE nicht zu den Dauerschuldverhältnissen zu zählen sind. Die entsprechende buchungstechnische Unterscheidung erfolgte in der vierten Dekade der Post. Nach vorherrschender Praxis wurde österreichweit bis dato Leasing überwiegend als „Operating Leasing“ interpretiert, sodass dbzgl kein Schuldenstand ausgewiesen wurde. Festzuhalten ist, dass - nur deswegen, weil die betreffenden Daten im Nachweis nicht enthalten sind - die Informationen trotzdem jedenfalls im Rechnungswesen vorhanden sind und durch die beschriebene Art der Verbuchung jederzeit eine schnelle und genaue Information abgerufen werden kann.

ad 10.3. Vorleistungen der Gemeinde Werfenweng für den TVB Werfenweng und die Werfenweng Aktiv GmbH

- 1) Ist der Abteilung 1 bekannt, dass die Gemeinde Werfenweng den Umbau sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung für Dritte wie im Sachverhalt beschrieben vorfinanziert? Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung des entsprechenden Nachweises.
- 2) Wie beurteilt die Abteilung 1 derartige Vorfinanzierungen von einer Haushaltsausgleichsgemeinde?

Zu Fragen 1. u 2.:

Im konkreten Fall ist nicht bekannt, ob eine Vorfinanzierung erfolgte. Grundsätzlich aber steht die Abteilung 1 einer derartigen Vorfinanzierung kritisch gegenüber.

ad 10.5. Leistungen der Gemeinde Werfenweng an den TVB Werfenweng und an die Werfenweng Aktiv GmbH

- 1) Ist der Aufsichtsbehörde bekannt, dass die Gemeinde Werfenweng rund 40 % der Mittel, die sie für den Haushaltsausgleich erhält, für freiwillige Leistungen an den TVB Werfenweng und dessen Tochtergesellschaft Werfenweng Aktiv GmbH aufwendet?
- 2) Wie beurteilt die Aufsichtsbehörde derartige Ausgaben von einer Haushaltsausgleichsgemeinde?

Fragen 1. u 2.:

Ja, das ist bekannt. Dies soll nicht zuletzt zu einer nachhaltigen Stärkung des Tourismus beitragen, was wiederum die Gemeindefinanzen stärken und langfristig die Abhängigkeit von Zahlungen zum Haushaltsausgleich reduzieren würde.

ad 12.2. Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal

- 1) Weshalb erfolgte die Zuordnung der Kostenbeteiligung „Güterweg Stampfl“ beim Projekt „Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal“?

- 2) Hat die Aufsichtsbehörde in den Jahren 2012 bis 2014 geprüft, ob die Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft hat (Anliegerleistungsgesetz, Interessentenbeiträgegesetz, Bebauungsgrundlagengesetz, etc.)? Wenn ja: Wir ersuchen um Übermittlung der Prüfungsnachweise.
- 3.) Wenn nein: Warum hat der GAF Ausgleichszahlungen geleistet?

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Haushaltsgespräche wurde das (Teil-)Projekt „Güterweg Stampfl“ dem bereits eingereichten Projektantrag „Sanierung Zistelbergstraße mit Regenwasserkanal“ aus pragmatischen Gründen zugeordnet, da es sich bei beiden Fällen um ein förderfähiges Straßenbauprojekt der Gemeinde handelt und somit kein separater Antrag mehr gestellt werden musste.

Zu Fragen 2. und 3.:

Aufgrund der beschränkten Personalressourcen ist eine umfassende Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten nicht möglich.

ad 13.1. Allgemeines zu Projektfinanzierungen

- 1) Hat die Aufsichtsbehörde geprüft, ob die voranschlagsunwirksame Gebarung den Vorgaben der VRV 1997 entsprochen hat?
- 2) Wenn ja: Wie beurteilt die Aufsichtsbehörde die Vorfinanzierung von Projekten, ohne entsprechende Finanzierungszusagen zum Zeitpunkt der Verrechnung, über die voranschlagsunwirksame Gebarung?

Zu Frage 1:

Werden Gebarungsfälle für Dritte vollzogen, sind diese in der voranschlagsunwirksamen Gebarung darzustellen.

Zu Frage 2:

Wenn im Zuge der Haushaltsausgleichsverhandlungen bestimmte Projekte bzw deren Abwicklung für Dritte abgestimmt ist, dann muss die Abwicklung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsleiter:

Dr. Reinhard Scharfetter, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur